

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 2012 (54. Bericht)

Vorwort

Das vergangene Jahr hat mit der Neuausrichtung der Bundeswehr für viele Soldatinnen und Soldaten, aber nicht zuletzt auch für ihre Familien Unsicherheit und Belastungen mit sich gebracht. Das ist bei einer so tiefgreifenden Veränderung wohl unvermeidlich. Das weitverbreitete Gefühl, bei diesen Veränderungen nicht „mitgenommen“, nicht eingebunden und nicht ausreichend informiert zu sein, hat indessen zu Zweifeln geführt, ob bei der Verteilung der Lasten die Interessen der betroffenen Soldatinnen und Soldaten angemessen berücksichtigt wurden. Bei den Standortentscheidungen zumindest sind solche Zweifel zu verstehen. Jedenfalls bleiben die militärischen und politischen Spitzen gefordert, mehr als bisher geduldig und transparent darzustellen, warum bestimmte Entscheidungen notwendig waren, aber auch, erkannte Fehleinschätzungen bei der Planung vor der Umsetzung zu korrigieren.

Es gibt auch Grund zu Freude und Dankbarkeit: kein deutscher Soldat ist im Berichtsjahr gefallen, und auch die Zahl und die Schwere der Verwundungen sind stark zurückgegangen. Das hat gewiss nicht nur, aber auch mit der inzwischen deutlich verbesserten Einsatzvorausbildung und Ausrüstung zu tun. Zugleich ist es auch Folge der zunehmenden Lastenteilung mit den afghanischen Sicherheitskräften. Die Übergabe weiter Gebiete im Norden Afghanistans in die Sicherheitsverantwortung afghanischer Kräfte war nur dank der intensiven und oftmals mühevollen Ausbildung durch unsere Soldatinnen und Soldaten möglich. Hierfür möchte ich allen Beteiligten sehr herzlich danken.

Dennoch dürfen wir nicht selbstzufrieden die Hände in den Schoß legen. Das verbreitet spürbare Gefühl, der Afghanistan-Einsatz sei fast schon Geschichte, ist verfrüht. Die Erfahrungen im KFOR-Einsatz zeigen einmal mehr, dass sich die Lage anders entwickeln kann, als es zu erwarten war. Aber auch nach der Beendigung dieser Einsätze werden wir sie nicht einfach hinter uns lassen können. Die Hinterbliebenen unserer Gefallenen und diejenigen, die noch immer an den Folgen ihrer Verwundungen oder seelischen Verletzungen leiden, haben ebenso wie ihre Angehörigen einen gesetzlichen Anspruch auf Fürsorge und Anerkennung. Dazu gehört auch, dass wir Vorsorge treffen, um etwaige Spätfolgen der einsatzbedingten Belastungen rechtzeitig erkennen und behandeln zu können. Auch hier sind wir auf einem guten Weg, aber es bleibt noch viel zu tun.

Ich danke allen Soldatinnen und Soldaten für ihren aufopferungsvollen Dienst für unser Land. In diesen Dank schließe ich alle diejenigen ein, die ebenfalls persönliche Opfer und Belastungen hinnehmen müssen oder mussten, insbesondere unsere Polizeibeamten, Entwicklungshelfer, Diplomaten und die vielen Angehörigen zu Hause.

Ich wünsche unseren Soldatinnen und Soldaten, dass sie in den neuen Strukturen der Streitkräfte den Platz finden, der ihnen Perspektive, Zuversicht, ja Zufriedenheit gibt. Und: möge das kommende Jahr friedvoll verlaufen!

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Das Berichtsjahr im Überblick	9
1 Führungsverhalten	10
1.1 Umgangston und -formen	11
1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen	11
1.3 Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit	12
2 Ausbildung	13
2.1 Allgemeine Grundausbildung	13
2.2 Rechtskenntnisse von Disziplinarvorgesetzten	13
2.3 Umgang mit Handwaffen	13
2.4 Gorch Fock	14
3 Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden	14
3.1 Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsweise	14
3.2 Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot	14
4 Auslandseinsätze	15
4.1 Einsatzvorbereitende Ausbildung	15
4.2 Einsatzplanung, Einsatzdauer und strukturelle Überforderung	16
4.3 Unterbringung im Einsatz	16
4.4 Ausrüstung	17
4.4.1 Geschützte Fahrzeuge	17
4.4.2 Transporthubschrauber CH-53	17
4.4.3 Route Clearance	17
4.4.4 Beschaffung von Nachtsichtgeräten für Spezialkräfte	18
4.4.5 Nachtkampfbefähigung des Schützenpanzers MARDER	18
4.4.6 Persönliche Ausrüstung	18
4.5 Lufttransportkapazitäten im Einsatz	19
4.6 Transport in und aus dem Einsatz	19
4.7 Regenerationszeiten	20
4.8 Auslandsverwendungszuschlag	20
4.9 Betreuungskommunikation	20
4.9.1 Allgemeine Situation	20
4.9.2 Betreuungskommunikation an Bord seegehender Einheiten	21
4.10 Ausstattung mit Sportgeräten an Bord seegehender Einheiten	21
4.11 Flughafen Masar-e Scharif	21
4.12 Gepäcktransporte	22

	Seite
4.13	Feldpost 22
4.14	Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr 23
5	Vereinbarkeit von Familie und Dienst 23
5.1	Heimatnahe Verwendung und Stehzeiten zwischen Auslands- einsätzen 24
5.2	Vorgesetztenverhalten im Hinblick auf familiäre Belange 25
5.3	Kinderbetreuung 26
5.4	Ersatz von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten bei Aus-, Fort- und Weiterbildung 27
5.5	Familienbedingte Vakanzen 27
5.6	Elternzeit 27
5.7	Telearbeit 27
6	Frauen in den Streitkräften 27
6.1	Auslandseinsätze von Soldatinnen mit Kindern unter drei Jahren . . 28
6.2	Laufbahnentwicklung von Soldatinnen 28
6.3	Militärische Gleichstellungsbeauftragte 28
7	Sexuelle Übergriffe 28
8	Freiwilliger Wehrdienst 29
9	Reservisten 30
9.1	Mängel in der Personalbearbeitung von Reservisten 30
9.2	Besteuerung von finanziellen Leistungen an Reservisten 30
10	Personal 30
10.1	Akzeptanz von Stationierungsentscheidungen 30
10.2	Mängel in der Personalbearbeitung von aktiven Soldatinnen und Soldaten 31
10.3	Weiterverpflichtungen 31
10.4	Verwendungsplanung nach Studienabschluss 32
10.5	Studienfachangebot an Bundeswehruniversitäten 32
10.6	Beförderungssituation 32
10.7	Beurteilungswesen 33
10.8	Anträge auf Dienstzeitverkürzung 33
10.9	Ablehnung von Bewerbern aus gesundheitlichen Gründen 34
10.10	Einplanung trotz medizinischer Tauglichkeitsbeschränkungen 34
10.11	Dienstzeugnisse 35
10.12	Schülerstellen 35
10.13	Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshintergrund 35

	Seite
11 Sanitätsdienst	36
11.1 Auswirkungen der Neuordnung der Bundeswehr auf den Sanitätsdienst	36
11.1.1 Personalsituation bei den Sanitätsoffizieren	36
11.1.2 Personalsituation der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsdienst	37
11.1.3 Sanitätsdienst und frauenspezifische Belange	37
11.1.4 Reform der Bundeswehrkrankenhäuser	38
11.1.5 Neuausrichtung der truppenärztlichen Versorgung	39
11.1.6 Fehlende Versorgung der Bundeswehr mit Blutpräparaten	39
11.2 Traumatisierung im Einsatz	39
11.2.1 Anstieg der Erkrankungen	39
11.2.2 Vermeidung psychischer Belastungen	40
11.2.3 Einbeziehung Angehöriger in die Behandlung	40
11.2.4 Rückgriff auf zivile Therapeuten	41
11.3 Ausgleich für Radarstrahlengeschädigte	41
11.4 Übernahme der Kosten einer künstlichen Befruchtung	41
11.5 Absicherung im Einsatz geschädigter Soldatinnen und Soldaten	42
11.5.1 Verbesserung der Absicherung und weiterbestehende Lücken	42
11.5.2 Probleme bei der Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung	42
11.5.3 Ausgeschiedene Einsatzverletzte	43
11.6 Einbeziehung der Angehörigen von Einsatzgeschädigten	43
12 Hinterbliebene	43
13 Umzugskostenrecht	44
14 Unterkunftssituation und Pendlerproblematik	44
15 Auswirkungen des neuen Dienstzeitausgleicherlasses auf die Truppe	44
16 Reform der Berufsförderung	45
17 Versorgung von Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee	46
18 Nachteiliger Versorgungsausgleich für aus dem Dienst ausgeschiedene Berufssoldaten	46
19 Neuausrichtung der Gemeinschaftsverpflegung und bewirtschafteten Betreuung	46
20 Beihilfe	46
20.1 Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen	46
20.2 Beihilfeberechtigung von Angehörigen	47

	Seite
21 Melderechtsregelung bei nicht verheirateten Soldatinnen und Soldaten	47
22 Militärseelsorge	47
23 Ausblick	48
24 Beispielfälle zum Jahresbericht 2012	49
24.1 Führung und Ausbildung	49
24.2 Rechtsextremismus	51
24.3 Unfälle mit Waffen	51
24.4 Personalangelegenheiten	51
24.5 Vereinbarkeit von Familie und Dienst	53
24.6 Sexuelle Übergriffe	54
24.7 Freiwilliger Wehrdienst	54
24.8 Reservisten	55
24.9 Sanitätsdienst und Fürsorge	55
24.10 Unterkunft	56
25 Anlagen	59
25.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten	59
25.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter	64
25.3 Statistische Übersichten	69
25.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2012 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	88
25.5 Organisationsplan	91
26 Stichwortverzeichnis	92

Das Berichtsjahr im Überblick

Das die Bundeswehr im Berichtsjahr prägende Ereignis war die Umsetzung der Neuausrichtung der Streitkräfte. Planung und Verlauf dieser Neuausrichtung haben, neben den Auslandseinsätzen, auch die Arbeit des Wehrbeauftragten wesentlich bestimmt. Im Zuge der Berichterstattung über den Verlauf der Neuausrichtung wurden Äußerungen des Wehrbeauftragten zur Stationierungsentscheidung, Ausrüstung und Stimmung in der Truppe im parlamentarischen Raum kritisiert. Solche Äußerungen – so diese Kritik – fielen nicht in den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten. Dies gibt Anlass, am Ende des Berichts auch auf den verfassungsrechtlichen und den gesetzlichen Rahmen des Amtes des Wehrbeauftragten, die Reichweite seiner Aufgaben und Rechte sowie das Amtsverständnis des amtierenden Wehrbeauftragten einzugehen.

Grundlage der Neuausrichtung der Bundeswehr ist der so genannte Dresdner Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 21. März 2012. Danach ist der Generalinspekteur der Bundeswehr truppendienstlicher Vorgesetzter der Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften und Teil der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung. Im Bundesministerium der Verteidigung sowie der Bundeswehrverwaltung und allen übrigen gemischten Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr soll zukünftig nur noch auf der Grundlage beamtenrechtlicher Weisungen geführt werden.

Der Bundesminister der Verteidigung erklärte dazu, dass das Prinzip von Befehl und Gehorsam, das der Befehlsbefolgung grundsätzlich den Vorrang vor der Rechtmäßigkeit einräumt, nur in den Streitkräften seine Berechtigung habe. Für Verwaltungshandeln in gemischten Dienststellen gelte das nicht. Dem wurde entgegengehalten, dass das Prinzip von Befehl und Gehorsam kennzeichnend für den Status des Soldaten sei und dieser seinen Status auch während der Tätigkeit in einer gemischten Dienststelle nicht verliere. Angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen wird der Wehrbeauftragte beobachten, ob es durch die neue Befehlsstruktur zu Beeinträchtigungen der Rechte der Soldaten kommt.

Was die Gliederung der Bundeswehr angeht, so sind die Inspektoren der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche nicht mehr dem Bundesministerium der Verteidigung zugeordnet, sondern als oberste Kommandobehörden ihres Verantwortungsbereichs aus dem Ministerium ausgegliedert. Damit sind sie von ministeriellen Aufgaben befreit und können sich auf die militärische Führung ihres Verantwortungsbereichs konzentrieren, das ist zu begrüßen. Die Koordinierung der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche ist Aufgabe des Generalinspektors, der nach dem Dresdner Erlass jetzt der oberste militärische Vorgesetzte aller Soldatinnen und Soldaten ist. Ihm obliegt auch die Entscheidung im Falle widerstreitender Vorschläge und Interessen der Inspektoren.

Bei den Auslandseinsätzen hat sich, außer im Kosovo, im Berichtsjahr der positive Trend fortgesetzt. Insbesondere in Afghanistan haben weitere Verbesserungen bei Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung zu einem starken

Rückgang der Zahl der Verwundeten, insbesondere der Schwerstverwundeten, geführt. Seit August 2011 ist kein deutscher Soldat mehr gefallen. Dies ist neben den genannten Verbesserungen auch auf die Verantwortungsübergabe an die afghanische Armee und Polizei sowie auf die verantwortungsbewusste Reaktion der Kontingentführung auf die Bedrohung durch „Innentäter“ zurückzuführen. Das nach dem schweren Vorfall am OP North im Februar 2011 entwickelte Konzept der „Guardian Angels“ hat sich bewährt, es bindet aber in erheblichem Umfang Personal. Dies muss bei der künftigen Bemessung der Mandatsobergrenzen berücksichtigt werden. Im Kosovo hat sich die Lage nicht im erwarteten Umfang stabilisiert, so dass vermehrt auf Reservekräfte zurückgegriffen werden musste. Dies hat zu erheblichen Belastungen einzelner Verbände geführt, die sich nicht wiederholen dürfen.

Ausgerichtet auf die angestrebte Zielgröße von 170 000 Zeit- und Berufssoldaten, bis zu 12 500 Freiwillig Wehrdienst Leistenden und 2 500 Dienstposten für Reservisten sank der Personalumfang der Streitkräfte zum Jahresende 2012 auf 191 631. Die Reduzierung betraf vor allem Mannschaftsdienstgrade. Das führte zu erheblichen Mehrbelastungen der Unteroffiziere. Wie dramatisch die Situation in diesem Bereich teilweise ist, belegen beispielsweise die Zahlen der Flotte, der derzeit insgesamt über 700 Mannschaften fehlen. In den anderen Teilstreitkräften und Organisationsbereichen sieht die Situation ähnlich aus.

Erwartungen, dass die Bundeswehr durch die Neuausrichtung leistungsstärker und effizienter wird, bestätigten sich im Berichtsjahr nicht, im Gegenteil. Die Dienst- und Einsatzbelastung, insbesondere im Heer, bei der Marine und im Sanitätsdienst hat Grenzen der Belastbarkeit erreicht, teilweise auch überschritten, wie in den Kapiteln über die Einsatzplanung, Einsatzdauer und strukturelle Überforderung sowie die Auswirkungen der Neuausrichtung auf den Sanitätsdienst näher ausgeführt ist.

Auch bei der Ausrüstung, insbesondere mit Großgerät, gibt es trotz aller Verbesserungen, die anzuerkennen sind, immer noch erhebliche Lücken. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Dienstherr mit einer Struktur und Ausrüstung plant, die er sich unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht leisten kann. Das wird in vielen Bereichen deutlich.

Ein wichtiger Aspekt, nicht nur der Nachwuchsgewinnung, sondern auch der Motivation und Identifikation der aktiven Soldatinnen und Soldaten mit ihrer Arbeit, ist die Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Zu dieser Vereinbarkeit gehört ein angemessenes Angebot an Kinderbetreuung. Die Notwendigkeit der Verbesserung des bestehenden Angebots ist unbestritten, gehandelt wird aber in erster Linie dort, wo die Not der Nachwuchsgewinnung dazu zwingt: an den Bundeswehrkrankenhäusern und den Universitäten der Bundeswehr. Ein weiteres ungelöstes Problem ist das Fehlen eines wirkungsvollen Vakanzenmanagements. Nicht zuletzt die Erhöhung des Anteils der Frauen in den Streitkräften führt zwangsläufig zum Anstieg familienbedingter Abwesenheiten aufgrund von Mutterschutz und Elternzeit. Die dadurch sowie durch

Ausbildung und Einsätze bedingten Vakanzen können letztlich nur durch Vorhalt einer entsprechenden Personalreserve ausgeglichen werden. Eine solche Reserve ist im derzeitigen Personalstrukturmodell aber nicht vorgesehen. Nähere Erläuterungen dazu finden sich unter den Stichworten „Kinderbetreuung“ und „Familienbedingte Vakanzen“.

Eingaben zu Personalangelegenheiten waren im Berichtsjahr unter anderem bestimmt von nachhaltiger Kritik am Ergebnis und der Umsetzung der Strukturentscheidungen. Wie die Stimmung in der Truppe im Hinblick auf die Neuausrichtung der Bundeswehr aus der Sicht des Wehrbeauftragten zu beurteilen ist, ist unter der Überschrift „Akzeptanz von Stationierungsentscheidungen“ nachzulesen. Darüber hinaus standen im Personalbereich erneut Klagen über Beförderungsstaus und das Beurteilungssystem im Vordergrund.

Nach wie vor Anlass zu erheblicher Sorge gibt die Entwicklung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr. Seit mehreren Jahren kann der Sanitätsdienst der Bundeswehr die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten nur noch unter Ausweitung der Nutzung ziviler Kapazitäten sicherstellen. Dieser Trend hat sich im Berichtsjahr weiter verschärft. In der neuen Struktur werden die verbliebenen fünf Bundeswehrkrankenhäuser Soldatinnen und Soldaten nicht mehr „rundum“, sondern nur noch in bestimmten Fachbereichen versorgen können. Ursächlich dafür ist – in Abstimmung mit zivilen Kliniken – die Ausprägung von Fachkompetenzen, mit denen das Prinzip der „Maximalversorgung“ vor Ort aufgegeben wird. Gleichzeitig wird es zukünftig mehr Überweisungen von Soldatenpatienten an zivile Ärzte und Kliniken geben. Welche Probleme dadurch zu erwarten sind, ist im Kapitel „Sanitätsdienst“ näher ausgeführt.

Ein besonderes Problem im Rahmen der sanitätsdienstlichen Versorgung ist die Behandlung und Betreuung der weiter ansteigenden Zahl traumatisierter Soldatinnen und Soldaten. Probleme bei der Behandlung und Betreuung dieses Personenkreises treten besonders dort auf, wo Erkrankungen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sichtbar werden. Sie bestehen darin, dass der Dienstherr zu den Betroffenen zu diesem Zeitpunkt in der Regel keinen Kontakt mehr hat und auch keine Daten zu ihrem aktiven Dienst und ihren Einsätzen mehr vorliegen. Diese Lücke muss geschlossen werden. Erste Ansätze dafür sind erkennbar. So werden die Einsatzprotokolle, wie vom Wehrbeauftragten angeregt, inzwischen dauerhaft aufbewahrt. Sie sind im Falle der Behandlung einer Soldatin oder eines Soldaten wegen einer Traumatisierung für zivile Kliniken allerdings nicht verfügbar.

Das Problem muss grundsätzlich gelöst werden. Zukünftig müssen alle Daten über den Dienst und die Einsätze der Soldaten gesammelt und der Kontakt mit ihnen auch über ihr Ausscheiden aus dem Dienst hinaus aufrechterhalten werden. Dazu ist es erforderlich, ehemaligen Einsatzteilnehmern einen eigenen Status zuzuerkennen.

Dieser Status könnte mit dem Begriff „Veteranen“ oder „Einsatzrückkehrer“ beschrieben und dazu genutzt wer-

den, neben der Anlage einer Datenbank ein System der vorsorgenden Betreuung und fürsorglichen Hilfe aufzubauen. Dankenswerterweise hat der Bundesminister der Verteidigung Überlegungen zur Einführung eines solchen Status aufgegriffen und eine weitergehende Diskussion darüber angestoßen. Diese sollte zielgerichtet fortgeführt werden. Dabei muss allerdings klar sein, dass es nicht nur um die Anerkennung und Wertschätzung des Dienstes im Einsatz geht, das selbstverständlich auch. Vor allem aber muss die Versorgung und Betreuung der Einsatzrückkehrer und ihrer Familien sichergestellt werden. Das ist kein Akt von Großzügigkeit, dazu ist der Dienstherr aus dem Gesichtspunkt der Fürsorge heraus bereits heute auch über das Dienstzeitende hinaus gesetzlich verpflichtet.

Zu wenig Aufmerksamkeit erfuhr im Berichtsjahr ein Gesetzesvorhaben, das auch wichtige Rechte von Soldatinnen und Soldaten betrifft. Mit der Föderalismusreform ist die bisherige Zuständigkeit für das Melderecht von den Ländern auf den Bund übergegangen. Die Bundesregierung hat daraufhin im Berichtsjahr den Entwurf eines Meldegesetzes in den Bundestag eingebracht. In dem Entwurf sollte die in den bisherigen Landesgesetzen verankerte Pflicht lediger Soldaten, ihren Erstwohnsitz an ihrem Dienstort anzumelden, aufgehoben werden. Diese Änderung ist im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes zurückgenommen worden, mit negativen Folgen für die Soldatinnen und Soldaten, wie in dem einschlägigen Kapitel des Berichts nachzulesen ist. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber die Vor- und Nachteile des ursprünglichen Gesetzentwurfs in diesem Punkt noch einmal abwägen.

Im Berichtsjahr sind einige Eingaben eingegangen, in denen über Tatsachen oder Vorgänge berichtet wurde, die als Verschlussachen der Geheimhaltung unterlagen. Der Erlass Truppe und Wehrbeauftragter sieht dazu vor, dass über solche Vorgänge in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht berichtet werden darf. In einem Gespräch mit der Leitungsebene des Bundesministeriums der Verteidigung konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass das grundgesetzlich verankerte Eingaberecht nicht durch das Verbot der Mitteilung der Geheimhaltung unterliegender Sachverhalte eingeschränkt werden darf, zumal auch die Bearbeitung von Eingaben durch den Wehrbeauftragten der Vertraulichkeit unterliegt und die Beachtung geheimhaltungspflichtiger Bestimmungen im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe sichergestellt ist. Das Bundesministerium der Verteidigung wurde aus diesem Grunde aufgefordert, den Erlass in diesem Punkt zu korrigieren.

1 Führungsverhalten

Defizite und Mängel bei der Befehlsgebung, der Dienstaufsicht und der Fürsorge standen auch in diesem Berichtsjahr im besonderen Fokus des Wehrbeauftragten.

Gegenseitiges Vertrauen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ist im Dienstbetrieb unverzichtbar. Nicht selten fehlte es daran. Das hat Betroffene dazu bewogen, von ihrem durch die Verfassung garantierten Petitionsrecht Gebrauch zu machen und sich direkt an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zu wenden.

Ein besonders gravierender Fall von Vertrauensverlust wurde aus der Streitkräftebasis an den Wehrbeauftragten herangetragen. Eine Soldatin aus einem Bataillon für elektronische Kampfführung hatte sich um einen neu geschaffenen Dienstposten im Kommando Spezialkräfte (KSK) beworben und sowohl das Eignungsfeststellungsverfahren als auch das sich anschließende körperlich und psychisch fordernde sechsmonatige Auswahlverfahren mit Erfolg absolviert. Als danach über ihre Versetzung zu entscheiden war, widersprach die Streitkräftebasis einem Wechsel der Soldatin zum KSK unter Hinweis darauf, dass sie in einer Mangel-AVR (Ausbildungs- und Verwendungsreihe) eingesetzt und deshalb nicht abkömmlich sei. Für die Soldatin war das angesichts der Tatsache, dass man sie in Kenntnis der Sachlage über sechs Monate an dem Auswahlverfahren hatte teilnehmen lassen, nicht nachvollziehbar. Dem kann nur beigepflichtet werden.

Angesichts der besonderen Sachlage dieses Falles erklärte der zuständige Inspekteur der Streitkräftebasis, noch einmal das Gespräch mit der Soldatin suchen zu wollen.

1.1 Umgangston und -formen

Umgangston und Umgangsformen mancher Vorgesetzter und Kameraden machen deutlich, dass der Wandel der Bundeswehr hin zu einer von gegenseitiger Achtung und Respekt getragenen Armee noch nicht von allen Soldatinnen und Soldaten verinnerlicht ist. Unter Bezugnahme auf eine vermeintlich „alte Schule“ kommt es immer noch zu verbalen Entgleisungen, die teilweise auch von Vorgesetzten toleriert werden.

So sprach ein Oberfeldwebel einen unterstellten Stabsunteroffizier, der unter einer Störung der Bewegung der Augenlider litt, mehrfach mit dem Spitznamen „Ticktack“ an. Ein Kompaniechef fragte bei einer Zurechtweisung ihm unterstellte Soldaten, ob das in ihre „Scheißdrecksgehirne“ hineingehe. Übergewichtige beziehungsweise unsportliche Soldaten wurden von ihrem Kompaniechef als „Kartoffeln“, „Hefeklöße“ beziehungsweise „schwere Masse, die Gegenstände anziehe“ bezeichnet. Es ist beunruhigend, dass sogar der Regimentskommandeur hierin noch keine Beleidigung zu erkennen vermochte. Derselbe Kommandeur hielt auch einen zirka 60 cm langen Stock, mit dem der Kompaniechef ihm unterstelltes Personal pikste und auf die Helme klopfte, in Gefechtssituationen für ein durchaus zulässiges Führungsmittel.

1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen

Zu Recht wird bei disziplinar relevanten Verstößen durch Soldatinnen und Soldaten von Rechtsberatern und Disziplinarvorgesetzten in aller Regel genau hingesehen und umgehend reagiert.

Grundsätzlich liegt es dabei im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Disziplinarvorgesetzten, wie er auf Dienstpflichtverletzungen von unterstellten Soldaten reagiert. In jedem Fall ist auf Dienstvergehen angemessen zu reagieren.

In der Regel kann festgestellt werden, dass dies auch geschieht. Auch in diesem Berichtsjahr wurden aber Fälle bekannt, in denen Disziplinarvorgesetzte es bei einer Belehrung oder Zurechtweisung beließen, obwohl die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geboten gewesen wäre. In anderen Fällen, in denen die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens angemessen gewesen wäre, wurde mit einfachen, teilweise zur Bewährung ausgesetzten Disziplinarmaßnahmen reagiert. Zögerliche oder verschleppte Ermittlungen führten darüber hinaus dazu, dass einfache Disziplinarmaßnahmen wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden konnten.

Nicht selten zeichnete sich im Zuge der Prüfung pflichtwidrigen Verhaltens ab, dass höhere Offiziere eher mit der Milde ihrer Disziplinarvorgesetzten rechnen können. Das darin liegende Messen mit zweierlei Maß ist unzulässig und erschüttert die Achtungswürdigkeit und das Vertrauen in Vorgesetzte in erheblichem Maße. Das gilt, wie die nachfolgenden Beispiele deutlich machen, insbesondere, wenn überzogene Nachsicht gegenüber hohen Vorgesetzten geübt wird, in ähnlich gelagerten Fällen Rangniedrigere jedoch die volle Härte disziplinarer Maßregelungen trifft.

So wurde gegen einen Oberstabsgefreiten, der im ISAF-Einsatz in Kabul anlässlich eines Trinkspiels gegen den Befehl, maximal 0,25 Liter Wein zu trinken, verstoßen hatte, eine Disziplinarbuße von 1 500 Euro hängt. Die Disziplinarmaßnahme erschien im vorliegenden Fall nach eingehender Prüfung aller Umstände wenn auch hart, so doch durchaus angemessen und vertretbar.

Demgegenüber war man in den beiden folgenden Fällen überzogen nachsichtig.

Auf seegehenden Einheiten der Marine dürfen nach der einschlägigen Marinedienstvorschrift in der dienstfreien Zeit bis zu zwei Flaschen Bier (0,33 Liter, sogenannte Zwei-Dosen-Regelung) getrunken werden. Ausnahmen von dieser Regel können der Kommandant und der 1. Offizier schriftlich erteilen.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung lud der Kommandant einer Fregatte während eines Einsatzes den 1. Offizier, den Schiffsarzt und fünf Hauptabschnittsleiter zu einem Umtrunk in seine Kammer. Nach Einschätzung von Zeugen wurden dort zirka 15 Flaschen Bier, eine Flasche Schnaps sowie zwei Flaschen Portwein getrunken. Der Besatzung, für die die Zwei-Dosen-Regelung galt, blieb dies nicht verborgen. Ihr drängte sich angesichts der Alkoholmenge sowie lauter Musik und Gelächters, das aus der Kammer drang, der Eindruck eines Gelages auf. Die zuständige Dienststelle sah von einer disziplinareren Würdigung des Verhaltens des Kommandanten ab. Sie begründete dies damit, dass er es lediglich versäumt habe, die Ausnahme von der Zwei-Dosen-Regelung schriftlich zu genehmigen, ihm also lediglich ein formaler Fehler vorzuwerfen sei. Den Verstoß gegen die Pflicht zu vorbildlichem Verhalten und das damit verbundene eklatante Führungsversagen des Kommandanten übersah sie. Hier hat nicht nur das Vertrauen in den Vorgesetzten, sondern

auch in die für die Ahndung des Verhaltens zuständige Dienststelle nachhaltigen Schaden genommen.

Ähnlich verhält es sich in folgendem Fall. Ein Kommandeur im Generalsrang hatte zwei Abendessen in seinem Privathaus gegeben und dafür unzulässiger Weise militärisches Personal und dienstliche Mittel genutzt. Der dadurch verursachte Schaden wurde mit über 1 000 Euro beziffert. Die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft legte der Einleitungsbehörde eine Anschuldigungsschrift gegen den Kommandeur vor, der zwischenzeitlich in den Ruhestand versetzt worden war. Die Einleitungsbehörde stellte das Verfahren unter Feststellung eines Dienstvergehens mit der Begründung ein, dass eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme noch nicht geboten sei. Angesichts der üblicherweise in solchen Fällen verhängten einschneidenden Sanktionen ist der völlige Verzicht auf jedwede Ahndung nicht nachvollziehbar.

1.3 Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundeswehr gilt seit jeher die besondere Aufmerksamkeit des Wehrbeauftragten. Fragen und Erkundigungen nach einschlägigen Vorfällen sind fester Bestandteil der Truppenbesuche und Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen. Darüber hinaus werden alle von der Truppe als „Besondere Vorkommnisse“ gemeldeten Fälle mit Verdacht auf extremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Hintergründe von Amts wegen aufgegriffen und ausgewertet. Dazu werden die zuständigen Disziplinarvorgesetzten gebeten, den Wehrbeauftragten unter Beifügung der entstandenen Ermittlungsunterlagen über den Verlauf der Ermittlungen und die getroffenen Disziplinar- und Personalmaßnahmen zu unterrichten. In diesem Zusammenhang informiere ich mich auch über Überprüfungsergebnisse des Amtes des Militärischen Abschirmdienstes und Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Truppendienst- und Strafgerichte sowie der Verwaltungsgerichte, die vereinzelt Entlassungsverfahren überprüfen.

Im Berichtsjahr wurden von der Bundeswehr 67 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. Im Jahr zuvor waren es 63 einschlägige Meldungen.

Bei den auffällig gewordenen Soldaten handelte es sich zu rund 68 Prozent um Mannschaften. 31 Prozent waren Unteroffiziere mit und ohne Portepee. Darüber hinaus wurde ein wehrübender Offizier auffällig. In 16 Prozent der gemeldeten Verdachtsfälle waren Dienstvergehen nicht hinreichend nachweisbar oder Täter nicht zu ermitteln.

Wie in den Vorjahren wurden weit überwiegend sogenannte Propagandadelikte auffällig. Dazu zählen beispielsweise das Hören und Einbringen von rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Musik in Liegenschaften der Bundeswehr, das Zeigen des Hitlergrußes, „Sieg-Heil-Rufe“ sowie Äußerungen mit rechts-

extremistischen, antisemitischen und ausländerfeindlichen Inhalten.

Alle diese Fälle stellen ernstzunehmende Dienstvergehen dar. Sie verstoßen gegen die dem Soldaten obliegende Treuepflicht, die von dem Soldaten verlangt, sich zu der Idee der freiheitlich demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und aktiv für deren Werte einzutreten. Es ist davon auszugehen, dass ein Soldat, der einschlägige Musik hört, nationalsozialistische Äußerungen tätigt, den Hitlergruß ausführt und „Sieg-Heil“ ruft, nicht bereit ist, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Derartige Dienstvergehen müssen in allen Fällen konsequent geahndet werden, auch um der Gefahr einer Radikalisierung zu begegnen. Die in Betracht kommenden Maßnahmen hängen vom Status des Soldaten sowie von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Soweit ersichtlich, wurde in den bekannt gewordenen Fällen umgehend und konsequent reagiert.

Ungeachtet dessen sollte die Tatsache, dass der Dienst in der Bundeswehr nicht mehr aufgrund einer Pflicht, sondern ausschließlich freiwillig geleistet wird, als Chance begriffen werden, dem Bekenntnis der Bewerber zur Verfassung bei deren Auswahl noch mehr Augenmerk zu widmen.

Bei der Vorstellung des vorangegangenen Jahresberichtes habe ich auf zwei besondere Vorgänge hingewiesen, in denen es um eine mögliche Brandstiftung aus rechtsextremistischen beziehungsweise fremdenfeindlichen Motiven ging. In einem Fall wurden drei Müllbeutel vor der Eingangstür einer Pizzeria, in dem anderen Fall ein Geräteschuppen in Brand gesetzt, in den sich von den Tätern verfolgte Migranten geflüchtet hatten.

Zum Sachstand der Ermittlungen in diesen beiden Fällen ist wie folgt zu berichten:

In dem erstgenannten Strafverfahren wurde der mitangeklagte Soldat in der ersten Instanz zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Soldat legte Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil ein. Nach Beendigung des Strafverfahrens wird die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft zu prüfen haben, ob das gerichtliche Disziplinarverfahren fortzusetzen ist.

In dem zweiten Strafverfahren wurde neben weiteren Beschuldigten einem nach dem Tatzeitpunkt regulär aus dem Dienst ausgeschiedenen Grundwehrdienstleistenden vorgeworfen, gemeinschaftlich Jagd auf Migranten gemacht zu haben. Einige Migranten waren in einen Geräteschuppen geflüchtet, der von einem bislang nicht identifizierten Täter mit einem brennenden Ast unter Zuhilfenahme eines Brandbeschleunigers angezündet wurde. Zwei weitere Personen suchten in dem bereits brennenden Schuppen ebenfalls Schutz. Die in dem Geräteschuppen anwesenden Personen konnten nur telefonisch von der Polizei dazu bewegt werden, noch rechtzeitig die Hütte zu verlassen. Der Schuppen brannte vollständig nieder. Das Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Soldaten und weitere Beschuldigte, unter anderem wegen versuchten

Mordes, wurde nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Keinem der Beteiligten konnte die Staatsanwaltschaft eine Täterschaft mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen.

2 Ausbildung

2.1 Allgemeine Grundausbildung

Seit Aussetzung der Wehrpflicht im Juni 2011 steht die Bundeswehr bei der Personalgewinnung vor neuen Herausforderungen. Wer sich jetzt zum Dienst in den Streitkräften meldet, tut dies nicht mehr aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern weil er sich für diesen Dienst bewirbt. Rekruten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst entschieden haben, können diesen Dienst allerdings innerhalb einer Probezeit von sechs Monaten auch wieder quittieren. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, hängt davon ab, ob der Dienst ihren Vorstellungen und Erwartungen entspricht und sie sich angemessen behandelt fühlen.

Für die Bundeswehr bedeutet das, dass sie auf diese jungen Menschen noch stärker zugehen und ihnen die Form und den Inhalt des Dienstes erläutern muss. Das gilt im besonderen Maße für die Grundausbildung, den ersten Berührungspunkt der neuen Soldatinnen und Soldaten mit der Truppe.

Wenig hilfreich war die Praxis in einer Fallschirmjägerkompanie, in der die Rekruten eine laminierte rote Karte mit der Aufschrift „Ich bin raus“ mit sich führen mussten. Diese sollten sie ziehen, wenn sie aufgrund der Härte der Ausbildung von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, den Wehrdienst vorzeitig zu beenden. Diese an eine Fernsehshow erinnernde Praxis wurde dem erforderlichen Ernst einer militärischen Grundausbildung nicht gerecht. Zudem gaukelte sie den Rekruten vor, sich dadurch unmittelbar aus dem Dienst- und Unterstellungsverhältnis lösen zu können, obwohl dafür ein förmliches Verfahren erforderlich ist. Wenig motivierend empfand ein Rekrut nach schlechten Schießergebnissen auch die Frage seines Zugführers, ob er ihn „verarschen“ wolle.

Ein Zugführer einer Ausbildungseinrichtung der Bundeswehr befahl seinen Rekruten entgegen der einschlägigen Vorschrift, sich vor Aufsuchen des Truppenarztes zunächst bei ihm zu melden und die Symptome zu schildern, um anschließend gemeinsam darüber zu befinden, ob der Gang zum Truppenarzt erforderlich sei. Das war unzulässig.

In einem anderen Fall beschwerten sich Rekruten über die ersichtlich als Kollektivstrafe zu verstehende tägliche Kontrolle der Rasur und Fingernägel sowie ein spät-abendliches Antretenlassen nach Zapfenstreich zur Belehrung über Mängel im Revierdienst. Das war nachvollziehbar. Kontrollen und Belehrungen dürfen nicht zum Selbstzweck werden, weil sie sonst den Eindruck von Schikane erwecken. Als Kollektivstrafe verstandene Maßnahmen untergraben zudem das Prinzip der Kameradschaft.

Unabhängig davon bleibt eine fordernde Ausbildung, die die jungen Rekruten gelegentlich auch an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen muss, für die hohen Anforderungen, die an den Soldatenberuf zu stellen sind, unerlässlich. Die Aussetzung der Wehrpflicht kann keine Begründung dafür sein, Abstriche von diesen Anforderungen zu machen. Das erkennen die Soldatinnen und Soldaten auch an. Entscheidend ist, dass die Verhältnismäßigkeit der Ausbildungsmittel gewahrt und der Ausbildungszweck erkenn- und nachvollziehbar bleibt. Dafür trägt der Vorgesetzte, der mit der Ausbildung betraut ist, die Verantwortung.

2.2 Rechtskenntnisse von Disziplinarvorgesetzten

Die Ausübung der Disziplinarbefugnis verlangt von den Disziplinarvorgesetzten gute Kenntnisse im Disziplinar- und Beschwerderecht. Unsicherheiten und Fehler führen zu vermeidbaren Beschwerdeverfahren. Im Übrigen schwächen sie das Vertrauen in Vorgesetzte und untergraben ihre Autorität.

Auch in diesem Berichtsjahr gab es Fälle, in denen trotz schwierig gelagerter Sachverhalte darauf verzichtet wurde, den zuständigen Rechtsberater zu konsultieren. Hier sind die Disziplinarvorgesetzten weiter zu sensibilisieren. Regelmäßige Rechtsaus- und Weiterbildung auch außerhalb der Offizier- und Truppschulen ist unerlässlich. Sorge bereitet, dass selbst bei der Überprüfung durch die höheren Kommandobehörden gravierende Fehler der Disziplinarvorgesetzten übersehen werden oder unkommentiert bleiben. Ein Beispiel dafür findet sich in der Fallsammlung am Ende dieses Berichtes.

2.3 Umgang mit Handwaffen

Sowohl im Inland als auch im Einsatz kam es im Berichtsjahr bei der Handhabung von Handfeuerwaffen vereinzelt zu ungewollten Schussabgaben. Dabei wurden Soldaten zum Teil verletzt. Im Einsatz mussten in einigen Fällen die durch die Schussabgabe verletzten Soldaten nach Deutschland repatriert werden. Für die unbeabsichtigten Schussabgaben war in der Regel die Missachtung von Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Waffen ursächlich.

Im Vorjahr berichtete Mängel über eine unzureichende Ausbildung sowie fehlende Handwaffen und Munition in der Einsatzvorbereitung bestanden leider fort. Noch im November berichteten Soldaten bei einem Informationsbesuch über eine mangelnde Waffenausbildung vor allem an der MP 7 und am MG 4.

Die unter anderem im „Neuen Schießausbildungskonzept für Handwaffen und Panzerabwehrhandwaffen“ vom Oktober 2010 festgelegten Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Waffen sollen die von den Waffen ausgehenden Gefahren für Beteiligte und Unbeteiligte auf ein Restrisiko reduzieren und helfen, insbesondere Personenschäden zu vermeiden. Nicht überall ist das neue Schießausbildungskonzept bereits implementiert. Bis zur vollständigen Einführung können Soldaten auch dann in den Einsatz ge-

schickt werden, wenn sie die Anforderungen des alten Schießausbildungskonzeptes erfüllt haben.

Nach Zeitungsberichten über Unsicherheiten von Soldaten im Umgang mit Handwaffen bat der Verteidigungsausschuss das Bundesministerium der Verteidigung um einen Bericht zum Sachstand der Schießausbildung der Soldatinnen und Soldaten der Deutschen Einsatzkontingente. Im Ergebnis stellt der Bericht vom November 2012 fest, dass die ungewollten Schussabgaben oftmals einen belastungsbedingten Hintergrund haben, überproportional in den ersten 20 Einsatztagen auftreten und meist durch individuelles Fehlverhalten verursacht werden. Bei diesen Feststellungen darf es der Dienstherr nicht belassen, er muss solchem Fehlverhalten durch gezielte Verbesserung und Ausweitung der Schießausbildung entgegenwirken. Vor allem muss sichergestellt werden, dass auch unter den besonderen Bedingungen des Einsatzes der Respekt vor der scharfen Waffe nicht verloren geht.

2.4 Gorch Fock

Im vergangenen Jahresbericht wurde ausführlich über die Ergebnisse der Ermittlungen zu einem Unfall mit tödlichem Ausgang während der Ausbildung auf dem Segelschulschiff Gorch Fock berichtet. Die aus den Ermittlungen im Herbst 2010 gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf eine Erhöhung der Sicherheit während der Segelausbildung wurden im Bericht der „Kommission zur zukünftigen Ausgestaltung der seemännischen Basisausbildung in der Deutschen Marine“, in den die Anregungen des Wehrbeauftragten aufgenommen wurden, in konkrete Vorschläge umgesetzt. So wurde an der Marineschule Mürwik eine Übungsanlage mit Übungsmast in Betrieb genommen, mit der das Aufentern in die Takelage gefahrlos geübt werden kann. Er ist Teil eines neugeschaffenen Ausbildungs- und Nutzungskonzeptes, mit dem die Segelvorbereitung erweitert und vereinheitlicht wird. Ebenfalls zum neuen Ausbildungskonzept gehört die Präsenz eines Militärseelsorgers an Bord des Segelschulschiffs. Die getroffenen Maßnahmen sind zu begrüßen, ebenso wie die Wiederaufnahme der Ausbildung auf der Gorch Fock.

3 Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden

3.1 Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsweise

Auch im vergangenen Jahr haben Soldatinnen und Soldaten zu Recht die lange Bearbeitungsdauer von Eingaben und Beschwerden bemängelt. Zu den teilweise sehr langen Bearbeitungszeiten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung kam ein Bearbeitungsrückstau auch in meinem Amt hinzu, der vor allem durch Personalausfälle in einem Bereich verursacht wurde. Diese Rückstände wurden inzwischen abgearbeitet und die Personallücke geschlossen.

Durch die Ausgliederung der Inspekture und ihrer Führungsstäbe aus dem Bundesministerium der Verteidigung wurden schwebende Eingabeangelegenheiten in den

nachgeordneten Bereich abgeschichtet oder innerhalb des Ministeriums neu verteilt. Hierdurch kam es teilweise zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung. Besonders gravierend waren die Verzögerungen im Bereich des Streitkräfteunterstützungskommandos, weil dort zusätzlich zu der ohnehin hohen Anzahl von Eingabeangelegenheiten eine Vielzahl von offenen Vorgängen aus dem aufgelösten Führungsstab der Streitkräfte und aus anderen Bereichen abschließend bearbeitet werden musste. Eine dem Arbeitszuwachs entsprechende, zeitgerechte personelle Aufstockung war nicht zu verzeichnen.

Neben der langen Bearbeitungsdauer waren einige Stellungnahmen auch inhaltlich zu beanstanden, darunter einige aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Ein Beispiel dazu befindet sich unter den Fallbeispielen. Fehlende Ermittlungsunterlagen führten zu weiteren Verzögerungen. Teilweise wurde auf Nachfragen nur zögerlich reagiert. Schwerwiegender war es, wenn betroffene Vorgesetzte selbst mit der Sachverhaltsaufklärung befasst waren, anstatt als Beschuldigte vernommen zu werden. Nicht hinnehmbar war, dass es gerade bei Spannungen im zwischenmenschlichen Bereich häufig für nicht erforderlich erachtet wurde, auch den Petenten als Zeugen zu befragen.

Die genannten Nachlässigkeiten, Versäumnisse und Fehler müssen abgestellt werden.

3.2 Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten darf ein Soldat/eine Soldatin wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Trotz dieses ausdrücklichen gesetzlichen Schutzes erreichten das Amt im Berichtsjahr Eingaben, in denen Soldatinnen und Soldaten die Befürchtung äußerten, durch Vorgesetzte wegen der Einlegung einer Eingabe benachteiligt und von Kameraden ausgegrenzt zu werden. Nicht wenige baten deshalb darum, bei der Überprüfung ihres Vorbringens gegenüber den beteiligten Dienststellen der Bundeswehr auf die Nennung ihres Namens zu verzichten.

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle gesagt, dass es sich in solchen Fällen nicht um anonyme, sondern anonymisierte Eingaben im Sinne von § 9 Wehrbeauftragtengesetz handelt, deren Verfasser dem Wehrbeauftragten bekannt sind.

In einigen Fällen schien es erforderlich, das weitere Fortkommen der Petenten in der Bundeswehr auch nach Abschluss der Eingabebearbeitung zu beobachten, um etwaigen individuellen Benachteiligungen entgegenzutreten zu können. Diese Fälle sind Ausnahmen, doch zeigt sich in Einzelfällen ein zunehmendes Verblässen der Kenntnisse über das Benachteiligungsverbot.

In einem Fall wurde ein für eine zwölfjährige Dienstzeit erstelltes vorläufiges Dienstzeugnis nach einer Eingabe zu Ungunsten des Soldaten verändert. Auf Nachfrage vermochten die vorgesetzten Dienststellen zwar keinen Zusammenhang mit der Eingabe des Soldaten zu erkennen,

wiesen die zuständige Dienststelle jedoch gleichwohl an, die Änderung des Dienstzeugnisses wieder rückgängig zu machen. In einem anderen Fall wurde dem Soldaten in einem Beurteilungsentwurf vorgehalten, dass „es so wirke, dass er seiner übergeordneten Führung nicht vertraue“. Diese Vertrauenslosigkeit zeige sich „durch Nutzung seiner soldatischen Rechte. Hier wäre es wünschenswert, dass der Soldat, bevor er seine soldatischen Rechte in Anspruch nimmt, die Instanzen innerhalb der Kompanie und des Bataillons nutzt.“

Der Vorwurf, der mit dieser Formulierung aus der Wahrnehmung des Petitionsrechts abgeleitet wird, ist ebenso abwegig wie unzulässig. Mit der Einlegung einer Eingabe nimmt der Petent ein ihm gesetzlich verbrieftes Recht wahr. Daraus kann kein Vorwurf abgeleitet werden. Deshalb verstößt die angeführte Formulierung gegen das Benachteiligungsverbot. So etwas darf nicht folgenlos bleiben, sonst geht das Benachteiligungsverbot ins Leere. Hier hat die Dienstaufsicht versagt.

Angesichts der Bedeutung des Benachteiligungsverbots für den Schutz des Petitionsrechts habe ich veranlasst, eine Liste der einschlägigen Fälle zu erstellen, um die Entwicklung in diesem Bereich genauer beobachten zu können. Darüber hinaus habe ich den Bundesminister der Verteidigung aufgefordert, für die Beachtung des Benachteiligungsverbots in der Truppe Sorge zu tragen. Das ist eine Grundsatzfrage des Petitionsrechts. Wenn in diesem Punkt Einschränkungen geduldet werden, erodiert die Innere Führung.

4 Auslandseinsätze

Neben der Strukturreform galt im Berichtsjahr einmal mehr den Auslandseinsätzen der Bundeswehr besondere Aufmerksamkeit. Außer im Kosovo hat sich in den Einsätzen im Berichtsjahr der positive Trend fortgesetzt.

Insbesondere in Afghanistan haben spürbare Verbesserungen bei Ausbildung, Ausrüstung und Ausstattung im deutschen Einsatzkontingent entgegen dem allgemeinen Trend im Bereich von ISAF zu einem starken Rückgang der Zahl der Verwundeten, insbesondere der Schwerverwundeten, geführt. Seit August 2011 ist kein deutscher Soldat mehr gefallen. Die bisherigen Leistungen des Bundesministeriums der Verteidigung in diesem Bereich sind daher uneingeschränkt anzuerkennen, trotzdem gibt es weiteren Handlungsbedarf. Zu Recht äußerten Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen die Befürchtung, dass angesichts der vorgesehenen Personalreduzierungen Angriffe auf ISAF-Soldaten wieder zunehmen könnten. Vor diesem Hintergrund muss der Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten weiter höchste Priorität eingeräumt werden. Wie in den Jahren zuvor gilt es, die weiterhin bestehenden Mängel in Ausbildung und Ausrüstung schnellstmöglich abzustellen.

Der erfreuliche Rückgang der Zahl der Verwundungen ist neben den Verbesserungen bei Ausbildung und Ausrüstung auch auf die verantwortungsbewusste Reaktion der Kontingentführung auf die Bedrohung durch „Innentäter“ zurückzuführen. Das Konzept der „Guardian Angels“,

das nach dem schweren Vorfall mit drei gefallenen deutschen Soldaten am OP North im Februar 2011 entwickelt wurde, hat sich bewährt, es bindet aber in erheblichem Umfang Personal. Dies muss bei der künftigen Bemessung der Mandatsobergrenzen berücksichtigt werden.

Im Kosovo hat sich die Lage nicht im erwarteten Umfang stabilisiert, so dass vermehrt auf Reservekräfte zurückgegriffen werden musste. Die massive Verringerung der Kräfte im KFOR-Einsatz kann nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung so nicht fortgeführt werden. Die Sicherheitslage erfordere weiterhin eine robuste Präsenz auch von deutschen Einsatzkräften. Das ist nachvollziehbar. Die notwendige Anforderung der ORF-Reserve hat indessen zu erheblichen Belastungen einzelner Verbände geführt, die sich nicht wiederholen dürfen. Erfreulich ist demgegenüber die Situation in Bosnien-Herzegowina. Nach nahezu 17 Jahren verließen die letzten deutschen Soldatinnen und Soldaten im September 2012 das Land. Jedoch zeigt die bereits angelaufene Verlegung deutscher Patriot-Raketen in die Türkei, dass die Bundeswehr auch zukünftig an neuen Auslandsmissionen beteiligt sein wird.

4.1 Einsatzvorbereitende Ausbildung

Eine profunde einsatzvorbereitende Ausbildung ist bereits aus Fürsorgegründen unerlässlich. Klagen über Mängel in der einsatzvorbereitenden Ausbildung waren auch in diesem Jahr Gegenstand zahlreicher Eingaben.

Munition stand für diese Ausbildung auch im Jahr 2012 nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, sodass es bei der im letzten Jahresbericht angesprochenen „Engpassbewirtschaftung“ blieb. Während sich die Munitionsversorgung für die Pistole P 8 deutlich verbesserte, blieb die Versorgung mit gegurteter Gefechts- und Manövermunition angespannt.

Erneut wurde bemängelt, dass wichtige Ausbildungsabschnitte erst im Einsatzland erfolgten. Soweit einsatztaugliche Fahrzeuge und Luftfahrzeuge im Einsatz nicht in wünschenswerter Anzahl zur Verfügung standen, fehlten sie häufig auch bereits für die Vorausbildung in Deutschland. So konnte das elektronische minengeschützte Unterstützungsgesetz EMU aufgrund technischer und rechtlicher Probleme erst zwei Wochen vor Verlegung ins Einsatzland erstmalig zur Fahrausbildung genutzt werden. Diese Zeit war nicht mehr ausreichend, um das betroffene Personal vollständig auszubilden. Mittlerweile ist das Problem abgestellt.

Im Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst standen Hubschrauber vom Typ CH-53 zur Übung einer Medizinischen Evakuierung (MEDEVAC) nur sporadisch und eher zufällig zur Verfügung. Nur in zwei von neun Fällen konnte der Hubschrauber zur Ausbildung zur Verfügung gestellt werden. Stattdessen musste die Übung mit Hubschrauberattrappen durchgeführt werden. Fehlende Lehrgangsplätze waren ein weiterer Grund, warum Soldatinnen und Soldaten wesentliche Ausbildungsanteile im Einsatzland nachholen mussten. Dazu zählten beispielsweise das Schießen mit der Waffenanlage FLW 200, Fahr-

ten mit der neu eingeführten Nachtsichtbrille BONIE M oder die Ausbildung zum Einsatzersthelfer Bravo.

Eine realitätsferne Ausbildung an Ersatzgerät oder Attrappen stellt einen Ausbildungsmangel dar, der im Einsatzland gravierende Folgen haben kann. Die nachträgliche Ausbildung im Einsatzland belastet den Dienstbetrieb mit zusätzlichen, vermeidbaren Aufgaben. Es ist beunruhigend, dass ein Befehlshaber unumwunden einräumte, ohne eine Verbesserung der materiellen Ausstattung der Verbände würden auch zukünftig Ausbildungsdefizite auftreten. Hier sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die Soldatinnen und Soldaten bestmöglich auf ihren Einsatz vorzubereiten.

4.2 Einsatzplanung, Einsatzdauer und strukturelle Überforderung

Im Berichtszeitraum wurde vielfach Klage über die Einsatzplanung geführt. Gegenstand der Klagen waren einmal mehr die Kurzfristigkeit und die mangelnde Verlässlichkeit der Einsatzplanung. Ein Beispiel dafür findet sich in der Fallsammlung am Ende des Berichts. Alle Dienststellen bleiben aufgefordert, insoweit für mehr Verlässlichkeit und Transparenz zu sorgen.

Kritisiert wurde vielfach auch die Einsatzdauer. Nach wie vor gilt die Vorgabe beim Heer, eine Regeleinsatzzeit von vier Monaten außer in klar definierten Ausnahmefällen nicht zu überschreiten. Auch die übrigen Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche sollten sich daran orientieren. Tatsächlich sind derzeit aber auch beim Heer sechs Einsatzmonate eher die Regel als die Ausnahme. Im Falle des 28. ISAF-Kontingents, gestellt von der 13. Panzergrenadierdivision, waren über 50 Prozent der Soldatinnen und Soldaten sechs Monate oder länger im Einsatz. Genauso wenig ist zu akzeptieren, wenn den Soldatinnen und Soldaten sie selbst und ihre Familien belastende Ausbildungszeiten zugemutet werden, die sich letztlich als nutzlos erweisen. So räumte des Bundesministerium der Verteidigung ein, dass ein nicht unerheblicher Teil von Soldatinnen und Soldaten für den Einsatz ausgebildet worden, aufgrund der Kräftereduzierung aber entweder überhaupt nicht oder aber an anderer Stelle in den Einsatz gegangen sei.

Beides muss korrigiert werden. Die verlängerte Stehzeit muss auch für die im Rahmen des „Partnering“ eingesetzten Kräfte wieder zurückgeführt werden. Die mit einer Einsatzzeit von sechs Monaten verbundenen Belastungen für die Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien sind zu hoch und führen zu einer Überlastung der Betroffenen.

Zu Überlastungen führte nicht nur die Einsatzdauer, sondern auch die Einsatzhäufigkeit. Soldatinnen und Soldaten, die bereits einen ISAF-Einsatz absolviert hatten, wurden für die Zeit nach ihrer Rückkehr für die Eingreifreserve ORF eingeplant und auch angefordert, so dass die Betroffenen kurzfristig in diesen Einsatz gehen mussten. Das war nicht in erster Linie der Fehler der Einplaner, sondern vor allem ein alarmierender Beleg für die bereits heute festzustellende mangelnde Durchhaltefähigkeit der Truppe, und zwar nicht nur bei Spezialisten wie den Pio-

nieren, der ABC-Abwehr oder den EOD-Kräften, sondern inzwischen auch der Kampftruppe. Zu viele Einsatzkräfte mit Stehzeiten von sechs Monaten und mehr müssen in immer kürzeren Abständen zu häufig in den Einsatz.

Einer besonders hohen Einsatzbelastung waren Kräfte der Marine ausgesetzt. Ursächlich dafür ist nach Angaben der Marine das anhaltende Fehl an Personal insbesondere bei Mannschaften und Unteroffizieren ohne Portepee. In Zahlen: Auf den seegehenden Einheiten der Einsatzflottille 2 sind derzeit bei den Maaten 22 Prozent der Dienstposten nicht besetzt. Noch angespannter ist die Situation bei den Mannschaften. Besonders betroffen ist der Marinetechnikdienst, wo bezogen auf die gesamte Flotte 29 Prozent der Dienstposten in der Verwendungsreihe 42 (Antriebstechnik) und sogar 44 Prozent der Dienstposten in den Verwendungsreihen 43 (Elektrotechnik) und 44 (Schiffsbetriebstechnik „allround“) nicht besetzt sind. Insgesamt fehlen für den Bereich der Flotte derzeit über 700 Mannschaften.

Die zunehmenden hohen Einsatzverpflichtungen der Marine führen dazu, dass fehlendes Personal von anderen Einheiten „ausgeliehen“ werden muss. Dies hat zur Folge, dass die Besetzungen der Einheiten, die vorübergehend nicht für den Einsatz vorgesehen sind, so stark ausgedünnt werden, dass ein Ausbildungsbetrieb in See nur noch eingeschränkt möglich ist. Hinzu kommt die Wachbelastung durch Werft- und Hafenziegezeiten.

Um die Belastung des verfügbaren Personals zu mildern, hat die Marine ein Vakanzen-/Konsequenzenmanagement eingeführt, Einheiten im Hafen zusammengelegt, Hafengewachregelungen angepasst und versucht, Ausbildung möglichst heimat- beziehungsweise stützpunktnah zu organisieren. Das ist sehr zu begrüßen. All diese truppendienstlichen Maßnahmen können aus Sicht der Marine aber allenfalls die Situation des Einzelnen etwas abmildern, jedoch nicht die strukturellen Personaldefizite beheben. Um die Defizite zu beheben, bedarf es weiterer Sofortmaßnahmen. Dabei wird unter anderem zu prüfen sein, ob die genannten Wachaufgaben alle von der Marine geleistet werden müssen oder ob sie nicht zumindest teilweise zivilen Wachdiensten übertragen werden können.

Deutliche Entlastungen sind jedenfalls dringend notwendig. Anderenfalls drohen die Abstellungen der Marine im Rahmen internationaler Einsätze zu einer völligen Überlastung der Soldatinnen und Soldaten zu führen.

4.3 Unterbringung im Einsatz

Besorgniserregend waren im letzten Jahr die hygienischen Zustände, unter denen Angehörige der deutschen Einsatzkompanie am „Gate 1“ der serbisch-kosovarischen Grenze im Kosovo ihren Dienst verrichten mussten. Wegen Blockaden auf den Zufahrtstraßen konnte das von US-Amerikanern provisorisch errichtete Lager zeitweise nur aus der Luft versorgt werden. Aus dem gleichen Grund konnten die Chemietoiletten nicht geleert werden. Die Soldatinnen und Soldaten mussten ihre Notdurft deshalb in unbeheizten Zelten ohne Trennwände verrichten. Die Exkremente wurden in Wannen gesamt-

melt und verbrannt. Die Unterkünfte waren von Ungeziefer befallen.

Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten haben diese Entbehrungen klaglos hingenommen und ihre Aufgaben unter schwierigsten Bedingungen gemeistert. Das verdient allerhöchste Anerkennung. Mittlerweile haben sich die Zustände normalisiert. Gleichwohl wird an diesem Beispiel deutlich, unter welcher unterschiedlichen, zum Teil geradezu unzumutbaren Lebensbedingungen die Soldatinnen und Soldaten der Einsatzkontingente ihren Dienst im Ausland versehen. Hier besteht Handlungsbedarf.

Bereits im Jahresbericht für 2011 wurde auf den Mangel an Sanitärcontainern in Afghanistan im OP North hingewiesen. Anfang 2012 wurde in mehreren Eingaben bemängelt, dass weiterhin aufgrund von häufigen Ausfällen zu wenige funktionsfähige Sanitärcontainer für die im OP North eingesetzten Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stünden. Ein Nachsteuerungsbedarf wurde vom Bundesministerium der Verteidigung anerkannt. Im Juni 2012 teilte die Bundeswehr mit, dass die Mängel durch die Bereitstellung weiterer Toiletten- beziehungsweise Dusch-/Waschcontainer behoben und eine ausreichende Versorgung sichergestellt sei. Die eingetretene Verbesserung ist zu begrüßen, der lange Zeitraum bis zur Umsetzung nicht.

4.4 Ausrüstung

Nicht zuletzt Dank der Initiative des Verteidigungsausschusses konnten im Bereich der Ausrüstung zahlreiche Verbesserungen erreicht werden. Trotzdem besteht in einigen Bereichen nach wie vor erheblicher weiterer Bedarf. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um für unsere Soldatinnen und Soldaten den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Vorrangiges Ziel muss bleiben, vor allem das notwendige Großgerät in ausreichender Zahl bereitzustellen. An geeigneten Hubschraubern und gepanzerten Fahrzeugen zum Beispiel darf es nicht fehlen.

4.4.1 Geschützte Fahrzeuge

Im Berichtsjahr wurden weitere Verbesserungen im Bereich Fahrzeugschutz auf den Weg gebracht. Das betraf insbesondere Führungs- und Funktionsfahrzeuge der Typen EAGLE IV und DINGO 2 sowie geschützte Transportfahrzeuge in der Zuladungsklasse 5 Tonnen. Es bleibt abzuwarten, ob die Fahrzeuge – wie angekündigt – auch tatsächlich bereits im ersten Quartal 2013 zur Verfügung stehen. Ungeachtet dessen muss darauf hingewiesen werden, dass es im Einsatz noch immer an geschützten Transportfahrzeugen in den Zuladungsklassen 9 und 2 Tonnen fehlt.

Positiv zu berichten ist, dass im Berichtsjahr weitere 20 gepanzerte Transportfahrzeuge vom Typ BOXER zum Einsatz gekommen sind. Von Detailfragen abgesehen halten die Soldatinnen und Soldaten das Fahrzeug für den Einsatz für gut geeignet und empfinden es als Verbesserung ihrer Situation.

Zu bemängeln ist, dass es bisher noch immer nicht gelungen ist, beim Transportpanzer FUCHS das sogenannte „Krähennest“ durch eine entsprechende Panzerung rundum gegen Geschoss- und Splitterwirkung zu schützen. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung kann die entsprechende Maßnahme voraussichtlich erst im III. Quartal 2013 umgesetzt werden.

Zu Recht kritisiert wurde darüber hinaus die nach wie vor unzureichende Schutzausstattung für Feuerwehrfahrzeuge im ISAF-Einsatz. Ursächlich dafür ist nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass eine Umrüstung einem Neubau der betroffenen Fahrzeuge gleichkommen würde. Mit dem Zulauf geschützter Feuerwehrfahrzeuge sei erst 2015 zu rechnen.

4.4.2 Transporthubschrauber CH-53

Unbefriedigend ist noch immer die Ausrüstung der Transporthubschrauber vom Typ CH-53. Zur Erhöhung der Sicherheit sollen bestimmte vitale Komponenten des Hubschraubers mit einem ballistischen Schutz versehen werden. Fraglich bleibt, wie schnell und in welchem Umfang die Maßnahme umgesetzt wird.

Kritisch zu bewerten ist, dass bisher immer noch nicht die bereits im Jahresbericht 2011 erwähnte Rettungs- und Bergwinde für den Einsatz genutzt werden kann. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung konnten zwar notwendige Erprobungsflüge im vierten Quartal abgeschlossen und das technische Zulassungsverfahren weiter vorangetrieben werden, sodass auch mit der Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung im ersten Quartal 2013 gerechnet werden kann, jedoch wird die Einrüstung und Einsatzbereitschaft der dafür vorgesehenen Maschinen nicht vor Mitte 2013 erreicht werden können. Hier besteht Beschleunigungsbedarf. Ähnliches gilt für die sensorunterstützte Landehilfe. Auch hier teilt das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass die Landehilfe erst 2013 zum Einsatz kommen werde.

Des Weiteren ist mangels geeigneter Funkgeräte weiterhin mit einem erhöhten Koordinierungsaufwand im Funkverkehr mit anderen Nationen zu rechnen. Der Einbau neuer Geräte steht bevor, wird aber noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

4.4.3 Route Clearance

Die angemahnten notwendigen Verbesserungen im Bereich der Aufklärung und Räumung von Kampfmitteln und Sprengfallen (Route Clearance) konnten im Berichtsjahr noch nicht erreicht werden. Noch immer verfügt die Bundeswehr lediglich über eine Anfangsbefähigung in diesem Bereich.

Neben den im Oktober 2011 bereitgestellten zwei Mini MINEWOLF und einem Lkw 15 t MULTI FSA sind im Berichtsjahr zwei Bedienerfahrzeuge auf Basis des Transportpanzers FUCHS nach Afghanistan verbracht worden. Der Einsatz der Detektorfahrzeuge vom Typ WIESEL dagegen verzögert sich um mehrere Monate. Die Einführung des Transportpanzers FUCHS zur Kampfmittelauf-

klärung und Identifizierung ist sogar erst für das Jahr 2014 vorgesehen. Diese zeitlichen Verzögerungen bei der Bereitstellung eines geeigneten Route Clearance Systems sind nachdrücklich zu kritisieren.

Im Sommer 2004 fand der erste Anschlag auf deutsche Kräfte im Norden Afghanistans unter Verwendung improvisierter Sprengfallen statt. Ein Jahr später bewertete die Bundeswehr improvisierte Sprengfallen als Hauptbedrohung der in Afghanistan eingesetzten deutschen Kräfte. In den Folgejahren kam es tatsächlich zu zahlreichen Anschlügen mit gefallenen und schwerverwundeten deutschen Soldaten. Trotzdem erklärte das Ministerium im Juni 2011, die Fähigkeitslücke im Bereich „Route Clearance“ erst 2009 erkannt und Schritte zu ihrer Schließung eingeleitet zu haben. Die Erklärung war unzutreffend. Sie sollte ersichtlich nur kaschieren, dass die Fähigkeitslücke lange zuvor bereits erkannt, aber aus Haushaltsgründen bewusst in Kauf genommen worden war. Schon vor 2009 war die Entwicklung und Beschaffung eines „Route Clearance“-Systems geprüft, mangels ausreichender Haushaltsmittel aber zugunsten einer Verbesserung des Feldlagerschutzes zurückgestellt worden. Erst im Herbst 2010 wurde die Entwicklung und Beschaffung durch Staatssekretärsweisung verfügt, und auch das erst aufgrund nachdrücklicher Intervention aus dem parlamentarischen Bereich.

Die seinerzeitige Zurückstellung der Entwicklung und Beschaffung eines „Route Clearance“-Systems passt nicht zu immer wieder bestätigten Erklärungen, dass der Schutz und die Sicherheit der Soldatinnen und Soldaten über allem stehe und notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung dieses Schutzes Vorrang einzuräumen sei. Vor dem Hintergrund dieser nach wie vor geltenden Maxime muss nunmehr die Entwicklung und Beschaffung des Schutzsystems weiter beschleunigt werden.

4.4.4 Beschaffung von Nachtsichtgeräten für Spezialkräfte

Seit Beginn des Afghanistaneinsatzes spielt die Beschaffung von Nachtsichtgeräten in verschiedenen Einsatzbereichen eine wesentliche Rolle. Für Spezialkräfte konnten nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung in 2011 entsprechende Geräte für das Fahren bei Nacht und eingeschränkter Sicht sowie Entfernungsmessgeräte für vorgeschobene Beobachter beschafft werden. Für das Berichtsjahr und für 2013 wurde die Realisierung der Beschaffung von zusätzlichen Nachtsichtgeräten sowie Nachtzielgeräten angekündigt. Ab 2015 soll die Beschaffung weiterer leistungsgesteigerter Geräte erfolgen. Den Ankündigungen muss eine schnelle Umsetzung folgen. Maßnahmen, die erst ab 2015 greifen sollen, nützen den aktuell eingesetzten Kräften wenig.

4.4.5 Nachtkampfbefähigung des Schützenpanzers MARDER

Bereits im vorangegangenen Jahresbericht war auf Schwächen bei der Nachtsicht- und Nachtkampffähigkeit geschützter Fahrzeuge hingewiesen worden. Über den

Jahresbericht hinaus sind die Probleme gegenüber dem Verteidigungsausschuss in zwei Zwischenberichten weiter konkretisiert worden. Der Verteidigungsausschuss hat die Hinweise des Wehrbeauftragten aufgegriffen und das Bundesministerium der Verteidigung in einem Haushaltsantrag aufgefordert, im Haushaltsjahr 2013 die Beschaffung moderner Wärmebildgeräte für alle in Afghanistan eingesetzten Schützenpanzer vom Typ MARDER 1 A 5 zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

Mit dem neuen Wärmebildgerät würde die eindeutige Identifizierung feindlicher Kräfte, wie sie die Einsatzrichtlinien für den eigenen Waffeneinsatz fordern, deutlich verbessert. Im Rahmen von Einsatzbewertungen des Heeres ist auf die Notwendigkeit der Verbesserung der Nachtsicht- und Nachtkampffähigkeit des Schützenpanzers MARDER mehrfach hingewiesen worden. Trotz dieser Sachlage hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, dass das Schließen der Fähigkeitslücke „Nachtkampf“ für den Schützenpanzer MARDER nicht mehr vorgesehen sei. Zur Begründung verweist es darauf, dass nach 2014 der Schützenpanzer MARDER zum Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten in Afghanistan nicht mehr gebraucht werde und im Übrigen knappe Haushaltsmittel eine Priorisierung der Beschaffung des neuen Schützenpanzers PUMA erforderten, der zeitnah für die Einsätze zur Verfügung gestellt werden könne.

Diese Argumentation wird dem Schutz der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten nicht gerecht. Beide Aussagen des Ministeriums fußen bisher auf Annahmen, deren Eintreten keineswegs gesichert ist. Weder kann sicher davon ausgegangen werden, dass der Schutz der verbleibenden deutschen Soldatinnen und Soldaten nach 2014 auch ohne den Schützenpanzer MARDER zu gewährleisten ist, noch gibt es belastbare Hinweise, dass der Schützenpanzer PUMA tatsächlich „zeitnah“ für Einsätze zur Verfügung stehen wird. Im Übrigen setzen sie die Soldaten bis zur Verfügbarkeit des Schützenpanzers PUMA dem Dilemma aus, sich im Falle einer nicht gesicherten Identifizierung feindlicher Kräfte entweder unter Verstoß gegen die Einsatzrichtlinien verteidigen zu müssen, oder sich durch die weitere Annäherung feindlicher Kräfte vermeidbaren Gefahren auszusetzen. Beides ist nicht hinnehmbar.

4.4.6 Persönliche Ausrüstung

In den zurückliegenden Jahren wurde in den Jahresberichten immer wieder die Unzulänglichkeit der persönlichen Ausrüstung im Einsatz angesprochen. Verbesserungen wurden in Angriff genommen, abgeschlossen sind sie noch nicht.

Bereits im vorangegangenen Jahresbericht war von den Planungen zu einem „zertifizierten Warenkorb“ berichtet worden. Bisher umfasst der Warenkorb, aus dem die Soldatinnen und Soldaten je nach Einsatz zukünftig die zweckmäßige Ausrüstung auswählen können sollen, nur wenige Artikel. Die Umsetzung und Kommunikation der Maßnahme muss mit Nachdruck weiterverfolgt werden.

Zu begrüßen ist die Beschaffung von weiteren 1 000 Schutzwesten Spezialkräfte zur Ausstattung der Besatzungen

von gepanzerten und geschützten Fahrzeugen. Daneben wurde auch die Weiterentwicklung der Schutzweste Infanterie eingeleitet. Nun gilt es, schnellstmöglich zu Ergebnissen zu kommen, von denen die Soldatinnen und Soldaten insbesondere im ISAF-Einsatz profitieren können. Dies gilt auch hinsichtlich der Anlieferung des Folgebedarfs an „Einsatzkampfflacken und -hosen, Spezialkräfte Tropen“ beziehungsweise der neuen Kampfkleidung Einsatz/Übungen.

Aufmerksamkeit ist der Ausrüstung auch in vermeintlichen Randbereichen zu widmen, beispielsweise der Ausstattung der Fliegerverbände UH TIGER und NH 90 mit geeignetem Trainingsgerät zur Stärkung der Nackenmuskulatur der Besatzungsmitglieder. Die Nackenmuskulatur wird durch die schweren Helme beim Fliegen besonders beansprucht und muss deshalb durch ein entsprechendes Training gestärkt werden. Das ist zurzeit noch nicht möglich, weil es an dem dazu erforderlichen Trainingsgerät fehlt.

Das Bundesministerium der Verteidigung berichtete, dass eine schnelle Schließung der Fähigkeitslücke nicht möglich sei. Vorhandene Trainingsgeräte seien bei den Eurofighter-Verbänden der Luftwaffe nicht abkömmlich. Das reicht als Erklärung nicht aus, denn der Bedarf ist nicht erst seit wenigen Tagen bekannt. Schließlich sollten beide Systeme nach der Beschaffungsplanung schon seit mehreren Jahren im Einsatz sein. Angesichts der Belastungen und Gefährdungen im Einsatz muss gewährleistet sein, dass mit der Indienststellung der entsprechenden Verbände auch das notwendige Trainingsgerät zur Verfügung steht.

4.5 Lufttransportkapazitäten im Einsatz

Noch immer mangelt es der Bundeswehr an ausreichenden eigenen Lufttransportkapazitäten sowie Hubschraubern zur Luftnahunterstützung und für die medizinische Evakuierung. In diesen Bereichen ist die Bundeswehr nach wie vor auf die Unterstützung anderer Nationen angewiesen.

Die Lücken bei der Luftnahunterstützung und medizinischen Evakuierung sollen ab 2013 mit dem Unterstützungshubschrauber TIGER und dem Transporthubschrauber NH 90 geschlossen werden. Vor dem Hintergrund des geplanten Abzuges der ISAF-Truppen aus Afghanistan sind eigene Lufttransport- und Luftunterstützungskapazitäten zum bestmöglichen Schutz der deutschen Soldatinnen und Soldaten unverzichtbar. Positiv anzumerken ist, dass die im Jahresbericht 2011 bemängelte Reduzierung der Flugstunden für das Deutsche Einsatzkontingent ISAF bezogen auf die CH-53-Flotte rückgängig gemacht und statt 1 200 wieder 1 600 Flugstunden zur Verfügung gestellt wurden.

Eine besondere Fähigkeitslücke besteht bei den Spezialkräften. Ihnen fehlt seit Jahren ein geeigneter Hubschrauber, der sie schnell und sicher in das jeweilige Operationsgebiet bringen kann. Aus diesem Grunde müssen sie häufig den langsameren und gefährlicheren Landweg nutzen. Das Bundesministerium der Verteidigung räumte

dazu ein, dass es für Operationen der Streitkräfte – vornehmlich der Spezialkräfte – an einem Hubschrauber fehle, der insbesondere auch unter Nachtflugbedingungen in der Hinderniskulisse urbanen Geländes einsetzbar sei, einen geringen Platzbedarf bei der Landung beanspruche und ein schnelles Auf- und Absitzen insbesondere von Kommandosoldaten ermögliche.

Die Beschaffung eines schnellen beweglichen, kleinen Hubschraubers (Light Utility Helicopter) wurde im Verteidigungsausschuss bereits im letzten Jahr mit Nachdruck gefordert. Die Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung, dass selbst bei schnellstmöglicher Beschaffung eine Einsatzbereitschaft des neuen Hubschraubers nicht vor 2016 zu erreichen sei, wird dieser Forderung nicht gerecht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Fähigkeit zur Rettung und Evakuierung deutscher Staatsbürger in nationaler Verantwortung liegt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dafür stets Kapazitäten verbündeter Nationen zur Verfügung stehen. Auch diese Aufgabe muss weltweit eigenständig wahrgenommen werden können und erfordert schnell verfügbare und verlegbare Spezialkräfte. Deshalb gilt es, die beschriebene Fähigkeitslücke schnellstmöglich zu schließen.

4.6 Transport in und aus dem Einsatz

Mehrere Eingaben thematisierten den Transport beziehungsweise den Rücktransport der Soldatinnen und Soldaten zu Beginn des Einsatzes und nach Einsatzende. Im Vordergrund standen dabei Fragen nach Planungssicherheit, der Flugdauer und einem heimatnahen Zielflughafen in Deutschland.

Die Klagen der betroffenen Soldatinnen und Soldaten betrafen insbesondere die häufige Verschiebung von Abflugzeiten, Wartezeiten beim Hin- und Rückflug sowie überlange Flugzeiten durch Umleitungen und Zwischenlandungen. Angehörige klagten darüber hinaus über die Entfernung der Zielflughäfen von den Wohn- und Dienstorten der zurückkehrenden Soldatinnen und Soldaten. Besonders verärgert waren sie, wenn sie in Erwartung der Soldatinnen und Soldaten mehrere hundert Kilometer angereist waren und dann erfahren mussten, dass der Zielflughafen kurzfristig verlegt worden war.

Ursächlich für die genannten Probleme sind vor allem die nicht ausreichenden Transportkapazitäten sowie Abhängigkeiten vom europäischen Lufttransportkommando und fehlende Landekontingente. Notwendige Verbesserungen in diesem Bereich können nur durch Vorhalt einer angemessenen Reserve an Flugzeugen und Besatzungen erreicht werden. Ein Rückgriff auf Chartermaschinen kann diese Lücke nicht schließen, weil diese nicht immer kurzfristig an den betroffenen Start- und Landeorten verfügbar und oftmals nicht für die entsprechenden Routen zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund sollte auf die vorgesehene Ausmusterung des von der Flugbereitschaft noch betriebenen Airbus A 310 verzichtet werden. Dies könnte die bestehenden Engpässe mit der vorhandenen

Ausstattung für rund 100 Passagiere auch ohne aufwendigen Umbau zum Teil ausgleichen.

4.7 Regenerationszeiten

Die Teilnahme an Auslandseinsätzen der Bundeswehr gehört seit Jahren zum Dienst in den Streitkräften. Zwischen den Einsätzen braucht es Regenerationszeiten. Sie helfen, Erlebtes im Kreise von Familie und Freunden zu verarbeiten. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Verteidigung sollen zwei Einsätze in der Regel durch 20 Monate Inlandsdienst getrennt sein, soweit die Theorie. Mit Sorge ist festzustellen, dass es in den Streitkräften Bereiche gibt, in denen aufgrund der hohen Spezialisierung der betroffenen, zahlenmäßig nicht ausreichenden Soldatinnen und Soldaten Regenerationszeiten von neun und weniger Monaten die Regel sind.

Dies betrifft beispielsweise die Brandschutzsoldaten eines Spezialpionierbataillons. Für diese Spezialisten sind nur 80 Dienstposten vorgesehen. Wegen der langen Ausbildungszeiten stehen tatsächlich jedoch nur 50 Soldaten zur Verfügung. Diese 50 Soldaten mussten bis vor kurzem durchgängig dreizehn Soldaten für das Feldlager in Faisabad und im Wechsel mit einem anderen Spezialpionierbataillon weitere 13 Soldaten für KFOR stellen. Erst durch die Auflösung des Feldlagers Faisabad hat sich die prekäre Personalsituation der Brandschutzsoldaten etwas verbessert.

Ähnlich dramatisch war die bisherige Einsatzbelastung des Feldnachrichtenzuges der Marine. Dort hat sich die Situation erst durch Entlastung aus dem Bereich der Luftwaffe und den Wegfall bestimmter Einsatzverpflichtungen entspannt.

Einer besonders hohen Belastung unterliegen auch die Spezialpioniere, die für den Feldlagerbau und den Feldlagerbetrieb zuständig sind. Eigentlich sollte die Wehrverwaltung, wenn der Auftrag, die Sicherheitslage und die Dauer des Aufenthaltes der Einsatzkräfte dies zulassen und erfordern, nach einem Jahr jeweils den Betrieb bestimmter größerer Feldlager (sogenannte Einsatzinfrastrukturen) übernehmen. Die übrigen Feldlager unterliegen der ausschließlichen Verantwortung der Streitkräfte. Die Übernahme der „Einsatzinfrastrukturen“ erfolgt jedoch meist deutlich zeitverzögert. Zudem fehlen der Wehrverwaltung bestimmte Personalressourcen, die für den Betrieb eines Feldlagers nötig sind, weil die Fähigkeiten im Grundbetrieb in Deutschland in der Wehrverwaltung nicht benötigt werden. Deshalb müssen auch nach Übernahme der „Einsatzinfrastrukturen“ weiterhin Spezialpioniere etwa als Schirrmeister oder Wasserwerker vor Ort eingesetzt werden. Für den dauerhaften Betrieb der Feldlager reicht die Zahl der verfügbaren Spezialpioniere aber nicht aus. Diese Situation besteht nun bereits seit mehreren Jahren. Hier muss der Dienstherr durch Personalverstärkungen reagieren, sei es im militärischen oder im zivilen Bereich. Nichtstun oder Verweis auf den jeweils anderen Bereich ist jedenfalls keine Lösung.

Die Aktivierung der Operational Reserve Force (ORF) für KFOR im Sommer 2011 und die sich anschließenden Einsätze offenbarten, wie dünn die derzeitige Personaldecke ist. Truppenteile, die gerade aus dem Afghanistan-Einsatz heimgekommen waren, mussten unmittelbar im Anschluss das ORF-Bataillon stellen und 2011 tatsächlich in den Kosovo verlegen. Einige Soldaten wurden sogar nach nur vier Monaten Inlandsaufenthalt erneut als ORF-Kräfte in den Kosovo geschickt.

Mehrfache Einsätze bedeuten für die Betroffenen zunehmende Belastungen. Sie bergen die Gefahr, dass persönliche Bindungen zu Familie und Freunden zerbrechen und die Betroffenen entwurzelt werden. Hier ist ein grundsätzliches, strukturelles Gegensteuern nötig.

4.8 Auslandsverwendungszuschlag

Im Berichtsjahr gingen erneut zahlreiche Eingaben zum Thema „Auslandsverwendungszuschlag“ (AVZ) ein. Einen Schwerpunkt bildeten Klagen aus dem Bereich der Marine. Dabei meldeten sich Besatzungsangehörige von Schiffen, die – ohne selbst einem Einsatzkontingent anzugehören – in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Einsatz eingesetzt waren. Die Soldatinnen und Soldaten auf den betroffenen Schiffen sahen sich den gleichen Gefahren und Belastungen ausgesetzt und beklagten sich darüber, keinen AVZ zu erhalten.

Aus einer vorliegenden Vergleichsrechnung des Bundesministeriums der Verteidigung zwischen mandatiertem und nicht mandatiertem Seedienst ergibt sich hinsichtlich des gewählten Fallbeispiels ein finanzieller Unterschied von 100 Euro netto pro Monat.

Zwingende Voraussetzung für die Gewährung von AVZ ist die Teilnahme an einem vom Deutschen Bundestag mandatierten Einsatz im Sinne von § 56 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz. Diese Voraussetzungen lagen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten nicht vor. Ungeachtet dessen ist ihr Argument, tatsächlich den gleichen Belastungen und Gefahren ausgesetzt zu sein, nachvollziehbar. Der Dienstherr ist insoweit aufgerufen, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

4.9 Betreuungskommunikation

4.9.1 Allgemeine Situation

In den vorangegangenen Jahresberichten wurden die fehlenden Möglichkeiten, aus dem Einsatz Kontakt nach Hause aufzunehmen, immer wieder thematisiert. Dieser Möglichkeit, aus dem Einsatzland beziehungsweise von Bord seegehender Einheiten telefonisch oder mit Hilfe neuer Medien (E-Mail, Videotelefonie, Soziale Netzwerke) Kontakt zu Familie und Freunden zu halten, kommt jedoch bereits aus Fürsorgegründen, vor allem aber im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst, besondere Bedeutung zu. Das unterstreicht auch der von Mitgliedern des Verteidigungsausschusses initiierte interfraktionelle Antrag, den der Bundestag in seiner 168. Sitzung am 22. März 2012 angenommen hat. In diesem Antrag wird die Bundesregierung aufgefordert,

sich für eine moderne und umfassende Betreuungskommunikation einzusetzen. Ziel müsse – so der Beschluss – das kostenfreie Telefonieren nach Deutschland aus dem Einsatz sein. Hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, dass die Kostenfreiheit frühestens im Rahmen eines neu auszuschreibenden Folgevertrages ab Mitte 2015 realisiert werden könne.

Einige Verbesserungen sind mittlerweile festzustellen. So gibt es eine größere Anzahl von Einzelkabinen, in denen ungestört telefoniert oder geskypet werden kann. In einigen Feldlagern ist es nunmehr auch möglich, nicht nur in bereitgestellten Räumlichkeiten und Containern, sondern auch in den Unterkünften per WLAN online zu gehen. Sofern die erforderliche Bandbreite vorhanden ist, können die Soldatinnen und Soldaten dann mit der nötigen Privatsphäre über Bildschirmtelefonie (Skype) mit der Familie zu Hause Kontakt aufnehmen. Ziel muss es sein, diesen Standard in sämtlichen Feldlagern zur Verfügung zu stellen.

4.9.2 Betreuungskommunikation an Bord seegehender Einheiten

Besatzungen von Booten und Schiffen sind auch außerhalb von Einsätzen aufgrund der langen Abwesenheiten von zu Hause auf eine funktionierende Betreuungskommunikation angewiesen. Während sich die Möglichkeiten der Betreuungskommunikation in den landgestützten Auslandseinsätzen in den letzten Jahren zwar langsam aber doch merklich verbessert haben, ist die Situation auf seegehenden Einheiten noch überwiegend unbefriedigend.

Lediglich auf den Einsatzgruppenversorgern und Fregatten neueren Typs, auf denen bereits eine leistungsfähige SHF-Satellitenkommunikationsanlage des Typs SATCOM Bw eingerichtet ist, können über die dienstlichen Telefonanschlüsse mittlerweile auch Privatgespräche rund um die Uhr zu günstigen Preisen geführt werden. Bildschirmtelefonie via Skype benötigt aus Sicherheitsgründen ein getrenntes Betreuungsnetzwerk, dessen Planung und Beschaffung erst am Anfang steht. Auf den übrigen Einheiten wie zum Beispiel auf Tendern stehen nach wie vor nur ältere dienstliche Satellitenkommunikationsanlagen (INMARSAT) zur Verfügung, die im Einzelfall auch für Telefonie zu Betreuungszwecken genutzt werden könnten. Die Kosten hierfür sind mit 66 ct/min jedoch sehr hoch. Besatzungen berichteten zudem, dass auf ihren Einheiten eine private Nutzung der dienstlichen INMARSAT-Anlage außer für Notfälle nicht vorgesehen sei.

Mittelfristig sollen auch kleinere Einheiten mit den leistungsstärkeren Satellitenkommunikationsanlagen ausgerüstet werden, die dann auch für Betreuungszwecke genutzt werden können. Leider wurde der lange Werftaufenthalt der Gorch Fock im Jahr 2012 trotz Hinweises des Wehrbeauftragten nicht dazu genutzt, ein leistungsfähiges Betreuungsnetzwerk einzubauen. Begründet wurde das mit der Dauer des Beschaffungsvorhabens. Immerhin wurde eine INMARSAT-F-Anlage neueren Typs installiert.

Bedauerlicherweise ist schon jetzt absehbar, dass wegen der anstehenden Aussonderung insbesondere ältere Einheiten von den Beschaffungsvorhaben zur Verbesserung der Betreuungskommunikation nicht mehr profitieren werden. Zudem wird an den Zeitlinien deutlich, dass das Thema immer noch nicht mit dem nötigen Nachdruck angegangen wird. Beispielhaft für die zögerliche Umsetzung ist die Ausstattung der Flottendienstboote mit Satellitenantennen zum Fernsehempfang auf See. Die Einrüstung dauerte wegen technischer Probleme sieben Jahre.

4.10 Ausstattung mit Sportgeräten an Bord seegehender Einheiten

Neben der regelmäßigen Teilnahme an Auslandseinsätzen der Bundeswehr steht das Personal seegehender Einheiten der Marine auch während der Ausbildung durch lange Abwesenheitszeiten von zu Hause vor besonderen Herausforderungen.

Die durch die Marine versprochene Verbesserung der Sportgeräteausstattung seegehender Einheiten verläuft weiterhin schleppend. Nach Abschluss des bereits 2008 angewiesenen Pilotprojekts „Sport an Bord“ ist mit einer Mittelbereitstellung für einbaufähige Sportgeräte erst im Jahr 2015 zu rechnen. Dabei wurde schon jetzt festgestellt, dass die bis zum Jahr 2019 außer Dienst zu stellenden Einheiten nicht mehr berücksichtigt werden. Besatzungsangehörige der betroffenen Einheiten werden daher auch weiterhin auf selbst beschaffte oder provisorisch eingerichtete Sportmöglichkeiten zurückgreifen müssen.

Neben der Ausrüstung der Boote und Schiffe wäre es wünschenswert, wenn den Besatzungsangehörigen nach Beendigung einer längeren Seefahrt auch im Heimathafen ein attraktives Sportprogramm angeboten werden könnte.

4.11 Flughafen Masar-e-Scharif

Am Flughafen Masar-e Scharif bestehen Probleme mit der Flugverkehrskontrolle, die im Rahmen von Truppen- und Informationsbesuchen sichtbar wurden. Das im Tower des Flughafens eingesetzte Personal hat ein hohes Flugaufkommen zu bewältigen. Pro Schicht, so wurde berichtet, stünden dazu nur drei Fluglotsen zur Verfügung. Darüber hinaus komme es zu Verständigungsproblemen mit schlecht englisch sprechenden ausländischen Luftfahrzeugbesatzungen. Funkgeräte im Tower würden durch von Militärfahrzeugen genutzte Störsender gestört und es fehle ein Flugverkehrskontrollradar.

Die Klagen bestätigten sich, wurden aber vom Bundesministerium der Verteidigung nicht als so gravierend eingestuft, dass der Flugbetrieb nicht aufrecht erhalten werden könne. Das Risiko, dass man damit eingeht, sollte nicht unterschätzt werden. Insbesondere das Fehlen eines Flugverkehrskontrollradars zur Höhenstaffelung der anfliegenden Flugzeuge scheint aufgrund der starken Zunahme des zivilen Flugaufkommens bedenklich. Die Fluglotsen bezweifeln, dass die Sicherheit des Flugbetriebes unter diesen Umständen noch gewährleistet ist. Angesichts der Belastung, der die Fluglotsen ausgesetzt sind, und vor allem der Verantwortung, die sie tragen, erscheint

es nicht vertretbar, sie mit ihrer berechtigten Sorge um die Sicherheit des Flugverkehrs allein zu lassen.

4.12 Gepäcktransporte

Im vorangegangenen Jahresbericht wurde berichtet, dass es mehrfach zu einem unberechtigten Öffnen unbegleiteten Gepäcks und zu Diebstählen persönlicher sowie dienstlich gelieferter Gegenstände gekommen war. In den genannten Fällen waren insbesondere Alkohol, Zigaretten und Parfüm entwendet worden. Täter konnten mit einer Ausnahme zunächst nicht ermittelt werden.

Über den weiteren Verlauf der Ermittlungen ist wie folgt zu berichten:

Im Bereich des Materialdepots Müritz/Distributionszentrum Rechlin werden seit 2006 Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung des Stammpersonals sowie zum Verladen und Sortieren des unbegleiteten Gepäcks des Personals der Einsatzgebiete, vorrangig aus Afghanistan, eingesetzt. Die kommandierten Soldatinnen und Soldaten sorgen für das Sortieren sowie das Be- und Entladen der Gepäckstücke.

Im Berichtsjahr konnte eine Gruppe von Tätern ermittelt werden, die die Gepäckstücke geöffnet und sich private und dienstliche Gegenstände widerrechtlich zugeeignet hatten. Insgesamt wurden auf der Grundlage der weiteren Ermittlungsergebnisse bisher acht Mannschaftsdienstgrade und zwei Stabsunteroffiziere aus der Bundeswehr entlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorfälle damit aufgeklärt und die Ursache für das widerrechtliche Öffnen der Gepäckstücke und den Diebstahl beseitigt sind.

4.13 Feldpost

Ebenso ist bereits im vorangegangenen Jahresbericht darüber berichtet worden, dass Briefe deutscher Soldatinnen und Soldaten aus Afghanistan auf dem Weg nach Deutschland geöffnet worden und in diesem Zustand, teilweise auch ohne Inhalt, bei den Adressaten angekommen seien. Die Staatsanwaltschaft Darmstadt ermittelte deshalb wegen Diebstahlverdachts und der Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses.

Nach umfangreichen und sehr zeitintensiven Ermittlungen kam sie im Berichtsjahr zu dem Ergebnis, dass nach Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhaltes weder Täter ermittelt werden konnten, noch eindeutig der Ort in der Beförderungskette der Feldpost festgestellt werden konnte, an dem die Postsendungen beschädigt beziehungsweise unberechtigt geöffnet worden waren. Darüber hinaus konnte die Staatsanwaltschaft auch nicht sicher ausschließen, dass die Öffnung der Feldpostbriefe und der damit einhergehende Verlust des Inhalts der Sendungen auf technische Fehler beim Sortieren der Post zurückzuführen waren. Im Ergebnis wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt.

Die von der Staatsanwaltschaft untersuchten Auffälligkeiten reichten von bloßen Beschädigungen über das

Abhandenkommen der Sendungen insgesamt bis zum Austausch und dem Fehlen von in der Feldpostsendung verschickten Gegenständen. Bemerkenswert war dabei die hohe Anzahl der Fälle, in denen Umschläge beschädigt waren und in diesen verschickte Speichermedien als fehlend gemeldet wurden. Während die Post aus zirka 60 Millionen Briefsendungen täglich etwa 30 bis 40 Speichermedien wegen Beschädigung der Sendung aussondert, waren es bei der Bundeswehr bei nur 300 000 Sendungen pro Jahr bereits 10 Speichermedien. Diese gingen noch dazu alle bei Sendungen aus einem Einsatzgebiet verloren.

Ungeachtet dessen stellte die Staatsanwaltschaft fest, dass während des Transports der Sendungen sowohl im Bereich des OP North als auch in Deutschland Möglichkeiten eines unberechtigten Zugriffs auf die Sendungen bestanden und selbst beschädigte Post den Weg zum Empfänger hätte durchlaufen können, ohne dass dies den Mitarbeitern in den Feldposteinrichtungen aufgefallen wäre. Im Hinblick auf diese Ermittlungsergebnisse habe ich den Bundesminister der Verteidigung gebeten, für eine angemessene Sicherung des Feldpostweges sowie die Beseitigung der noch vorhandenen unberechtigten Zugriffsmöglichkeiten auf Feldpostsendungen Sorge zu tragen.

Neben den zeitlich weiter zurückliegenden Klagen aus dem Bereich des OP North meldeten im Januar 2012 auch 12 Soldatinnen und Soldaten des Deutschen Einsatzkontingents KFOR Verluste und Beschädigungen ihrer Feldpostsendungen.

Der gesamte Sachverhalt war aufgrund vielschichtiger Zuständigkeiten, des langen Posttransportweges, der vielen am Verfahren beteiligten Dienststellen und Personen sowie der über einen längeren Zeitraum festgestellten Unregelmäßigkeiten äußerst komplex. Ein konkreter Verdacht gegen Einzelne ergab sich im Zuge der Ermittlungen nicht. Es konnten auch keine Angaben zu den Orten, an denen Feldpostsendungen verloren gegangen, beschädigt oder widerrechtlich geöffnet worden waren, gemacht werden.

Um unabhängig davon zumindest für die Zukunft einen sicheren und vollständigen Transport der Feldpost sicherzustellen, wies die Post alle Dienststellen an, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine ausreichende Verpackung der Briefsendungen zu prüfen und gegebenenfalls den Absender um Nachverpackung zu bitten. Darüber hinaus wurden die Soldatinnen und Soldaten in allen Einsatzgebieten durch Merkblätter darauf hingewiesen, Datenträger nur in gepolsterten Verpackungen beziehungsweise den dafür ausgewiesenen Versandtaschen zu versenden.

Schließlich wurden die Soldatinnen und Soldaten darüber belehrt, im Schadensfall oder dem Verdacht auf Verlust einen Nachforschungsantrag zu stellen beziehungsweise die Postsendung schnellstmöglich – jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen – zu reklamieren und den Sachverhalt dem Disziplinarvorgesetzten zu melden.

Unabhängig von den gemeldeten beschädigten Sendungen wurde im Juni 2012 vor dem Feldlager Prizren ein ziviles Speditionsfahrzeug mit Feldpost unberechtigt geöffnet. Von fünf Postboxen wurden zwei gewaltsam aufgebrochen. Einige Pakete wurden beschädigt. Ob Briefe entwendet worden waren, konnte nicht festgestellt werden. Die Wertkiste des Feldpostamtes Prizren wurde geöffnet. Von den darin befindlichen 400 bereits vorfrankierten Feldpostplusbriefen blieben 183 unversehrt, 10 wurden zerrissen. 207 Feldpostplusbriefe fehlten. In Folge des Vorfalles wurde durch das Deutsche Einsatzkontingent KFOR eine gesonderte Stellfläche für die Lastkraftwagen der Feldpost innerhalb des Feldlagers Prizren ausgewiesen. Ankommende Fahrzeuge mit Feldpost werden jetzt unabhängig von der Tageszeit auf dieser Fläche im Blickfeld der Feldlagerwache sicher abgestellt.

Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung einer funktionierenden und vertrauenswürdigen Feldpostversorgung für die Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr ist es wichtig, mögliche Straftaten in diesem Bereich konsequent zu verfolgen sowie festgestellte Schwachstellen und Sicherheitslücken bei der Feldpostversorgung zu beseitigen. Nur so ist es möglich, das erschütterte Vertrauen in die Sicherheit der Feldpostversorgung wiederherzustellen. Daran sind insbesondere auch die vielen Mitarbeiter der Feldpost interessiert. Sie haben nach dem Ergebnis der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und den dem Wehrbeauftragten vorliegenden Erkenntnissen keinen Anteil an den genannten Auffälligkeiten.

4.14 Verleihung der Einsatzmedaille der Bundeswehr

Die Einsatzmedaillen der Bundeswehr in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold werden für Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr als sichtbares Zeichen für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen im Ausland im Rahmen humanitärer, friedenserhaltender oder Frieden schaffender Maßnahmen verliehen.

Neben diesem Ziel, eine sichtbare Anerkennung für den Einsatz zu schaffen, soll die Einsatzmedaille nach den Vorstellungen des Bundesministers der Verteidigung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst auch eine Voraussetzung für die Anerkennung der Eigenschaft als Veteran sein.

Im Verlauf der Einsätze veränderten sich die Einsatzbedingungen erheblich. Insbesondere in Afghanistan gerieten deutsche Soldatinnen und Soldaten immer häufiger in Gefechtshandlungen oder wurden Opfer von Anschlägen. Vor diesem Hintergrund wurde im November 2010 die Einsatzmedaille „Gefecht“ als vierte Stufe der Einsatzmedaillen der Bundeswehr gestiftet. Danach hat die auszeichnende Person mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten. Die Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ wird für Er-

eignisse nach dem 28. April 2009 und nur einmal verliehen.

Die Verleihung der Einsatzmedaillen der Bundeswehr sollte sinnvoller Weise stets zeitnah zum Auszeichnungsgrund und in würdiger Form vorgenommen werden. Vereinzelt beklagten im Berichtsjahr aktive wie auch bereits regulär aus dem Dienst ausgeschiedene Soldaten, dass ihnen trotz Beteiligung an Gefechten in Afghanistan 2009 beziehungsweise 2010 bisher immer noch nicht die zustehende Einsatzmedaille der Stufe „Gefecht“ verliehen worden sei. Zum Teil wiesen sie in ihren Eingaben darauf hin, dass auch diverse andere Kameraden diese Auszeichnung berechtigterweise hätten erhalten müssen. Andere beschwerten sich wiederum über eine inflationäre Vergabe der Gefechtsmedaille. Es ist daher sehr wichtig, für die Zukunft noch klarere und transparentere Kriterien für die Vergabe der Medaillen und strikt einzuhaltende Fristen für deren Aushändigung festzulegen und diese auch den Soldatinnen und Soldaten gegenüber zu kommunizieren.

Im Rahmen der Prüfung der Altfälle aus den Jahren 2009 und 2010 kam es des Öfteren zu Unzulänglichkeiten in der Bearbeitung, weil die zuständigen Dienststellen anfänglich offenbar mit der Überprüfung, wem diese Auszeichnung tatsächlich zusteht, aus verschiedenen Gründen überfordert waren. Die Verleihung einer Auszeichnung nach knapp oder sogar über zwei Jahren nach dem die Verleihung begründenden Vorfall ist eindeutig zu spät. Gerade bei den bereits regulär aus dem Dienst der Bundeswehr ausgeschiedenen Soldaten drängte sich dadurch der Eindruck auf, dass die Bundeswehr gar kein Interesse mehr daran habe, ehemaligen Soldaten noch die Einsatzmedaille „Gefecht“ zu verleihen.

5 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Die Anzahl der Eingaben, in denen die mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Dienst beklagt wird, ist im Berichtsjahr erneut deutlich angestiegen. Vor allem jüngere Offiziere und Unteroffiziere mit Portepeen sehen sich betroffen. Auch bei Truppenbesuchen wird das Thema regelmäßig angesprochen. So wurde beispielsweise bei einem Besuch der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg im November 2012 beklagt, dass dort keine einzige Wohnung für Familien zur Verfügung stehe. Es ist richtig und wichtig, die in diesem Bereich bestehenden Notwendigkeiten nachdrücklich zu artikulieren, um das Bewusstsein bei den Verantwortlichen dafür zu schärfen. Dabei wird nicht verkannt, dass in den vergangenen Jahren Ansätze für eine familienfreundlichere Bundeswehr geschaffen wurden. Diese reichen aber noch nicht aus; sie müssen konsequent weiter verfolgt, umgesetzt und ausgebaut werden.

Nicht nur junge Familien sind auf einen familienkompatiblen Arbeitsplatz angewiesen. Auch die Pflege älterer Angehöriger gewinnt zunehmend an Bedeutung, sodass in allen Lebensphasen für die Soldatinnen und Soldaten die Vereinbarkeit von Familie und Dienst eine wichtige Rolle spielt.

5.1 Heimatnahe Verwendung und Stehzeiten zwischen Auslandseinsätzen

Ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist eine heimatnahe Verwendung. Soldatenfamilien ziehen im Falle eines Dienstpostenwechsels immer seltener um. Stattdessen geben sie dem familiären Umfeld, insbesondere dem Erhalt des Arbeitsplatzes des Ehepartners und der Vermeidung eines Schulwechsels der Kinder, den Vorrang und nehmen dafür ein Pendeln in Kauf. Um dieses Pendeln zu reduzieren, wurde bereits in den vorangegangenen Jahresberichten mit Blick auf die anstehende Strukturreform der Bundeswehr angeregt, die Standortentscheidungen im Sinne längerfristiger Verwendungsperspektiven zu treffen und den Soldatinnen und Soldaten mit ihren Familien Planungssicherheit zu geben. Bedauerlicherweise ist die Chance nicht genutzt worden. Vielmehr sind die Belastungen einer „Pendlerarmee“ durch die neue Struktur verstärkt worden.

In der Mehrheit gehen die Soldatinnen und Soldaten davon aus, dass sie und ihre Familien durch die Neuausrichtung der Bundeswehr mit ihren komplexen Umstrukturierungen und den daraus resultierenden Personalmaßnahmen belastet werden. Dies belegt eine aktuelle Studie der Technischen Universität Chemnitz, die im Auftrag des Bundeswehrverbandes erstellt wurde. Gleichzeitig zeigten sie in den Eingaben Verständnis dafür, dass eine derart umfassende Reform nicht ohne Komplikationen verlaufen kann. Transparenz und Planungssicherheit werden von ihnen aber zu Recht eingefordert.

Viele Soldatinnen und Soldaten sind durch ihren Dienst in der Woche weiterhin von ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld getrennt. Sozialer Rückhalt ist aber nicht nur im Hinblick auf das Leitbild vom „Staatsbürger in Uniform“, sondern insbesondere auch hinsichtlich der vielfältigen Einsatzverpflichtungen unerlässlich, um Berufs- und damit Lebenszufriedenheit sowie die erforderliche Identifikation mit den Zielen des Dienstherrn sicherzustellen. Die Bedeutung dieser Faktoren nicht nur für die Attraktivität, sondern auch für die Funktionsfähigkeit einer Armee darf nicht unterschätzt werden.

Darüber hinaus ist es nicht nachvollziehbar, warum Attraktivitätsgesichtspunkte wie eine elternfreundliche Infrastruktur in den getroffenen Standortentscheidungen so wenig sichtbar werden. Dies ist umso weniger verständlich, als der Faktor „Familienfreundlichkeit“ im Bereich der Nachwuchsgewinnung, vor allem für eine nachhaltige Bindung an die Streitkräfte von herausragender Bedeutung ist. Es darf nicht sein, dass junge, gut ausgebildete Soldatinnen und Soldaten eine Verlängerung ihrer Dienstzeit oder die Übernahme als Berufssoldat nicht in Betracht ziehen, weil sie mit Fragen der Kinderbetreuung, der Pflege von Angehörigen oder dem Wunsch nach Familienzusammenführung allein gelassen werden. Viel zu oft wird folglich der Gedanke an eine Dienstzeitverkürzung geäußert.

Bei Truppenbesuchen wurden von den Gesprächspartnern vielfach die bestehende Unsicherheit und Ungewissheit

über die weitere Verwendungsplanung zum Ausdruck gebracht. Auch in den Eingaben fanden sich dazu zahlreiche Hinweise. So beschrieb ein Oberbootsmann, der kurz davor stand, zum zweiten Mal Vater zu werden und in seiner zehnjährigen Dienstzeit zum fünften Mal versetzt werden sollte, seine Situation treffend mit den Worten, er wisse nicht, wohin die Reise gehe.

Von dem immer wieder zitierten Grundsatz „Wir müssen alle mitnehmen“ sei überhaupt nichts zu spüren; so sah es ein Hauptfeldwebel, der an einen neuen Dienstort versetzt wurde. Auch dies spiegelt die Wahrnehmung in der Truppe. Insbesondere die Versetzung an von vielen als unattraktiv empfundene Standorte war Gegenstand einer Reihe von Eingaben.

Klage wurde daneben auch über mangelndes Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl einzelner Einplaner geführt.

So wurde einem Feldwebel, der sich für 12 Jahre verpflichtet hatte, der Ratschlag erteilt, die Dienstzeit aufgrund fehlender Möglichkeit einer heimatnahen Einplanung zu verkürzen. Dies hätte für ihn bedeutet, mit deutlich geringeren Übergangsgebühren auszuscheiden. Das wurde von ihm verständlicherweise nicht als ernstzunehmende Alternative angesehen. Zu den Aufgaben eines Einplaners gehört die Beratung. Es ist sicherlich sinnvoll, den Soldatinnen und Soldaten dabei einen realistischen Überblick über ihre weiteren Karrierechancen und die Möglichkeiten des regionalen Einsatzes zu geben. Den Kameradinnen und Kameraden aber den Eindruck zu vermitteln, überflüssig zu sein, gehört nicht dazu.

Planungssicherheit bei Verwendungsentscheidungen ist für alle Soldatinnen und Soldaten – unabhängig von Strukturveränderungen – ein wesentlicher Anspruch gegenüber dem Dienstherrn, der aus dem Fürsorgegedanken resultiert. Dies gilt erst recht für umzugsbereite Soldatenfamilien mit schulpflichtigen Kindern. Es kann nicht hingenommen werden, wenn ein Soldat mit zwei einzuschulenden Kindern Ende Juli noch nicht weiß, wohin er zum 1. Oktober versetzt wird.

Soldatenfamilien sind in besonderem Maße vom föderalen Schulsystem, das mit der heutzutage geforderten Mobilität nur schwer vereinbar ist, betroffen. Nicht selten entscheiden sich Soldatenfamilien wegen eines gegebenenfalls erforderlichen Schulwechsels gegen einen Umzug an den neuen Dienstort. Hier sollten neue Lösungsansätze gefunden werden. In Frankreich beispielsweise gibt es für die Kinder von Armeee Angehörigen spezielle Internate. Ein erster hilfreicher Schritt für die betroffenen deutschen Soldatenfamilien wäre es, die Versetzungen zumindest den Schuljahresanfangsterminen anzupassen.

Immer häufiger schildern Soldatenpaare mit Kindern ihre Schwierigkeiten, ein gemeinsames Familienleben zu realisieren. Hier bedarf es der Unterstützung durch den Dienstherrn. Dazu ist er durch die in § 31 Soldatengesetz festgelegte Fürsorgepflicht sowohl gegenüber beiden Ehepartnern als auch gegenüber den Kindern verpflichtet. Bereits im Vorfeld von Versetzungen sollten in enger Ab-

stimmung zwischen den zuständigen Personalplanern für die Familie angemessene Verwendungsoptionen lokalisiert werden. Ein entsprechender Hinweis in den Personalunterlagen würde dies erleichtern und könnte mit dem Einverständnis beider Soldaten erfolgen. Aufgrund dieser Zustimmung entstünde auch keine Kollision mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches vom Bundesministerium der Verteidigung bisher als Hindernis für die Aufnahme dieser Daten in die Personalgrundakten angeführt wird.

Fest steht, Familien brauchen grundsätzlich räumliche Stabilität. Ein pendelnder Elternteil, der die Familie nur am Wochenende sieht, kann nicht angemessen an der Erziehung und Entwicklung des Kindes teilhaben. Dies gilt vor allem dann, wenn das Pendeln – wie bei manchem Petenten – bereits seit 16 oder gar 20 Jahren andauert oder Auslandseinsätze absolviert werden. Betroffene Soldatinnen und Soldaten leiden darunter, wenn sie dienstlich bedingt vom Familienleben ausgeschlossen sind, die Partner wichtige Entscheidungen allein treffen müssen und sich schwierige Verhaltensmechanismen insbesondere bei den Kindern entwickeln. Aber auch die Kinder leiden unter einer solchen Familiensituation und reagieren nicht selten mit Entwicklungsproblemen oder einem schulischen Leistungsabfall. Ein Petent schrieb, dass sein Sohn während der Urlaubszeit eine besonders enge Bindung zu ihm entwickelt und Panikattacken bekommen habe, wenn er nicht in seiner Nähe gewesen sei. Für die Tochter eines anderen Petenten entwickelte sich jeder Abschied zur Tortur. Selbst wenn er nur kurz das Haus verlasse, fange sie an zu weinen.

Petenten beklagen darüber hinaus, das Pendeln verkürze die tatsächlich nutzbare Familienzeit am Wochenende massiv. Etliche Soldatinnen und Soldaten pendeln aufgrund der teilweise extremen Entfernungen zwischen Wohn- und Standort sowie wegen der hohen Kosten für Heimfahrten mit dem Auto regelmäßig nur jedes zweite oder dritte Wochenende. Eine Bahnfahrt stellt bei Umsteigeverbindungen oftmals wegen unverhältnismäßig langer Fahrzeiten von teilweise über 12 Stunden keine Alternative dar. Auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Anreise bei Lehrgängen häufig auf Sonntagabende gelegt wird, womit das Wochenende und damit auch die Zeit für die Familie verkürzt wird.

In der Heimat lässt sich die Trennungsphase während der Woche an manchen Standorten durch visuellen Kontakt über Skype abmildern. Dies müsste an allen Standorten, erst recht im Auslandseinsatz, garantiert sein.

Nicht nur das Familienleben ist durch das Pendeln stark beeinträchtigt. Pendeln macht auch krank, wie der Fehlzeiten-Report 2012 der Allgemeinen Ortskrankenkassen und eine aktuelle Studie der Techniker Krankenkasse belegen. Insbesondere psychische Erkrankungen wie Burn-Out und Depressionen treten verstärkt auf.

Umso wichtiger ist es, das Problem, den Dienst und das Familienleben in Einklang zu bringen, in seinen zahlreichen Facetten als Grundlage für notwendige Änderungen wissenschaftlich feststellen zu lassen. Es ist erfreulich,

dass das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung hierzu derzeit eine wissenschaftliche Untersuchung durchführt. Diese sollte nunmehr schnellstmöglich abgeschlossen werden und auch Wege aufzeigen, die über die bisherigen Ansätze hinausgehen.

Ohne Veränderungen in den Verwendungsaufbaukonzepten der einzelnen Laufbahnen, die längere oder langfristige Stehzeiten an einem Standort ermöglichen, wird angesichts der Verringerung der Standorte die Versetzungshäufigkeit kurz- und mittelfristig noch zunehmen.

Bereits im Jahresbericht 2011 wurde auf den Umstand verwiesen, dass es für Betroffene nur schwer nachvollziehbar sei, zwar heimatnah verwendet zu werden, gleichwohl aber immer wieder aufgrund von Lehrgängen von den Angehörigen getrennt zu sein. Hier hätte eine regionale Zusammenführung von Bedarfsträgern und Ausbildungsstätten Erleichterung schaffen können. In diesem Zusammenhang müssen auch die umfangreichen Einsatzvorbereitungen genannt werden. Immer wieder gibt es Beschwerden darüber, dass Übungen sehr kurzfristig verschoben werden, auf Ferienzeiten, Wochenenden beziehungsweise Feiertage fallen oder so umfangreich sind, dass sich die Stehzeiten zwischen den Einsätzen drastisch verringern. Dies minimiert nicht nur die Tage des gemeinsamen Familienlebens, sondern belastet auch die Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten. Unbestritten ist, dass Einsatzvorbereitungen durch aktuelle Lageänderungen stets Anpassungen der Ausbildung, des Personals und des Informationsstandes erfordern. Bezogen auf die einzelne Soldatin beziehungsweise den einzelnen Soldaten müssen hierbei aber Grenzen gezogen werden.

Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Einsatzhäufigkeit von Soldatinnen und Soldaten in Spezialverwendungen. Kritik hierüber wird in den Gesprächsrunden bei Truppenbesuchen immer wieder geäußert. Zu begrüßen ist die Festlegung in den Leitlinien zur Neuausrichtung der Bundeswehr vom 4. April 2012, wonach grundsätzlich eine Einsatzsystematik von vier Monaten Einsatz und zwanzig Monaten zwischen den Einsätzen anzustreben ist und die Pausen planbar sowie verlässlich zu gestalten sind. Dies kann aber nur durch eine entsprechend vorausschauende Personalplanung, die einen ausreichenden personellen Vorhalt auch in den Spezialverwendungen führt, garantiert werden. Einen entsprechenden Vorhalt gibt es bisher jedoch generell nicht; es ist auch nicht erkennbar, dass ein Vorhalt geschaffen werden soll.

5.2 Vorgesetztenverhalten im Hinblick auf familiäre Belange

Bedauerlicherweise häuften sich im Berichtsjahr Fälle, in denen über mangelndes Verständnis der Vorgesetzten für schwierige familiäre Situationen berichtet wurde. Den Eingaben war zu entnehmen, dass es teilweise an einer tatsächlich gelebten Familienfreundlichkeit fehlt. Bestehende Ermessensspielräume wurden nicht genutzt und in unverhältnismäßiger Weise reagiert. So war beispielsweise der Antrag eines Lehrgangsteilnehmers, mit dem

privaten Personenkraftwagen zur Prüfung und im Anschluss zur Niederkunft der Ehefrau fahren zu wollen, abgelehnt worden. Auch auf Anträge, aus familiären Gründen heimatnah versetzt zu werden, wird zuweilen mit Unverständnis reagiert. So wurde ein Antrag auf Versetzung wegen der Pflege der zu 80 Prozent schwerbehinderten Großmutter als „lachhaft“ bezeichnet. Einem Soldaten nahe zu legen, einen Antrag auf Dienstzeitverkürzung zu stellen, weil er wegen der Geburt seines Kindes nicht in den Einsatz gehen möchte, ist ebenso wenig angemessen. Bedenklich ist auch, wenn Beurteilungen pauschale negative Wertungen aufgrund familiärer Gegebenheiten beinhalten. Die Wertung, die Leistungen einer Soldatin hätten sich erheblich verschlechtert, weil sie Mutter geworden sei, war schlichtweg rechtswidrig.

Das Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften (Allgemeiner Umdruck 1/500) betont ausdrücklich, dass die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften eine wesentliche Führungsaufgabe ist und die Umsetzung und Anwendung entsprechender Maßnahmen der Dienstaufsicht unterliegen. Festgeschrieben ist daneben, dass das Bewusstsein für familienfreundliche Rahmenbedingungen bei allen Verantwortlichen zu entwickeln und zu fördern ist. Dies muss sich mehr als Teil der Führungskultur etablieren und in der täglichen Praxis gelebt werden. Angesichts offenbar bestehender Defizite sollte in der Führer-ausbildung hierauf ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Versetzungen prägen die Laufbahn von Soldatinnen und Soldaten. Rechtzeitige Informationen dazu und Aufklärung über die Rahmenbedingungen sollten selbstverständlich sein. Das war bei Auslandsverwendungen bisher leider nicht der Fall. Vielmehr wurde Betroffenen in der Vergangenheit regelmäßig nur der Hinweis erteilt, dass den im Ausland eingesetzten Soldatinnen und Soldaten zu ihrer Besoldung Auslandsbezüge gezahlt werden. Das reicht nicht aus, weil mit dem Hinweis auf die Auslandsbezüge zahlreiche Fragen wie beispielsweise zur beruflichen Tätigkeit und zur Absicherung des Ehe- oder Lebenspartners sowie der Angehörigen nicht beantwortet sind.

Erst eine Anfrage des Wehrbeauftragten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu geführt, dass nunmehr eine Stellungnahme mit ausführlichen Informationen zu den Rahmenbedingungen für mit umziehende Ehegatten vorliegt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat veranlasst, dass diese künftig in geeigneter Form allen für eine Auslandsverwendung vorgesehenen militärischen und zivilen Beschäftigten ausgehändigt wird.

5.3 Kinderbetreuung

Zu Recht weist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in ganzseitigen, an die Unternehmen gerichteten Anzeigen darauf hin, dass ein betriebliches Engagement in der Kinderbetreuung „für alle gut“ sei: für das Unternehmen, für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für ihre Kinder. Für das „Unter-

nehmen Bundeswehr“ gilt dies angesichts der Besonderheiten des Dienstes mit unregelmäßigen Dienstzeiten, Kommandierungen und Pendelnotwendigkeiten in besonderem Maße. Dem entsprechen das vorhandene und auch das künftig angestrebte Kinderbetreuungsangebot keineswegs.

Die Entwicklung ist zwar in einzelnen Bereichen positiv und sollte zügig vorangetrieben werden, aber die vorgesehenen Maßnahmen sind keineswegs ausreichend. So haben sich zwar die Pläne zur Schaffung einzelner Betriebskindergärten der Bundeswehr konkretisiert. An Standorten mit dauerhaft gesichertem Bedarf, namentlich der Universität der Bundeswehr in München und den Bundeswehrkrankenhäusern Koblenz, Ulm und Berlin, sollen entsprechende Betreuungseinrichtungen voraussichtlich in 2014 ihren Betrieb aufnehmen. Darüber hinaus wurde ein dringender Bedarf auch an den Standorten Hamburg und Wilhelmshaven anerkannt, entsprechende Pläne werden erarbeitet. Der Bedarf an anderen Standorten der Bundeswehr soll indessen lediglich mit dem Erwerb von Belegrechten gedeckt werden. Für 2013 ist der Erwerb von Belegrechten beziehungsweise weiteren Belegrechten für die Standorte Dresden, Faßberg, Heide, Nienburg, Leipzig und Westerstede vorgesehen. Dies ist sicher besser als nichts, doch ist nicht einzusehen, weshalb an solchen Großstandorten nicht ebenfalls bundeswehreigene Betreuungseinrichtungen geschaffen werden. Die Soldatinnen und Soldaten mit Kleinkindern fühlen sich zu Recht auf den Arm genommen, wenn die Bundesregierung ein „Förderprogramm Betriebliche Kinderbetreuung“ auflegt und im Bereich der Wirtschaft die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren fördert, dies aber im eigenen Bereich der Bundeswehr aus Kostengründen nur unzureichend und wenig vorbildhaft umsetzt.

Abermals zeigt das Beispiel der französischen Armee, welche Maßnahmen möglich sind, um Soldatinnen und Soldaten dabei zu unterstützen, ihren dienstlichen Auftrag mit familiären Verpflichtungen zu vereinbaren. Dort gibt es 43 Kindergärten speziell für Kinder von Soldatinnen und Soldaten sowie darüber hinaus Belegrechte in den allgemeinen Kindergärten. Wenn sich aufgrund der Dienstzeiten der Soldatinnen und Soldaten Mehrkosten für die Kinderbetreuung ergeben, kann ein finanzieller Ausgleich beantragt werden. Demgegenüber lehnt die Bundeswehr es nach wie vor trotz intensiven Drängens des Wehrbeauftragten ab, die in Nordrhein-Westfalen gesetzlich festgesetzte Kostenfreiheit für den Kita-Besuch auch in der bundeswehreigenen Kita auf der Hardthöhe zu gewähren.

Auch die Frage nach kurzfristiger, vorübergehender Kinderbetreuung ist für Bundeswehrangehörige immer wieder relevant, wenn Soldatinnen und Soldaten Lehrgänge absolvieren müssen. Regelmäßig lehnen kommunale Einrichtungen eine Aufnahme von Kindern ab, weil die benötigte Betreuungszeit häufig weniger als vier Wochen beträgt. Diese Umstände haben zur Folge, dass Lehrgänge nicht absolviert werden können. Damit besteht die Gefahr von Ausbildungs- und Laufbahnnachteilen. Dem

will die Bundeswehr mit einem Gesamtkonzept für alle Lehrinstitute, das bis zum Frühjahr 2013 erstellt werden soll, begegnen. Dies sollte schnellstmöglich zu verbindlichen vertraglichen Regelungen mit kommunalen Kindertagesstätten und Tagesmüttern am Ort der Ausbildungsstätte führen. Dort wo bundeswehreigene Betriebskindergärten entstehen, sollte ein entsprechender Vorhalt für den genannten Bedarf eingeplant werden.

5.4 Ersatz von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten bei Aus-, Fort- und Weiterbildung

Mit Inkrafttreten des Bundeswehrreformbegleitgesetzes am 26. Juli 2012 ist auch der § 10 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes geändert worden. Damit sind jetzt die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Eltern auf Antrag unabwendbare, zusätzlich anfallende Kinderbetreuungskosten zu erstatten. Im Bedarfsfall können pro Kind sechs Euro pro Stunde bis zu maximal 36 Euro pro Tag erstattet werden.

5.5 Familienbedingte Vakanzen

Nach wie vor nicht gelöst ist die Problematik des Personalsatzes während Elternzeit und Teilzeitarbeit. Es ist bedauerlich, dass die ursprüngliche Ankündigung des Bundesministeriums der Verteidigung, im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Personalstrukturmodells künftig unter Nutzung eines Vorhaltes den familienbedingten Abwesenheiten Rechnung zu tragen, nicht weiter verfolgt worden ist. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass mit den jetzt ausgeplanten robusteren Einsatzstrukturen Aufgaben teilweise redundant durch Dienstposten abgedeckt seien. Dies ist indessen in der konkreten Struktur bisher nicht erkennbar.

Darüber hinaus solle dem Problem mit einer Vielzahl an Einzelmaßnahmen begegnet werden. So bestehe mit Verabschiedung des Fachkräftegewinnungsgesetzes die Möglichkeit, dass Soldatinnen und Soldaten während ihrer Elternzeit einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Wirtschaftlich ist dieses Angebot nur wenig reizvoll, weil Einnahmen aus derartigen Teilzeitbeschäftigungen aufgrund der Vielzahl an Anrechnungsvorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oftmals zu einer Minderung der Höhe des Elterngeldes führen. Ferner solle auch eine anteilige Planstellennutzung sowie eine Besetzung von Leerstellen möglich sein. Positive Effekte dieser Neuregelungen sind jedoch immer abhängig davon, dass entsprechendes Fachpersonal für kurzfristige Verwendungen bereit steht.

Mithin bleibt es bei der Einschätzung, dass dem Problem familienbedingter Vakanzen nur effektiv begegnet werden kann, indem ein ausreichender personeller Vorhalt, zum Beispiel in Form eines durch Zulagen begünstigten „Springerpoools“, geschaffen wird.

5.6 Elternzeit

Auch in diesem Berichtsjahr gab es Klagen über die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Elternzeit mit der

Folge, dass Elterngeld nicht zeitgerecht gewährt werden konnte oder Bezüge überzahlt wurden und zurückgefordert werden mussten. Während es in den vergangenen Jahren häufig um Kritik an der Arbeit der Wehrbereichsverwaltungen ging, zeigten sich nunmehr Versäumnisse und Fehler bei der Bearbeitung in den Einheiten sowie den personalbearbeitenden Stellen. So blieben Anträge unbearbeitet liegen oder es fehlte an der entsprechenden Dateneingabe.

Darüber hinaus war erkennbar, dass es für Betroffene selbst dann zu unbilligen Härten kommt, wenn die für Elternzeitanträge zuständige Entlassungsdienststelle die Anträge den Ausführungsbestimmungen zur Elternzeitverordnung für Soldatinnen und Soldaten entsprechend „spätestens zehn Tage vor Antritt“ der Elternzeit bescheidet. Denn damit bleibt betroffenen Eltern nur noch wenig Zeit, um in einem nächsten Schritt Elterngeld zu beantragen, das als Ersatz für die Bezüge zur Verfügung stehen soll. In diesem Punkt sollten die oben genannten Regelungen mit der Lebensrealität in Einklang gebracht werden.

5.7 Telearbeit

Telearbeit kann einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit des Familienlebens mit den dienstlichen Anforderungen leisten. Dieses Angebot wird gern in Anspruch genommen und hilft vielen Familien in angespannten Situationen.

Nachdem die sehr umfangreichen und zeitintensiven Vertragsverhandlungen zwischen der Bundeswehr und dem für die technische Realisierung verantwortlichen Unternehmen abgeschlossen worden sind, hat die Umsetzung, das sogenannte „Roll-Out“, zwar begonnen. Nun klagen aber Inhaber bereits genehmigter Telearbeitsplätze über Probleme bei deren Einrichtung. Hintergrund der Klagen ist die Ausgestaltung des oben genannten Vertrages. Oftmals verfügen die Soldatinnen und Soldaten bereits über einen für einen Telearbeitsplatz erforderlichen DSL-Anschluss. Diese Online-Anbindungen können jedoch nur genutzt werden, wenn sie von dem gleichen Vertragspartner stammen, mit dem auch das für die technische Realisierung verantwortliche Unternehmen zusammenarbeitet. Für die Betroffenen, die häufig dringend auf die Einrichtung des Telearbeitsplatzes angewiesen sind, ist dieser Umstand nicht akzeptabel. Die nunmehr anstehenden Verhandlungen über einen Anschlussvertrag für die technische Umsetzung von Telearbeitsplätzen sollten schnellstmöglich mit einer entsprechenden Lösung abgeschlossen werden.

6 Frauen in den Streitkräften

Zum 31. Dezember 2012 dienten 18 494 Frauen in den Streitkräften, das entspricht einem Prozentsatz von 9,65. Darunter sind 1 698 Berufssoldatinnen, 16 186 Soldatinnen auf Zeit und 610 Freiwillig Wehrdienst Leistende. Trotz kontinuierlicher Steigerungen konnten die im Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bun-

deswehr vorgegebenen Quoten von 50 Prozent im Sanitätsdienst und 15 Prozent in den übrigen Laufbahnen noch nicht erreicht werden. Bei den Freiwillig Wehrdienst Leistenden ist der Frauenanteil besonders gering. Insofern sollten Frauen mehr als bisher als eigene Zielgruppe angesprochen und geworben werden.

Bedauerlich ist, dass im Hinblick auf die von vielen Soldatinnen gewünschte weiblichere Ausgehkleidung bisher keine Fortschritte zu erkennen sind. Hierbei sollte stärker berücksichtigt werden, dass das Erscheinungsbild der Soldatinnen in der Öffentlichkeit einen nicht zu vernachlässigenden Werbefaktor für interessierte junge Frauen darstellt.

Insgesamt haben sich aus den Eingaben der Soldatinnen im Berichtsjahr keine Hinweise auf besondere geschlechtsspezifische Probleme ergeben. Insofern werden die Ergebnisse der seit längerem angekündigten, aber noch nicht erschienenen Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr von Interesse sein, die die Studie „Truppenbild mit Dame“ aus dem Jahr 2008 fort schreibt.

6.1 Auslandseinsätze von Soldatinnen mit Kindern unter drei Jahren

Im Rahmen von Truppenbesuchen war mehrfach zu erfahren, dass es eine Reihe von Soldatinnen mit Kindern unter drei Jahren gibt, die an Auslandseinsätzen teilnehmen oder teilgenommen haben. Dies geschieht laut Bundesministerium der Verteidigung freiwillig; eine Ablehnung durch die betroffenen Mütter werde respektiert. Verpflichtungen dürften, wenn überhaupt, die Ausnahme sein.

Ungeachtet dessen besteht das Problem, dass sich diese Frauen einem gruppenspezifischen Zwang ausgesetzt sehen könnten und die „Freiwilligkeit“ möglicherweise eher durch kameradschaftliches Verhalten entsteht. Sie wollen es Kameradinnen und Kameraden nicht zumuten, dass diese mangels weiteren zur Verfügung stehenden Personals ein zusätzliches Mal in den Auslandseinsatz gehen müssen. Mütter mit Kindern unter drei Jahren dürfen einem solchen Konflikt nicht ausgesetzt werden. Gerade in den ersten Lebensjahren ist die Beziehung zwischen Mutter und Kind besonders wichtig. Das wird auch unter anderen Gesichtspunkten diskutiert. So hat es unlängst im parlamentarischen Raum Vorschläge gegeben, die Arbeitszeit für junge Eltern auf 30 Stunden pro Woche zu verkürzen. Um die Trennung junger Mütter von ihren Kindern durch Auslandseinsätze zu verhindern, müsste zusätzliches Personal vorgehalten werden, das die zu erwartenden Lücken füllen kann.

6.2 Laufbahnentwicklung von Soldatinnen

Im Jahresbericht 2010 war die geringe Anzahl von Soldatinnen in Führungspositionen im Sanitätsdienst thematisiert worden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich zwischenzeitlich des Themas angenommen. Es erläuterte, dass erst seit der Öffnung der Laufbahn des Sanitätsdienstes für Sanitätsoffizier-Anwärterinnen im Jahr

1989 der Anteil weiblicher Sanitätsoffiziere kontinuierlich zunehme und eine Förderung zum Beispiel in die Dotierungsebene A 16 nach den allgemein gültigen Regeln erst nach einer Dienstzeit von 25 Jahren erfolge. Zwar sei bereits 1975 die Laufbahn für weibliche Bewerber mit abgeschlossenem Studium geöffnet worden, aus diesem Kreis gebe es aber nur eine kleine Anzahl von weiblichen Sanitätsoffizieren im Status Berufssoldat, entsprechend gering sei der Frauenanteil in den Spitzenverwendungen. Auf Dienstposten der Besoldungsstufen A 16 bis B 3 befinden sich zurzeit zehn Frauen, ferner eine Frau im Rang Generalarzt. Unabhängig von den Spitzenpositionen ist festzustellen, dass der Frauenanteil im Sanitätsdienst bei der Dotierung in der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zwischenzeitlich ein gutes Niveau erreicht hat. In der Dotierungsebene A 15 besteht dagegen noch ein deutlicher Rückstand. Der Wehrbeauftragte wird die Entwicklung auf diesem Gebiet aufmerksam verfolgen.

6.3 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

Im Zuge der Neuorganisation der Bundeswehr wurde eine Reihe ziviler Organisationsbereiche geschaffen, die sowohl mit zivilem als auch militärischem Personal besetzt sind beziehungsweise in denen – wie im Bundesamt für Personalmanagement – grundlegende Entscheidungen über die Verwendungsplanungen von Soldatinnen und Soldaten getroffen werden. Wie in den bisherigen Strukturen ist hier die Beteiligung von militärischen Gleichstellungsbeauftragten erforderlich. Dies ist aber derzeit nicht vorgesehen. Um ihnen hierfür die erforderliche gesetzliche Legitimation zu verschaffen, ist der Dienststellenbegriff in § 4 Absatz 3 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes den von den neuen Strukturen veränderten Gegebenheiten anzupassen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dies bisher unterblieb.

7 Sexuelle Übergriffe

Besondere Aufmerksamkeit erlangten Berichte über eine Vergewaltigung einer Soldatin in der Heeresfliegerwafenschule in Bückeburg. Dem Wehrbeauftragten wurde dieser Fall, ebenso wie alle anderen in der Bundeswehr bekannt gewordenen Fälle, in denen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen könnten, als sogenanntes Besonderes Vorkommnis gemeldet. Über das Ergebnis der disziplinar- beziehungsweise strafrechtlichen Ermittlungen lässt sich der Wehrbeauftragte unterrichten, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der Untersuchungen in der Bundeswehr keine Versäumnisse gegeben hat. So wurden im Berichtsjahr in 50 Fällen Besondere Vorkommnisse mit sexuellem Bezug gemeldet. Darunter waren in 16 Fällen Soldatinnen Opfer und Soldaten Täter. Vergewaltigungen stellten in diesem wie auch in den vorangegangenen Berichtsjahren glücklicherweise die absolute Ausnahme dar. Bei der überwiegenden Anzahl der Taten handelte es sich um unangemessene Berührungen und verbale sexuelle Belästigungen.

In drei der gemeldeten Fälle ging es um Übergriffe, in denen auf beiden Seiten Männer betroffen waren. In den übrigen Fällen richteten sich die gemeldeten Übergriffe von Soldaten gegen weibliche Zivilpersonen überwiegend au-

berhalb der Bundeswehr. Im Jahr 2012 wurden vier Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf Kinderpornographie gemeldet. Hierbei wurde den Soldaten der Besitz und zum Teil die Verbreitung kinderpornographischer Bilder und Videos vorgeworfen. In vier Fällen ging es um den Vorwurf exhibitionistischer Handlungen.

Den insgesamt 50 gemeldeten Besonderen Vorkommnissen stehen nur sieben Fälle von Eingaben mit dem Vorwurf eines sexuellen Übergriffes gegenüber. Hiervon waren vier Fälle bereits als Besonderes Vorkommnis bekannt. Die übrigen Eingaben hatten überwiegend verbale Belästigungen zum Inhalt.

Es ist nicht auszuschließen, dass es über die bekannten Fälle hinaus eine Dunkelziffer gibt, weil betroffene Soldatinnen oder Soldaten keine Meldung abgeben. So kommt die Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr „Truppenbild mit Dame“ aus dem Jahr 2008 auf der Grundlage einer im Jahr 2005 durchgeführten anonymen Befragung zu dem Ergebnis, dass sexuelle Belästigungen von Soldatinnen in der Bundeswehr keineswegs eine zu vernachlässigende Erscheinung seien. Erkenntnisse zur aktuellen Situation sind von der angekündigten, noch nicht erschienenen neuen Studie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr zur Situation von Frauen in der Bundeswehr zu erwarten.

Die Schwelle, die Vorfälle mit sexuellem Hintergrund zu offenbaren, ist sicherlich höher als bei anderen Vorkommnissen. Um dem jeweiligen Täter Einhalt gebieten zu können und ein derartiges Fehlverhalten gegenüber weiteren Kameradinnen oder Kameraden zu verhindern, ist aber eine Meldung, ein Gespräch mit der Gleichstellungsbeauftragten, gegebenenfalls dem Militärpfarrer oder auch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten erforderlich. Dies sollten Vorgesetzte immer wieder verdeutlichen. An die Betroffenen ist zu appellieren, den Mut zu fassen, sich einer der genannten Personen anzuvertrauen. Jeder sexuelle Übergriff ist zu verurteilen. Bei verbalen Belästigungen fällt auf, dass den Tätern teilweise jegliches Unrechtsbewusstsein fehlt. Auch in diese Richtung sollten Vorgesetzte deshalb verstärkt aufklären. Entscheidend ist im Übrigen, dass nach Meldung eines möglichen sexuellen Übergriffs seitens der Bundeswehr angemessen reagiert wird. Dort, wo sich ein solcher Übergriff nachweisen ließ, ist dies nach hier vorliegenden Erkenntnissen geschehen. Die Taten wurden nach entsprechender strafbeziehungsweise disziplinarrechtlicher Prüfung angemessen geahndet.

8 Freiwilliger Wehrdienst

Nach mehr als einem Jahr des Freiwilligen Wehrdienstes hat das Bundesministerium der Verteidigung auf Basis einer Evaluierungsstudie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, die bereits in Teilen vorliegt, eine erste Bilanz gezogen. Insgesamt werden die bisher in der Truppe gesammelten Erfahrungen als positiv bewertet, es wird aber auch Verbesserungsbedarf gesehen.

So kommt die Studie des Bundesministeriums der Verteidigung zu dem Schluss, dass der Freiwillige Wehrdienst

zu einem bedeutenden Instrument für die Personalgewinnung entwickelt werden kann. Dafür sei es aber erforderlich, dass entsprechende Dienstposten für den Statuswechsel vom Freiwillig Wehrdienst Leistenden zur Soldatin oder zum Soldaten auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Dies kann nur bestätigt werden. Die Praxis allerdings wird diesem Anspruch nicht gerecht, weil offenkundig nach dem Grundsatz „Neuverpflichtung vor Weiterverpflichtung“ gehandelt wird.

Schwerpunkt der Eingaben der Freiwillig Wehrdienst Leistenden waren Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Übernahme in das Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit, insbesondere in der Mannschaftslaufbahn. Kritisiert wurde ebenfalls die überlange Bearbeitungsdauer der entsprechenden Anträge. Auch bei Truppenbesuchen gab es immer wieder Klagen über mangelnde Übernahmemöglichkeiten von Freiwillig Wehrdienst Leistenden. So berichtete zum Beispiel der Kompaniechef einer Rekrutenkompanie auf der Grundlage einer von ihm durchgeführten schriftlichen Befragung von rund 300 Rekruten aus vier Einstellungsterminen über die Beratung in den Kreiswehrrersatzämtern, dass ein Teil der Soldatinnen und Soldaten falsche Vorstellungen von den Übernahmemodalitäten und -möglichkeiten gehabt habe. Fast die Hälfte der Befragten war davon ausgegangen, sie müssten erst den Freiwilligen Wehrdienst leisten und könnten dann Soldat auf Zeit werden. Ebenso lassen die Ausführungen in den Eingaben der Freiwillig Wehrdienstleistenden häufiger den Schluss zu, dass die Erwartungen an eine mögliche Bundeswehrkarriere nicht realistisch sind. Hier wird neben der Beratung vor Diensteintritt vor allem die Werbung als Auslöser für die Erwartungshaltung genannt.

Unverständnis erntete in diesem Zusammenhang vor allem die häufig geübte Praxis „Neuverpflichtung vor Weiterverpflichtung“. Nicht selten war den Freiwillig Wehrdienst Leistenden von ihren Vorgesetzten – wie dem Kompaniechef oder dem Personalfeldwebel – Hoffnung auf eine Übernahme gemacht worden, die sich später jedoch nicht realisieren ließ. Dies führte in manchen Fällen zu der kuriosen Situation, dass sich der ausgeschiedene Freiwillig Wehrdienst Leistende erneut bewerben und das Einstellungsverfahren als Soldat auf Zeit durchlaufen musste. Sowohl der bürokratische Aufwand als auch die dadurch verursachten Lücken im beruflichen Lebenslauf der Betroffenen wären vermeidbar.

Das Bundesministerium der Verteidigung bestreitet nicht, dass der Einstellung von Ungedienten durch die externe Personalgewinnung höheres Gewicht als dem Statuswechsel bereits dienender Freiwillig Wehrdienst Leistender zugemessen wird. Es begründet dies im Kern – basierend auf dem Personalstrukturmodell 185 – mit einem „lebensfähigen regenerativen sowie alters- und strukturgerechten Personalaufbau“ und weist darauf hin, dass sich die Freiwillig Wehrdienst Leistenden bewusst für einen kürzeren Dienst und gegen den Dienst als Soldat auf Zeit entschieden hätten. Abgesehen davon, dass dies dem Anspruch auf faire Behandlung von Freiwillig Wehrdienst Leistenden nicht gerecht wird, verwundert, dass

sich die Bundeswehr diese ausgezeichnete Möglichkeit der Nachwuchsgewinnung entgehen lässt.

Im Sinne der Motivation der Freiwillig Wehrdienst Leistenden und der Attraktivität dieser Dienstform wäre an dieser Stelle aus hiesiger Sicht eine flexiblere Handhabung der Vorgaben des Personalstrukturmodells wünschenswert. Ein geeigneter Freiwillig Wehrdienst Leistender, der über die erforderliche Flexibilität und Einsatzbereitschaft im In- und Ausland verfügt, sollte nicht abgewiesen werden. Andernfalls wäre es zwingend erforderlich, im Rahmen der Beratung in den Karriereberatungszentren deutlicher als bisher über die begrenzten Weiterverpflichtungsmöglichkeiten für Freiwillig Wehrdienst Leistende aufzuklären.

Mangelnde Aufklärung – nicht nur über die Entwicklungschancen, sondern grundsätzlich über die Ausgestaltung des Dienstes und seine Rahmenbedingungen – war ein weiterer Kritikpunkt der Eingaben. Es ist davon auszugehen, dass dies mit ein Grund für die Abbrecherquote von etwa 30 Prozent, davon rund fünf Prozent durch die Bundeswehr, ist. Zu Recht empfiehlt das Sozialwissenschaftliche Institut in der genannten Studie, im intensiven Dialog mit den jungen Menschen deren Erwartungen an den Freiwilligendienst mehr an den Realitäten zu orientieren und verstärkt auf die einzelnen Bedürfnisse nach persönlicher Entwicklung einzugehen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Ort der Stationierung. Ob, wie im Rahmen eines Truppenbesuches berichtet wurde, die Einplanung eines Freiwillig Wehrdienst Leistenden aus Rostock am anderen Ende der Republik, in Meßstetten, zwingend erforderlich ist, erscheint zumindest fraglich. Bei der Verwendungsplanung sollte so weit wie möglich der Bezug zur Heimatregion bestehen bleiben.

9 Reservisten

Zum 1. Februar 2012 wurde die neue „Konzeption der Reserve“ (KdR) in Kraft gesetzt. Darin wird unter anderem der Heimatschutz mit zusätzlich aufzustellenden regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften gestärkt. Nach dem ebenfalls neu in Kraft getretenen Gesetz über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr werden die in der zivil-militärischen Zusammenarbeit zuständigen Leiterinnen oder Leiter der Kreis- und Bezirksverbindungskommandos, ihre Vertreter und die beauftragten Sanitätsstaboffiziere für die zivil-militärische Zusammenarbeit im Gesundheitswesen in ein besonderes Reservedienstverhältnis berufen. Sie erhalten eine Urkunde und leisten einen Diensteid. Vorgesehen ist auch eine Entschädigung von bis zu 160 Euro monatlich. Damit wird diesem besonderen Engagement Rechnung getragen.

Kritisiert wurden in Eingaben fehlende Perspektiven für einen Seiteneinstieg für Reserveoffiziere. Bislang war ein Seiteneinstieg als Offizier für militärfachliche Verwendungen nur möglich, wenn es einen freien militärischen Dienstposten gab, welcher der Hochschulausbildung des Bewerbers entsprach. Im Rahmen der Änderungen der Soldatenlaufbahnverordnung wurden nun zusätzliche Möglichkeiten für einen Einstieg mit einem höheren

Dienstgrad geschaffen. Danach ist für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern, eine unmittelbare Einstellung als Oberleutnant vorgesehen, wenn neben einem Hochschulabschluss eine Offizierprüfung mit Erfolg abgelegt wurde. Dies ist ebenfalls positiv zu bewerten.

9.1 Mängel in der Personalbearbeitung von Reservisten

Das Engagement der aktiven Reservistinnen und Reservisten ist nach wie vor hoch. Umso ärgerlicher ist es, wenn in Einzelfällen immer wieder vermeidbare Fehler in der Personalbearbeitung vorkommen, die zum Beispiel Ausplanungen zur Folge haben. Wenn etwa versäumt wird, eine Ausbildung fortzuschreiben mit der Folge einer mehrfachen Ausplanung vom ISAF-Einsatz, ist dies ebenso wenig akzeptabel wie das verspätete Einleiten einer erforderlichen Sicherheitsüberprüfung, die ebenfalls zur Folge hatte, dass der Petent nicht in den Einsatz gehen konnte.

Der Respekt gegenüber Reservistinnen und Reservisten erfordert es auch, deren Beurteilungen den gleichen Stellenwert zuzumessen wie denen von aktiven Soldatinnen und Soldaten. Es ist zu beanstanden, wenn, wie in einem Fall konkret berichtet, derartige Beurteilungen nicht von dem fachlich zuständigen Vorgesetzten erstellt und Beurteilungsbestimmungen außer Acht gelassen werden.

9.2 Besteuerung von finanziellen Leistungen an Reservisten

Zu erheblicher Kritik und zahlreichen Eingaben hat die im Jahressteuergesetz 2013 geplante Besteuerung wehrsoldrechtlicher Leistungen an Reservisten geführt. Diese Pläne des Entwurfs vom Juni 2012 habe ich von Beginn an als falsches Signal und Vertrauensbruch gegenüber den Betroffenen angesehen und deutlich gemacht, dass diese finanziellen Einbußen mit Wertschätzung und Anerkennung des Dienstes in den Streitkräften nichts zu tun haben. Das nun im Oktober vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz hat alle Bezüge der Reservisten vollständig von der Besteuerung ausgenommen. Dies ist ein Erfolg aller Beteiligten.

10 Personal

Die durchschnittliche Gesamttruppenstärke der Bundeswehr betrug im Berichtsjahr 197 880. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von 8 211, das sind 4 Prozent. Dies ist neben der Neuausrichtung der Bundeswehr auf die Aussetzung der Wehrpflicht zurückzuführen. Vom Rückgang der Gesamtstärke sind die Mannschaften überdurchschnittlich betroffen.

10.1 Akzeptanz von Stationierungsentscheidungen

Für breite Verunsicherung sorgte im Berichtsjahr das am 26. Oktober 2011 vorgestellte Stationierungskonzept der Bundeswehr. Das galt vor allem für die Soldatinnen und Soldaten, deren Standort geschlossen werden sollte. In

vielen Fällen war es der Personalführung nicht möglich, zeitnah zur Ankündigung der Standortschließung alternative Dienstposten aufzuzeigen. Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten saßen sprichwörtlich auf gepackten Koffern und wussten nicht, wohin es geht. Die Unruhe war insbesondere dort nachvollziehbar, wo die Entscheidung zur Schließung von Standorten oder der Auflösung von Truppenteilen schon bekannt gemacht wurde, der Verbleib der betroffenen Soldatinnen und Soldaten aber noch offen war.

Neben der Verunsicherung äußerten betroffene Soldatinnen und Soldaten auch ein nachhaltiges Unverständnis für einzelne Stationierungsentscheidungen, beispielsweise die Verlegung der Fernspäher von Pfullendorf nach Seedorf. Sie fühlten sich vom Dienstherrn „nicht mitgenommen“ und beklagten, keine nachvollziehbare Begründung für die Stationierungsentscheidung bekommen zu haben.

Es liegt im Interesse des Dienstherrn, auf die vorgenannten Klagen einzugehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen: Der Wunsch der von einer notwendigen Versetzung betroffenen Soldatinnen und Soldaten, zumindest „heimatnah“ weiterverwendet zu werden, ist menschlich verständlich und nachvollziehbar. Die Personalführung hat jedoch bei konkreten Versetzungsentscheidungen vor allem das dienstliche Interesse zu berücksichtigen. Zugleich muss sie die Betroffenheit von Soldatinnen und Soldaten, bei denen schwerwiegende persönliche Gründe oder außergewöhnliche Härten einen Standortwechsel erschweren, berücksichtigen. Das ist angesichts des Ausmaßes der mit der Neuausrichtung verbundenen Umgliederung nicht leicht. Umso notwendiger ist es, zu treffende Maßnahmen transparent zu machen und die Betroffenen so früh und umfassend wie möglich zu unterrichten.

10.2 Mängel in der Personalbearbeitung von aktiven Soldatinnen und Soldaten

Mängel in der Personalbearbeitung sind nach wie vor Gegenstand zahlreicher Eingaben. Zu den häufigsten Klagen gehört die über eine zögerliche Bearbeitung von Anträgen.

Wenn Anträge über Monate hinweg nicht bearbeitet werden, ist es irrig zu glauben, dass damit nur der betroffene Soldat selbst in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch die Bundeswehr schädigt sich, wenn sie durch Nachlässigkeiten und Organisationsmängel den Eindruck vermittelt, die persönlichen Angelegenheiten ihrer Soldatinnen und Soldaten seien von nachrangiger Bedeutung. In diesem Zusammenhang muss immer wieder betont werden, dass die Bundeswehr mit ihren etwa 140 000 Zeit- und 55 000 Berufssoldaten überwiegend eine Armee von Zeitverträgern ist. Mängel in der Personalbearbeitung wirken daher insbesondere auf die Bereitschaft der besonders Qualifizierten, eine Übernahme als Berufssoldat zu erwägen, als auch auf die Ausscheidenden, in ihrem neuen zivilen Umfeld werbend über ihre Erfahrungen mit dem Arbeitgeber Bundeswehr zu berichten.

Wer zum Beispiel über sechs Monate hinweg von seinem Antrag, in die Laufbahn der Feldwebel zu wechseln,

nichts hört, kann schwerlich den Eindruck haben, dass der Dienstherr besonderes Interesse an ihm hat. Ein daraufhin erklärter Verzicht des dann als geeignet bewerteten Soldaten auf diesen Laufbahnwechsel hinterlässt nur Verlierer. Angesichts einer solchen Verhaltensweise drängt sich dem Betroffenen der Eindruck auf, der Dienstherr habe in Wahrheit gar kein Interesse an einer Weiterverpflichtung, wolle dies aber nicht offen kommunizieren und hoffe geradezu auf ein entnervtes Aufgeben durch den Soldaten.

Dabei greift es zu kurz, immer nur auf individuelle Überlastungen oder bedauerliche organisatorische Pannen zu verweisen. Wenn Personalangelegenheiten gerade in einer Armee des permanenten Umbaus von besonderer Bedeutung sind, kann sich das nicht darin erschöpfen, Prioritäten zu betonen, ohne die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es erscheint zwingend, eine bessere personelle Ausstattung der personalführenden Stellen vorzusehen. Wenn Personalangelegenheiten im Truppenalltag zu einer von vielen Nebenaufgaben werden, wird Personalbearbeitung eben auch im Ergebnis zur Nebensache. Das haben die Soldatinnen und Soldaten nicht verdient. Das kann sich die Bundeswehr nicht leisten.

10.3 Weiterverpflichtungen

Interesse an Weiterverpflichtungen, insbesondere bei Mannschaftsdienstgraden, aber auch bei Unteroffizieren wird bei Truppenbesuchen immer wieder bekundet. Groß ist die Enttäuschung, wenn ein entsprechender Antrag, der meist mit Unterstützung oder gar auf Anregung der Vorgesetzten gestellt wird, abgelehnt wird. Offensichtlich fällt es der Bundeswehr schwer, interessierten Soldatinnen und Soldaten deutlich zu machen, unter welchen Rahmenbedingungen über Weiterverpflichtungen zu entscheiden ist und welche Gründe im konkreten Fall maßgeblich waren.

Auch im Berichtsjahr konnten hochqualifizierte und bestens motivierte Zeitsoldaten trotz der grundsätzlich geöffneten Weiterverpflichtungsmöglichkeiten als Soldat auf Zeit für acht bis fünfzehn Jahre nicht weiterverpflichtet werden. Begründet wurde dies mit der Notwendigkeit eines alters-, erfahrungs- und ausbildungsgerechten Personalaufbaus. Das Argument überzeugt nicht. Ein adäquater Personalaufbau ist durchaus auch mit länger dienenden Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten möglich.

Die hohe Fluktuation in der Truppe führt zu einer Frustration derer, die eine Weiterverpflichtung wünschen würden. Zudem geht der Truppe vielerlei Kompetenz verloren, für deren erneuten Aufbau wieder viel Geld in die Ausbildung des Nachwuchses gesteckt werden muss.

Manchmal entsteht der Eindruck, dass der Dienstherr eine Längerverpflichtung gerade dann ablehnt, wenn dadurch ein Anspruch auf Berufsförderung oder eine deutliche Ausweitung des Anspruchs begründet würde. Die bisherige Verpflichtungspraxis stößt bei den Betroffenen auf verständliche Kritik und führt nicht selten zur Verbitterung der ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten.

10.4 Verwendungsplanung nach Studienabschluss

Eine Reihe von Eingaben betraf das Informationsverhalten des Personalamts der Bundeswehr gegenüber studierenden Offizieren. Diese beklagten, dass wenige Monate vor dem Universitätsabschluss noch immer nicht feststand, an welchen Standort und in welche Verwendungsreihe sie versetzt werden sollten.

In den Stellungnahmen des Personalamtes der Bundeswehr wurde dazu verwiesen, dass den Studierenden in der Regel sechs Monate vor Abschluss des Studiums eine Vororientierung über die zukünftige Verwendung eröffnet werde. Damit habe der Betroffene genügend Zeit, sich auf den neuen Dienstort einzustellen.

Das Argument überzeugt nicht. Bei der Unterrichtung handelt es sich um eine unverbindliche Vororientierung. Rechtsverbindliche Handlungen wie beispielsweise das Anmieten einer Wohnung, der Abschluss eines Vertrages über den Umzug, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Ehepartner oder die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes können erst nach Aushändigung der Versetzungsverfügung erfolgen, wenn der Soldat wirtschaftliche Nachteile einer Umplanung vermeiden will.

Zu kritisieren ist weiter, dass mitunter die verbindliche Verwendungsmittelteilnahme unterbleibt, solange seitens der Universität der Bundeswehr keine formale und endgültige Mitteilung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums an das Personalamt der Bundeswehr erfolgt ist. Immer wieder festgestellte Ablaufmängel im Bereich der Bundeswehruniversitäten dürfen nicht zu Lasten der Soldatinnen und Soldaten gehen. Es muss möglich sein, auf Defizite im Verantwortungsbereich des Dienstherrn so zu reagieren, dass jedenfalls nicht der Soldat die Folgen zu tragen hat.

10.5 Studienfachangebot an Bundeswehruniversitäten

Häufig beschwerten sich junge Offiziere über wenig nachvollziehbare Anschlussverwendungen nach dem Studium. Dies sollte Anlass sein, das Studienangebot an den Bundeswehruniversitäten einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Bei der Akademisierung der Offizierausbildung vor nunmehr 40 Jahren stand der politische Wunsch im Vordergrund, angehenden Offizieren einen akademischen Bildungshorizont für die Tätigkeit in den Streitkräften zu vermitteln. Heute sollte sich das Studium jedoch stärker am tatsächlichen Bedarf moderner Streitkräfte orientieren und den Offizieren eine Ausbildung ermöglichen, die sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr befähigt, einen guten Einstieg ins zivile Berufsleben zu finden.

Positive Ansätze gibt es an der Bundeswehruniversität in Hamburg. Dort haben kürzlich 16 Studenten den neuen Studiengang Psychologie aufgenommen; es sollen bald 30 Studenten werden. Sinnvoll wäre auch die Einrichtung eines medizinischen Aufbaustudiengangs im Fach Psychotherapie. Dabei könnte die Expertise der Bundeswehr-

krankenhäuser genutzt werden – gerade Hamburg bietet sich als Standort wegen der Nähe des Bundeswehrkrankenhauses zur Universität der Bundeswehr an. Es sollte auch geprüft werden, ob die Bundeswehrkrankenhäuser zu Universitätskliniken der Bundeswehr für medizinische Aufbaustudiengänge weiterentwickelt werden können.

10.6 Beförderungssituation

Wie schon in den vorangegangenen Jahren gab es auch in diesem Berichtsjahr Unzufriedenheiten mit der Beförderungssituation. Nach wie vor reichen die vorhandenen Planstellen nicht aus, um alle Soldatinnen und Soldaten nach Erreichen der persönlichen Beförderungsvoraussetzungen zu befördern.

Besonders gravierend war das Fehlen an Planstellen in der Besoldungsgruppe A 12. Oft werden die betroffenen Soldatinnen und Soldaten bereits seit mehr als zwei Jahren auf einem nach der Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten verwendet. Da aber regelmäßig die Zahl der verfügbaren Planstellen nicht ausreicht, um alle zu einem Einweisungstermin heranstehenden Offiziere bei Erfüllen der Voraussetzungen einweisen zu können, werden Beförderungssreihenfolgen gebildet. Hierbei wird vorrangig die aktuelle planmäßige Beurteilung gewertet. Darüber hinaus werden als zusätzliche Leistungskriterien die Bewertungen der Förderungswürdigkeit beziehungsweise der Entwicklungsprognose zurückliegender planmäßiger Beurteilungen seit Erreichen der Beförderungssreife sowie die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen und vergleichbaren Einsätzen ab 1. April 2008 berücksichtigt. Die Dauer der Stehzeit auf einem entsprechenden Dienstposten, das heißt die bereits andauernde Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit, stellt dabei kein Leistungsmerkmal dar und wird daher bei der Bildung der Einweisungsreihenfolgen nicht berücksichtigt.

Ebenso unbefriedigend ist die Situation der Oberfeldwebel, die auf eine Beförderung zum Hauptfeldwebel warten. Auch hier ist die Ausstattung mit Planstellen unzureichend, so dass lange Wartezeiten bis zur Beförderung zum Hauptfeldwebel entstehen können.

Es ist nachvollziehbar, dass lange Wartezeiten zu Unmut führen und der Motivation abträglich sind. Das gilt nicht nur für die unmittelbar Betroffenen. Beförderungsstaus beeinträchtigen die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften generell.

In Eingaben zur Beförderungssituation wurde auch das Problem der „Bevorzugung der Seiteneinsteiger“ angesprochen. So klagte ein altgedienter Hauptfeldwebel darüber, gegenüber einem Seiteneinsteiger, der während seines zivilen Berufslebens zum Meister ausgebildet und daraufhin mit dem Dienstgrad Stabsfeldwebel in die Bundeswehr eingestellt worden war, benachteiligt zu sein. Er selbst habe eine vergleichbare Ausbildung und langjährige Truppenerfahrung. Gleichwohl habe er bei der Beförderung zum Stabsfeldwebel gegenüber dem Seiteneinsteiger das Nachsehen. Die Darstellung trifft zu.

Eine Beförderung zum Stabsfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit der Ernennung zum

Feldwebel, davon mindestens drei Jahre seit der Ernennung zum Hauptfeldwebel, voraus. Nach der seit dem 2. Juli 2011 geltenden Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ist allerdings auch eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsfeldwebel möglich, wenn eine vor Dienst Eintritt liegende hauptberufliche Tätigkeit mindestens neun Jahre nach dem Erwerb der geforderten Bildungsvoraussetzungen ausgeübt wurde.

Dieser Neuregelung liegt die Absicht zugrunde, die Seiteneinstiegsmöglichkeiten für die Offizier- und Feldwebellaufbahnen aufgrund ziviler Erfahrungen deutlich zu verbessern. Dies ist zur Verbesserung der Nachwuchsgewinnung insbesondere für Mangelverwendungen sicherlich nachvollziehbar. Es ist aber verständlich, dass die genannten Neuregelungen in Einzelfällen von den dadurch schlechter gestellten Zeit- und Berufssoldaten als ungerecht empfunden werden. Auch wenn die Verbesserung der Seiteneinstiegsmöglichkeiten für Bewerber mit Berufserfahrung politisch gewollt war, ist es jetzt an der Zeit, auch für altgediente Soldatinnen und Soldaten entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen, um die Benachteiligung aufzuheben.

10.7 Beurteilungswesen

Über die massive Kritik zum derzeitigen Beurteilungswesen war bereits in vorangegangenen Jahresberichten berichtet worden. Die Kritik hat im Berichtsjahr angehalten, ich kann mich ihr nur anschließen.

Dass nicht jeder Beurteilte mit seiner Beurteilung zufrieden ist und seine Eignung, Befähigung und fachliche Leistung angemessen gewürdigt sieht, ist einerseits menschlich nachvollziehbar, andererseits aber durch kein noch so ausdifferenziertes Beurteilungssystem zu vermeiden. Allerdings ist es auch nicht Aufgabe eines Beurteilungssystems, die Selbsteinschätzung der Beurteilten wiederzugeben, sondern Grundlagen für eine rationale Personalentwicklung zu liefern. Vor diesem Hintergrund bleibt es unverständlich, dass nach wie vor personaltaktische Überlegungen in die Beurteilungen einfließen und dadurch Eignungs- und Fähigkeitsprofile sowie Entwicklungsprognosen aufgestellt werden, die weniger dem Ziel der Platzierung des Besten als vielmehr der Optimierung einzelner Laufbahnperspektiven dienen.

Beurteilungen als gewollt subjektive Einschätzungen durch den Beurteilenden sind nur sehr begrenzt gerichtlich überprüfbar. Das gilt für die Beschwerdeinstanzen und die Verwaltungsgerichte, wie auch für den Wehrbeauftragten. Auch er kann mit seinem Prüfungsmaßstab „Grundrechtsverletzung“ oder „Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung“ die Beurteilungsfreiheit der Vorgesetzten nicht ersetzen. Umso wichtiger ist es, dass der Dienstherr selbst sicherstellt, dass Vorgesetzte sich nicht gezwungen sehen, personaltaktische Überlegungen der Beurteilungswahrheit überzuordnen.

Da das jetzige Beurteilungssystem dies nicht leistet, muss das System geändert werden. Ich wiederhole an dieser Stelle meinen Hinweis, dass die Vergabe von Wertungsnoten für die aktuell ausgeübte Tätigkeit deutlicher von

der laufbahnbestimmenden Förderperspektive getrennt werden sollte.

10.8 Anträge auf Dienstzeitverkürzung

Die Ablehnung von Anträgen auf Verkürzung der Dienstzeit war im Berichtsjahr Gegenstand zahlreicher Eingaben.

Auslöser eines Antrags auf Verkürzung der Dienstzeit ist regelmäßig der Wunsch, sich einer neuen beruflichen Perspektive, sei es bei einem privaten Arbeitgeber oder auch im Öffentlichen Dienst, zuzuwenden. Oftmals geht dem Wunsch, die Bundeswehr vorzeitig zu verlassen, die Ablehnung eines Antrags auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten voraus.

Wenn eine weitere Karriere bei der Bundeswehr nicht mehr möglich erscheint, ist es nachvollziehbar, dass die Betroffenen sich um eine berufliche Alternative bemühen. Dabei fallen der Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstzeitendes der Soldatin oder des Soldaten und die Möglichkeit der Aufnahme einer neuen beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums nicht immer zusammen.

Wird in einem solchen Fall der Antrag auf ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Dienst abgelehnt, ist die Enttäuschung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber verständlich. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass für die Entscheidung über einen Antrag auf Verkürzung der Dienstzeit nach ständiger, gefestigter Rechtsprechung das dienstliche Interesse der Bundeswehr an einer solchen Verkürzung maßgeblich ist. Schließlich hat die Bundeswehr mit der Einplanung der Soldatin oder des Soldaten auf einen Dienstposten diese oder diesen in ein langfristiges Personalkonzept eingebunden, die Nachfolge im Regelfall bereits geplant und keine Möglichkeit, bei einem vorzeitigen Ausscheiden kurzfristig für Ersatz zu sorgen.

Von den zuvor genannten Konstellationen sind Fälle zu unterscheiden, in denen Soldatinnen und Soldaten aus grundsätzlicher Unzufriedenheit mit ihrer persönlichen Situation und/oder fehlender Laufbahnperspektive einen Ausstieg aus ihrem Dienstverhältnis suchen. Das sind beispielsweise junge Offiziere, die während ihres Studiums die erwartete militärische Ausbildung oder vor dem Hintergrund der Neuausrichtung eine gesicherte Laufbahnperspektive vermissen. Es sind aber auch Portepeeunteroffiziere, die ohne erkennbare Verwendungsperspektive von Dienstposten zu Dienstposten versetzt und von Lehrgang zu Lehrgang geschickt werden. Die Zahl derjenigen, die sich aus den vorgenannten Gründen mit dem Gedanken eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienst beschäftigen, ist nicht gering.

In beiden Fällen handelt es sich um Soldatinnen und Soldaten, die als qualifizierte Bewerber ausgewählt wurden und ihren Dienst in den Streitkräften mit hoher Erwartung und Motivation angetreten haben. Im Falle ihres Ausscheidens verliert die Bundeswehr einen Teil des von ihr selbst ausgewählten und ausgebildeten Führungsnachwuchses. Sinnvoll wäre es, nach den Gründen ihres Wunsches, vorzeitig aus dem Dienst auszuschneiden, zu fragen

und zu versuchen, sie in der Truppe zu halten. Das scheint indessen nicht die Regel zu sein.

10.9 Ablehnung von Bewerbern aus gesundheitlichen Gründen

Mehrfach beschwerten sich Petenten im Berichtsjahr über die Ablehnung ihrer Bewerbung aus gesundheitlichen Gründen. Die Ablehnungsgründe betrafen unter anderem einen zu hohen Body-Mass-Index, Allergien, Sehschwächen und mangelnde physische oder psychische Belastbarkeit.

Im Regelfall trugen die abgelehnten Bewerber vor, subjektiv keine Beeinträchtigung zu spüren. Das mag zutreffen, ist allerdings kein hinreichendes Argument.

Zunächst ist festzuhalten, dass die körperlichen Anforderungen an Soldatinnen und Soldaten höher sind als in den meisten anderen Berufen. Ein Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, diesen Anforderungen körperlich gewachsen zu sein.

Liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, so ist zu prüfen, ob diese Auswirkungen auf die Leistungs- und Einsatzfähigkeit des Bewerbers haben. Ist das der Fall, kann gegebenenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass jegliche Eigen- und Fremdgefährdung im Dienst durch die gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Das wird von Bewerbern häufig übersehen, aber dem jeweiligen Betroffenen auch nicht immer hinreichend erklärt.

Nach Auffassung der Bundeswehr ist für eine Ausnahmegenehmigung kein Raum, wenn der Bedarf der Bundeswehr anderweitig mit gesundheitlich nicht beeinträchtigten Bewerbern gedeckt werden kann. Dem kann nicht widersprochen werden. Schließlich ist zu bedenken, dass bei manchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zwar aktuell noch keine oder nur geringe Auswirkungen zu spüren sind, gleichwohl während der späteren Dienstzeit mit Einschränkungen gerechnet werden muss. All das ist auch im Interesse der Bewerber selbst bereits bei der Entscheidung über eine Einstellung zu berücksichtigen.

10.10 Einplanung trotz medizinischer Tauglichkeitsbeschränkungen

Mehrfach wurde in Eingaben vorgetragen, dass bei der ärztlichen Untersuchung in einem Zentrum für Nachwuchsgewinnung zwar die Tauglichkeit des Bewerbers festgestellt worden sei, der Truppenarzt nach dem Dienstantritt in der Truppe jedoch gesundheitliche Einschränkungen feststellt habe, die die Tauglichkeit in Frage stellen.

So erging es einem Bewerber, der bei seiner Eignungsfeststellung im November 2011 mit dem Tauglichkeitsgrad T2 gemustert und für eine Verwendung in der Bundeswehr eingeplant wurde. Nach Dienstantritt Anfang Januar 2012 wurde der Petent allerdings nach drei Tagen wieder entlassen, weil bei der zahnärztlichen Einstel-

lungsuntersuchung ein Verwendungsausschluss wegen einer Kieferfehlstellung festgestellt wurde.

Eine zahnärztliche Begutachtung erfolgt regelmäßig erst bei Dienstantritt, weil in den Zentren für Nachwuchsgewinnung diese Untersuchung nicht vorgesehen ist. Aufgrund seiner Eingabe wurde der Petent mit einer militärärztlichen Ausnahmegenehmigung Anfang April 2012 wieder eingestellt.

Hier wie übrigens generell wäre es wünschenswert gewesen, dass bereits bei der Eignungsfeststellung beim Zentrum für Nachwuchsgewinnung der Zahnstatus geklärt worden wäre. Dies ist kein erheblicher Zusatzaufwand. Spätestens bei Dienstantritt in der Truppe sollte sehr zeitnah die Prüfung einer ärztlichen Ausnahmegenehmigung erfolgen. Die zeitliche Verzögerung des Antritts seiner militärischen Laufbahn und der beiderseitige erhebliche Aufwand wären so für den Petenten wie auch für den Dienstherrn vermeidbar gewesen.

In einem anderen Fall wandte sich ein Bewerber an den Wehrbeauftragten, weil er nach seiner Einstellung Anfang Januar 2012 aufgrund eines erhöhten Body-Mass-Indexes von über 30 sowie einer dadurch bedingten Leistungseinschränkung nach drei Tagen aus der Bundeswehr entlassen worden war. Bei seiner Eignungsfeststellung im April 2011 hatte der Bewerber noch einen – grenzwertigen – Body-Mass-Index von 27 gehabt. Nach einer Gewichtszunahme von acht Kilogramm bis zu seinem Dienstantritt konnte keine Tauglichkeit mehr festgestellt werden. Ein Fehlverhalten von Dienststellen der Bundeswehr war in diesem Fall nicht zu erkennen. Dennoch sollte in solchen Fällen auf die Grenzwertigkeit des festgestellten Body-Mass-Indexes und das damit für den Bewerber verbundene Risiko im Fall einer weiteren Gewichtszunahme nachdrücklicher als in diesem Fall offenbar geschehen hingewiesen werden.

Eine Reihe von Eingaben betraf Fragen der medizinischen Tauglichkeit für bestimmte Dienstposten und/oder ein Studium.

In einem Fall wurde eine Marineoffizieranwärterin vom Personalamt der Bundeswehr für ein Nautikstudium eingeplant. Die Soldatin war zuvor mehrfach medizinisch untersucht und für borddienstverwendungsfähig befunden worden. Eine für das Studium notwendige Untersuchung auf „Decksdiensttauglichkeit“ unterblieb. Als die Soldatin nach drei Jahren in der Truppe ihr Studium aufnehmen wollte und nochmals untersucht wurde, teilte ihr der zuständige Arzt mit, dass sie aufgrund mangelnden Sehvermögens für das Nautikstudium untauglich sei. In dem geschilderten Fall wäre es ein Leichtes gewesen, die Untersuchung auf „Decksdiensttauglichkeit“ bereits zum Zeitpunkt der Einstellung, spätestens aber der Einplanung durchzuführen.

Gegenwärtig lässt sich der Eindruck nicht vermeiden, dass aus einem eng verstandenen Zuständigkeitsdenken heraus die Entscheidung über die medizinische Verwendungsfähigkeit bis zur Verwendungsentscheidung hinausgeschoben wird. Um derartige Fälle zu vermeiden, wäre eine zeitgerechte und umfassende medizinische Untersu-

chung erforderlich, die auf die beabsichtigte oder auch nur gewünschte Einplanung abgestimmt ist. Das ist derzeit aber strukturell noch nicht vorgesehen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung würden die weitere Verwendungsplanung verlässlicher machen. Das käme der Berufs- und Lebensplanung der Betroffenen sowie auch der Verwendungsplanung des Dienstherrn im Hinblick auf die zukünftige Besetzung von Dienstposten entgegen.

10.11 Dienstzeugnisse

Nach den gesetzlichen Bestimmungen im Soldatengesetz und der einschlägigen Zentralen Dienstvorschrift erhalten Soldatinnen und Soldaten nach ihrem Ausscheiden ein Dienstzeugnis. Die rechtzeitige Ausstellung des Zeugnisses ist für die Bewerbungsphase und damit für die Wiedereingliederung des Soldaten/der Soldatin in das zivile Arbeitsleben unerlässlich. Auszustellen ist das Zeugnis vom Disziplinarvorgesetzten. Dies sicherzustellen kann nicht als Aufgabe auf die Soldatin oder den Soldaten selbst delegiert werden.

Die Dienstvorschrift beinhaltet Richtlinien und Bearbeitungshinweise über den Mindestinhalt und die Gliederung des Zeugnisses und enthält Formulierungsvorschläge sowie Beispiele. Trotz dieser Hinweise und Hilfen beklagten sich Soldatinnen und Soldaten, dass ihr Dienstzeugnis noch nicht einmal den formellen Mindestanforderungen entspreche. Darüber hinaus mussten Petenten trotz mehrfacher schriftlicher Nachfrage bei ihren ehemaligen Einheiten teilweise Monate auf ihr Zeugnis warten. Das ist nicht akzeptabel.

Aufgrund der enormen Bedeutung des Dienstzeugnisses für die Betroffenen und der möglichen negativen Auswirkungen in einem Bewerbungsverfahren ist die rechtzeitige Ausstellung unbedingt sicherzustellen. Im Rahmen einer Eingabebearbeitung hat mir ein Kommandobereich erklärt, die Aushändigung des Dienstzeugnisses in die Laufzettel der zu entlassenden Soldatinnen und Soldaten aufzunehmen. So sehr dies ausdrücklich zu begrüßen ist, bleibt die Frage, warum von dieser einfachen organisatorischen Möglichkeit nicht auch in anderen Bereichen und schon vorher konsequent Gebrauch gemacht worden ist.

Die mir im Berichtsjahr bekannt gewordenen Fälle zeigen, dass nicht wenige Vorgesetzte Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Erstellung eines Dienstzeugnisses als „Randscheinung“ einstufen. Auf entsprechende Pflichtverstöße wird nicht immer mit angemessenem Nachdruck reagiert. Wenn beispielsweise ein Vorgesetzter mehrfach vergeblich schriftlich aufgefordert wurde, das Dienstzeugnis auszustellen, kann seine Säumnis nicht als bedauerliches Büroversehen abgetan werden. Angesichts der existenziellen Bedeutung des Dienstzeugnisses für die berufliche Zukunft eines ausgeschiedenen Soldaten ist in solchen Fällen eine deutlichere disziplinarische Würdigung angezeigt.

10.12 Schülerstellen

Grundsätzlich sind die Bemühungen anzuerkennen, in Ausbildung befindliche Soldatinnen und Soldaten teil-

weise auf sogenannten Schülerstellen zu führen, damit für die Dauer der Ausbildung eine haushaltsmäßig abgesicherte Nachbesetzung des Dienstpostens erfolgen kann. Die Zahl der eingerichteten Schülerstellen reicht bislang aber noch nicht aus. Das gilt insbesondere für Spezialverwendungen. So sind beispielsweise für Materialbewirtschaftungsfeldweibel grundsätzlich keine Vertretungsmöglichkeiten zugelassen. Das ist in zweifacher Hinsicht misslich. Zum einen bleibt ein Großteil der Arbeit liegen. Zum anderen müssen unaufschiebbare Arbeiten von Kameraden übernommen werden, die auf anderen Dienstposten eingesetzt sind und dadurch eine Doppelbelastung haben. Das ist weder sinnvoll noch vertretbar.

10.13 Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshintergrund

Unter den Soldatinnen und Soldaten hat wie auch in der übrigen Gesellschaft eine inzwischen beachtenswerte Zahl einen Migrationshintergrund. Deren Situation verfolgt der Wehrbeauftragte mit besonderer Aufmerksamkeit.

Besondere Probleme sind bei der Integration dieser Soldatinnen und Soldaten nicht aufgetreten. Es wurde allerdings berichtet, dass sich vermehrt deutschstämmige Zuwanderer von den übrigen Kameradinnen und Kameraden etwas absondern. Hier sind die Vorgesetzten gefordert, die verschiedenen Gruppen enger zusammenzubringen. Religiös begründete Spannungen wurden kaum beobachtet.

Auf die besonderen Fähigkeiten der Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshintergrund, wie beispielsweise Sprachkompetenzen oder auch interkulturelle Kenntnisse, greift die Bundeswehr bereits seit längerem gerade in den Auslandseinsätzen zurück. Nötig sind jedoch auch Anstrengungen seitens des Dienstherrn, zur Integration dieser Soldatinnen und Soldaten beizutragen und dort, wo spezielle Bedürfnisse bestehen, diese nach Möglichkeit auch zu erfüllen. Dies geschieht bereits soweit möglich hinsichtlich der Verpflegung. Ihnen wird auch die Möglichkeit eingeräumt, die vorgeschriebenen Riten und Gebetszeiten wahrzunehmen. Auch auf die seelsorgerischen Belange von nicht-christlichen Glaubensrichtungen soll in Zukunft verstärkt eingegangen werden, wie im Abschnitt „Militärseelsorge“ ausgeführt ist. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Relevanz des Themas erkannt und im Berichtsjahr auch die von Unternehmen initiierte und unter der Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin stehende „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet. Sie soll die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt voranbringen und dazu beitragen, diese Vielfalt auch für die jeweilige Organisation zu nutzen.

Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshintergrund haben an der Universität der Bundeswehr in Hamburg im Jahr 2011 den Verein „Deutscher Soldat e.V.“ gegründet, der Impulse für eine gelungene Integration in der Bundeswehr geben will. Die Bundeswehr sollte sich diesem Thema weiterhin mit Nachdruck öffnen und die Gewinnung von Soldatinnen und Soldaten mit Migrationshinter-

grund als Chance für eine breiter aufgestellte Bundeswehr, die auch die Gesellschaft widerspiegelt, begreifen.

11 Sanitätsdienst

11.1 Auswirkungen der Neuordnung der Bundeswehr auf den Sanitätsdienst

Nach Einnahme der neuen Struktur (Personalstrukturmodell 185) umfasst der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr statt 24 700 künftig nur noch etwa 19 200 Soldatinnen und Soldaten. Dies entspricht einer Kürzung von etwas mehr als einem Fünftel des Gesamtumfangs. Die Anzahl der Zivilbeschäftigten liegt mit rund 2 700 zirka 10 Prozent unter dem bisherigen Umfang. Einschätzungen, dass der Sanitätsdienst durch die Neuausrichtung effizienter und leistungsfähiger wird, sind mit einem Fragezeichen zu versehen. Nach einer internen Defizitanalyse werden dem Sanitätsdienst trotz reduzierter Gesamttruppenstärke rund 1 000 Stellen fehlen, um in der neuen Struktur die notwendige aufgaben- und einsatzorientierte medizinische Versorgung für die Streitkräfte leisten zu können. Tatsächlich dürfte die Zahl noch höher liegen.

Die besondere Herausforderung bei der Einnahme der neuen Personalstruktur des Sanitätsdienstes liegt in der internen Umgestaltung des Personalkörpers sowie der damit verbundenen Neuverteilung der Aufgaben. Einem leichten Aufwuchs der Sanitätsoffiziere und einer deutlichen Umfangserhöhung bei den Sanitätsunteroffizieren stehen Senkungen bei den Sanitätsfeldwebeln und massive Reduzierungen der Mannschaften gegenüber.

11.1.1 Personalsituation bei den Sanitäts-offizieren

Insgesamt konnte die Zahl der Sanitätsoffiziere, das sind alle Ärzte, Zahnärzte, Veterinäre und Apotheker der Bundeswehr, im Berichtsjahr auf 2 800 gesteigert werden. Im gleichen Zeitraum haben allerdings 56 Sanitätsoffiziere einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt, davon 26 im Studium.

Im Verhältnis zur Zielgröße des Personalstrukturmodells 185 fehlen derzeit noch 500 Sanitätsoffiziere. Insbesondere bei den Ärzten besteht weiterhin ein erheblicher Personalmangel. Im klinischen Bereich ist die Lage vor allem bei den Chirurgen und Psychiatern mit einem Fehl von bis zu 25 Prozent besonders angespannt. Der Personalmangel ist allerdings in den einzelnen Bundeswehrkrankenhäusern unterschiedlich stark ausgeprägt. Bei den Truppenärzten sind immer noch etwa ein Fünftel der Dienstposten vakant.

Ein nicht unerheblicher Teil dieser Vakanzten ist auf ausbildungs- und familienbedingte Abwesenheiten zurückzuführen. Um eine vorübergehende Besetzung dieser Vakanzten möglich zu machen, wurde die Anzahl der Schülerstellen, auf denen Dienstposteninhaber während ihrer Ausbildung oder familienbedingten Abwesenheit geführt werden können, um 400 erhöht. Damit wird ein vorübergehender Ausgleich der Vakanzten möglich, das

bestehende Personaldefizit wird dadurch allerdings noch nicht beseitigt.

Durch die Auflösung der Kreiswehrrersatzämter ist über die weitere Verwendung von knapp 200 Musterungsärzten zu entscheiden. Ein Großteil von ihnen soll im Bereich der Nachwuchsgewinnungsorganisation, insbesondere in den neuen Karrierecentern eingesetzt werden. Denkbar wäre auch eine Verwendung im Sanitätsdienst beispielsweise als Truppenarzt. Da Musterungsärzte in der Regel allerdings über keine kurative Praxis und oft auch keine Facharztausbildung verfügen, müsste ihnen für eine Verwendung im Sanitätsdienst die erforderliche Aus- und Weiterbildung angeboten werden.

Einen Beitrag zum Ausgleich von Personalengpässen und Vakanzten bei Sanitätsoffizieren sollte die Verschlinkung der Führungsstruktur im Zentralen Sanitätsdienst bei gleichzeitiger deutlicher Ausrichtung der neuen Strukturen auf approbationsgebundene Aufgaben leisten. Es ist fraglich, ob diese Maßnahme ausreicht, bestehende Defizite signifikant zu verringern. Entscheidend für die Regeneration des ärztlichen Personalkörpers wird die Attraktivität des künftigen Sanitätsdienstes sein.

Die Zahl der Bewerber für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere ist im Berichtsjahr erfreulicherweise um gut 20 Prozent gestiegen. Das Bundesministerium der Verteidigung führt diesen Anstieg realistisch unter anderem auf die doppelten Abiturjahrgänge einzelner Bundesländer zurück.

Ungeachtet dieses Anstiegs erklärten zahlreiche aktive Sanitätsoffiziere bei Truppenbesuchen, sich wegen fehlender Attraktivität des Dienstes nicht weiter verpflichten zu wollen. Solche Aussagen passen zu der auf niedrigem Niveau verharrenden Zahl der Bewerber um eine Übernahme als Berufssanitätsoffizier. Angesichts dieses Trends ist es bedauerlich, dass das bereits im Jahr 2009 geplante Attraktivitätsprogramm für Sanitätsoffiziere immer noch nicht vollständig umgesetzt werden konnte. So wurde die Neueinrichtung von Dienstposten für Sanitätsoffiziere als Grundlage einer sachlich begründeten Angleichung der Jahresarbeitszeiten von Sanitätsoffizieren an die der Offiziere des Truppendienstes erst ab Jahresende begonnen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Einsatzzeiten bei der Lebensarbeitszeit. In diesen wichtigen Punkten kann das Attraktivitätsprogramm die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Personalgewinnung noch nicht entfalten.

Ein weiteres Attraktivitätsmerkmal ist das Aus- und Fortbildungsangebot. Die Einrichtung medizinischer Studiengänge an den Universitäten der Bundeswehr sowie die Ausweitung des Aus- und Fortbildungsangebots für Fachdienstoffiziere und Feldwebel an der Sanitätsakademie der Bundeswehr könnte die Attraktivität des Sanitätsdienstes steigern. Ein erster Schritt in diese Richtung ist, wie in anderem Zusammenhang bereits dargestellt, aus Hamburg zu vermelden. Dort werden an der Helmut-Schmidt-Universität, wie im letzten Jahresbericht ange-regt, 30 Studienplätze für Psychologie eingerichtet. Angesichts des Bedarfs an Therapeuten wäre es sinnvoll, in

Zusammenarbeit mit dem Bundeswehrkrankenhaus auch ein medizinisches Aufbaustudium für Psychotherapie anzubieten.

Zu begrüßen ist, dass wie von mir bereits seit längerem gefordert, nach dem neuen Förderkreiskonzept Beförderungen von Sanitätsoffizieren künftig nicht mehr zwingend von einer Stabsverwendung abhängig sind. Von vielen Betroffenen wird diese Neuerung als echte Verbesserung empfunden.

Die Attraktivität der Laufbahn eines Sanitätsoffiziers wird schließlich auch von der Besoldung bestimmt.

In den vorangegangenen Jahren wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die im Jahre 2009 eingeführte Zulage für Sanitätsoffiziere im Bereich der Intensiv- und Notfallmedizin nicht geeignet erscheint, die Attraktivität des Dienstes für Sanitätsoffiziere nachhaltig zu erhöhen. Bis heute wird die Zulage wegen ihrer einseitigen Ausrichtung als unbillig empfunden und führt zu Unzufriedenheit bei denen, die sich ungerechtfertigt übergangen fühlen.

Positiv zu berichten ist, dass durch die überfällige Angleichung an geltendes EU-Recht attraktivitätshemmende Faktoren beseitigt wurden, indem ärztliche Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften in den Bundeswehrkrankenhäusern nun endlich als Dienstzeiten anerkannt und auch vergütet werden.

11.1.2 Personalsituation der Unteroffiziere und Mannschaften im Sanitätsdienst

Die Personallage bei den Feldwebeln des Sanitätsdienstes hat sich im Berichtsjahr weiter entspannt. In diesem Bereich profitiert der Sanitätsdienst inzwischen von den Absolventen der entsprechenden Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung. Allerdings ist das bereits in früheren Jahresberichten angesprochene Problem der Besetzung von Schlüsseldienstposten, insbesondere bei den qualifizierten Fachkrankenpflegern, weiterhin ungelöst. An Fachkrankenpflegern fehlt es auch in zivilen Krankenhäusern. Im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte kann die Bundeswehr nur mithalten, wenn der Dienst attraktiver wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu verstehen, dass im Pflegebereich noch immer kein angemessener Ausgleich für mehrleisteten Dienst sowie ein finanzieller Ausgleich von Sonderdiensten vorgesehen ist, wie dies bei Sanitätsoffizieren inzwischen der Fall ist.

Die Laufbahnen der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes sind im Berichtsjahr durch eine deutliche Erhöhung der Zahl der Dienstposten sowie ein verbessertes Aus- und Weiterbildungsangebot aufgewertet worden. Durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben, die bisher Mannschaftensdienstgrade wahrgenommen haben, wird jedoch auch die dienstliche Belastung vieler Unteroffiziere deutlich zunehmen. Ursächlich dafür ist die im Zuge der Reform erfolgte Verringerung der Zahl der Mannschaftensdienstposten im Sanitätsdienst um nahezu zwei Drittel.

Probleme bei der Nachwuchsgewinnung zeichnen sich durch den Wettbewerb mit dem zivilen Gesundheitssystem

ab, das von dem Fachkräftemangel insbesondere bei Rettungskräften und Krankenpflegern in gleicher Weise wie die Bundeswehr betroffen ist. Beim Sanitätsdienst der Marine sind erste Auswirkungen dieses Fachkräftemangels deutlich spürbar. Im Dienstgradmaat besteht bereits ein dramatisches Fehlen von rund 40 Prozent, bei den Mannschaften von 30 Prozent. Vor dem Hintergrund dieses Personaldefizits kann die Einsatzbereitschaft derzeit nur durch eine erhöhte Einsatzfrequenz der verfügbaren Maate und Mannschaften sichergestellt werden. Für die Betroffenen bedeutet das eine enorme Belastung.

11.1.3 Sanitätsdienst und frauenspezifische Belange

Das Ansehen des Sanitätsdienstes bei jungen Frauen ist positiv. Ohne die weiblichen Sanitätsoffiziere, deren Anzahl prozentual gegenüber den männlichen Sanitätsoffizieren weiter steigt, wäre die sanitätsdienstliche Versorgung in Frage gestellt. Erfreulich ist, dass meine Forderung aufgegriffen wurde, sich spezieller Frauenthemen, darunter das Thema „Schwangerschaft“, anzunehmen. Inzwischen wird auch die bereits im Jahresbericht 2011 geforderte eigene gynäkologische Fachkompetenz des Sanitätsdienstes im Bundeswehrkrankenhaus Westerstede in Kooperation mit der Ammerland-Klinik aufgebaut. Eine solche Kompetenz ist notwendig, um gynäkologische Fragestellungen vor allem bei der Marine und im Einsatz beurteilen zu können.

Nicht beabsichtigt ist, in der Bundeswehr eigene Untersuchungs- und Behandlungskapazitäten im Fachgebiet Gynäkologie einzurichten. Solche Kapazitäten könnten wirtschaftlich ohnehin nicht flächendeckend aufgebaut werden. Behandlungen sollen daher weiter von zivilen Gynäkologen durchgeführt werden. Das entspricht auch dem überwiegenden Wunsch der Soldatinnen.

Schwer verständlich ist, dass neben der Behandlung durch einen zivilen Arzt das Truppenarztprinzip aufrecht erhalten bleibt. Das bedeutet, dass Soldatinnen auch weiterhin nur über ihren Truppenarzt an einen zivilen Gynäkologen überwiesen werden können. Dieser zeitraubende Umweg über den Truppenarzt sollte vermieden und stattdessen den Soldatinnen die Möglichkeit gegeben werden, direkt einen Gynäkologen ihrer Wahl aufsuchen zu können.

Auf das Problem der notwendigen Kompensation familienbedingter Vakanzen ist bereits hingewiesen worden. Angesichts des hohen Frauenanteils im Sanitätsdienst der Bundeswehr ist das Problem in diesem Bereich besonders akut. Die zur Lösung des Problems vorgesehenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen wie flexiblere Teilzeitmöglichkeiten nach dem Fachkräftegewinnungsgesetz, Möglichkeiten anteiliger Planstellennutzung und die Nutzung vakanter Dienstposten als Leerstellen sind nicht neu. Sie reichen im Übrigen bei weitem nicht aus, um das grundlegende Problem familienbedingter Abwesenheiten im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten zufriedenstellend zu lösen. Ohne zusätzliches Personal wird dieses Problem aufgrund der zu erwartenden weiter

steigenden familienbedingten Vakanzen kaum bewältigt werden können.

11.1.4 Reform der Bundeswehrkrankenhäuser

Auch in der neuen Struktur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr bleiben die derzeit betriebenen fünf Krankenhäuser Hamburg, Berlin, Koblenz, Ulm und Westerstede erhalten. Ihr Aufbau und ihre Organisation allerdings werden erhebliche Veränderungen erfahren. Im Vordergrund wird dabei eine noch stärkere Integration in die zivile Regelversorgung stehen.

Die Einbindung der Bundeswehrkrankenhäuser in die zivile Regelversorgung ist wichtig, weil Bundeswehrärzte, Schwestern und Pfleger nur so die nötige breite klinische Erfahrung sammeln können. Gleichwohl ist daran zu erinnern, dass die Führung und Organisation der Bundeswehrkrankenhäuser nicht in erster Linie auf Wirtschaftlichkeit, sondern die Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten ausgerichtet sein muss. Ob das gesichert bleibt, ist fraglich.

Vor dem Hintergrund der gewollten noch stärkeren Integration in die zivile Regelversorgung sind die Bundeswehrkrankenhäuser in Abstimmung mit den zivilen Kliniken gehalten, fachgebiets- und abteilungsübergreifende Kompetenzzentren wie beispielsweise notfallmedizinische, traumatologische oder internistische Kopf- und Psychotrauma-Zentren mit unterschiedlichen Schwerpunkten abzubilden. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich nicht mehr allein an der kurativen Versorgung der Soldatinnen und Soldaten, sondern vorrangig an der Marktpositionierung der Krankenhäuser.

Das steigert die Kompetenz der Krankenhäuser in dem jeweiligen Fachgebiet. Gleichzeitig ist damit aber die Aufgabe der bisher angestrebten sogenannten „Maximalversorgung“, das heißt der umfassenden Versorgung der Patienten in jedem einzelnen Bundeswehrkrankenhaus, verbunden. Je nach Krankheitsfall werden Soldatinnen und Soldaten zukünftig nur noch in den Bundeswehrkrankenhäusern mit der jeweiligen Fachkompetenz versorgt werden können. Das kann hunderte von Kilometern vom Dienst- beziehungsweise Heimatort des Patienten entfernt sein. In solchen Fällen müssen Unterbringungsmöglichkeiten für Angehörige bereitgehalten werden, damit diese die Patienten besuchen können. Das ist bisher nur sehr eingeschränkt möglich.

Angesichts der stärkeren Ausrichtung auf Kompetenzzentren wird die Zahl der Fälle steigen, in denen Soldatinnen und Soldaten in zivilen Krankenhäusern behandelt werden müssen. Schon jetzt hält die Bundeswehr für bestimmte Verletzungen nur noch eingeschränkte Behandlungskapazitäten vor. Ein Beispiel dafür sind Brandverletzungen. Über die Hälfte brandverletzter Soldatinnen und Soldaten werden bereits in zivilen Kliniken versorgt. Für die Langzeitbehandlung von Schwerstbrandverletzten gibt es seit 2009 überhaupt keine bundeswehreigenen Behandlungsmöglichkeiten mehr. Solche Patienten müssen in zivilen Kliniken versorgt werden. Dazu müssen entsprechende Kooperationsverträge geschlossen werden. Dass dieses

System die Versorgung und Betreuung der Soldatenpatienten zukünftig schwieriger machen wird, ist offensichtlich.

Mit der zunehmenden Überweisung von Soldatenpatienten an zivile Ärzte hat sich die Frage der Übernahme der Behandlungskosten durch den Dienstherrn für einige Betroffene zu einem Problem entwickelt. Zum Streit kam es, wenn der Dienstherr eine Kostenübernahme unter Hinweis auf Fehler in der Rechnung des Arztes oder die Abrechnung nicht anerkannter ärztlicher Behandlungsmethoden verweigerte. In den dem Wehrbeauftragten bekanntgewordenen Fällen konnten die meisten Streitfragen erst aufgrund einer Eingabe im Wege von Einzelfallentscheidungen geklärt werden. Ungeachtet dessen bleibt der Dienstherr aufgefordert, für die Frage der Übernahme von Kosten für zivile medizinische Leistungen verlässliche Grundlagen zu schaffen, diese einheitlich anzuwenden und die Soldatinnen und Soldaten über die Voraussetzungen und den Umfang der Kostenübernahme aufzuklären und zu beraten.

Das Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz musste kurzfristig Patienten mit multiresistenten Keimen aufnehmen und diese wegen der möglichen Gefährdung anderer Patienten isoliert unterbringen und behandeln. Dabei zeigte sich, dass die Bundeswehrkrankenhäuser für solche Situationen nur unzureichend ausgestattet sind. Glücklicherweise konnten Übertragungen dieser Keime verhindert werden. Dies gelang dem ärztlichen und pflegerischen Personal mit viel Improvisationstalent und großem Engagement. Für zukünftige Fälle müssen zur Behandlung solcher Patienten infrastrukturelle Veränderungen in den Bundeswehrkrankenhäusern vorgenommen werden, denn eine solche Situation kann jederzeit wieder auftreten. Bisher reichen nach internen Einschätzungen weder der Umfang noch der Standard der dafür vorgehaltenen Einrichtungen aus.

Im Zuge der organisatorischen Zusammenführung der fünf Bundeswehrkrankenhäuser wurde auf der Ebene des Kommandos Sanitätsdienst ein Systemverbund eingerichtet. Dieser Systemverbund bündelt das Klinikmanagement in den Bereichen Führung, Einkauf und Zertifizierung. Die Krankenhausverwaltung dagegen fällt nicht in den Verbund. Sie verbleibt im Zuständigkeitsbereich der Wehrverwaltung bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren. Das verbundene Management hat keine Entscheidungsbezugnis im Hinblick auf das zivile Pflegepersonal und das Liegenschaftswesen. Das stellt den Verbund an sich in Frage. Im Übrigen berichten Krankenhausverantwortliche, dass sie ihre Verwaltung ohnehin lieber in Eigenregie des einzelnen Krankenhauses betreiben würden.

Der in den letzten Jahresberichten mehrfach kritisierte Personalabbau beim Zivilpersonal konnte immer noch nicht wie ursprünglich geplant durch Sanitätssoldaten ausgeglichen werden. Eine große Zahl der Stellen für Pflegekräfte ist deshalb unbesetzt. Zur Schließung dieser Lücke wird teilweise auf externe Zeitkräfte zurückgegriffen. Hinzu kommen erhöhte Ausfallzeiten aufgrund der Altersstruktur der vorhandenen Pflegekräfte. Angesichts dieser Sachlage muss dafür gesorgt werden, dass der

Standard der Pflegeleistungen qualitativ und quantitativ gewährleistet bleibt.

Immer noch nicht zufriedenstellend gelöst ist die informationstechnische Ausstattung der Bundeswehrkrankenhäuser zur notwendigen Abrechnung der Klinikleistungen für zivile Patienten sowie die medizinische Dokumentation. Derzeit werden Zwischenlösungen erprobt, welche die unbefriedigenden „Insellösungen“ ablösen und zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Krankenhausprozesse beitragen sollen. Es stellt sich jedoch die Frage, warum trotz auf dem Markt verfügbarer Krankenhausinformationssysteme bislang keine einheitliche benutzerfreundliche Lösung gefunden werden konnte.

11.1.5 Neuausrichtung der truppenärztlichen Versorgung

Die Lage der truppenärztlichen Grundversorgung im Inland ist weiterhin angespannt. Im Rahmen der Neuausrichtung wird die Anzahl der regionalen Sanitätseinrichtungen nahezu halbiert, von 216 auf 126. Das Bundesministerium der Verteidigung erwartet durch die Konzentrierung der ambulanten truppenärztlichen Versorgung auf personalverstärkte Sanitätsunterstützungszentren und diesen unterstellte kleinere Sanitätsversorgungszentren eine adäquate Patientenversorgung an den nach dem Bedarf der Truppe und in Abhängigkeit von der vorhandenen Infrastruktur ausgewählten Standorten. Angesichts der Reduzierung der Sanitätseinrichtungen und des weiter bestehenden Fehls an Truppenärzten sind Zweifel daran angebracht.

Darüber hinaus erhöhen sich die Anfahrtswege zu den Sanitätsunterstützungs- und Sanitätsversorgungszentren. Soldaten, die sich krank melden, sind dadurch länger unterwegs und damit auch länger vom Dienst abwesend. Das ist keine Verbesserung.

Durch die Konzentration auf Sanitätsversorgungs- und Unterstützungszentren bleiben zahlreiche kleinere Standorte ohne Sanitätseinrichtung und die Entfernungen zu den weiter bestehenden Einrichtungen werden deutlich größer. Damit ist im Ergebnis der Abschied von der Rundumversorgung der Truppe durch den Zentralen Sanitätsdienst und die Aufgabe der „Vor Ort“-Versorgung kleinerer Standorte vollzogen. Die dadurch bedingten weiteren Anfahrtswege dürfen nicht zu Lasten der Soldatinnen und Soldaten gehen. An- und Abfahrt zu den Sanitätseinrichtungen müssen von der Truppe organisiert werden. Dazu müssen entsprechende Fahrzeuge bereitstehen. Anfallende Reisekosten dürfen nicht den Soldatenpatienten auferlegt werden.

Zur Vermeidung langer Anfahrtswege und dienstlicher Abwesenheiten würde die im letzten Jahresbericht vorgeschlagene Reform des Truppenarztprinzips beitragen. Ein Truppenarzt sollte unabhängig vom Standort jede Soldatin und jeden Soldaten behandeln können und alle im Dienst erforderlichen Bescheinigungen wie Krankschreibungen et cetera.

Die ärztliche Notfall-Versorgung an Standorten, an denen der Sanitätsdienst nicht mehr vertreten ist, muss künftig

das zivile Gesundheitssystem übernehmen, obwohl auch die zivile Gesundheitsversorgung in vielen ländlichen Gebieten an Ärztemangel leidet. Dem Sanitätsdienst und dem zivilen Gesundheitswesen muss deshalb zur Erfüllung des medizinischen Versorgungsauftrags daran gelegen sein, im Wege der Zusammenarbeit eine patientengerechte ambulante ärztliche Versorgung zu organisieren. Reservisten, die heute als Ärzte tätig sind, könnten zur Verringerung dieser Versorgungslücke beitragen.

Neben dem Neuzuschnitt des Netzes der sanitätsdienstlichen Versorgungseinrichtungen stellt nach wie vor auch die nicht ausreichende Zahl an Truppenärzten ein erhebliches Problem dar. Personalverluste bei den Sanitätsoffizieren aus den Jahren 2008 und 2009, die insbesondere die Truppenarztbesetzung trafen, konnten bislang nicht kompensiert werden. Darüber hinaus haben die Auffüllung des Pools für die Beweglichen Arzttrupps, die Verkürzung der Truppenarzt-Verwendung sowie die zunehmenden Vakanzen durch den Anstieg von Elternzeiten und Teilzeitarbeit die Truppenarztpräsenz negativ beeinflusst, so dass nur durch eine umfangreiche Inanspruchnahme von Vertragsärzten (rund ein Fünftel der Tagesantrittsstärke), den Einsatz wehrübender Sanitätsoffiziere und die Abordnung früherer Musterungsärzte eine Mindesttagesantrittsstärke von 75 Prozent sichergestellt werden kann. Auch in diesem Punkt sind die Grenzen der Belastbarkeit des Systems erreicht. Nach internen Schätzungen des Sanitätsdienstes bräuchte man zirka 300 Dienstposten zusätzlich sowie das entsprechende Personal, um die aufgezeigten Vakanzen aufgrund ausbildungs- und familienbedingter Abwesenheiten im Sanitätsdienst über einen Springerpool ausgleichen zu können. Die Einrichtung eines solchen Springerpools würde allerdings die Attraktivität des Sanitätsdienstes in einem erheblichen Umfang erhöhen und damit auch zu einer Erleichterung der Nachwuchsgewinnung beitragen.

11.1.6 Fehlende Versorgung der Bundeswehr mit Blutpräparaten

Die bereits im Jahresbericht 2011 kritisierte fehlende eigene Versorgung mit Blutpräparaten im Einsatz ist bis heute nicht gewährleistet. Die Etablierung eines Herstellungsverfahrens für kryokonservierte Thrombozytenkonzentrate und dessen gesetzliche Zulassung in Deutschland dauert noch immer an, so dass die Bundeswehr in Afghanistan weiterhin auf Unterstützung durch die niederländischen Streitkräfte mit entsprechenden Blutzubereitungen angewiesen ist.

11.2 Traumatisierung im Einsatz

11.2.1 Anstieg der Erkrankungen

Wie zu erwarten, hat sich das Problem einsatzbedingter psychischer Erkrankungen im Berichtsjahr weiter verschärft. Die Zahl der behandelten Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) stieg von 922 im Jahr 2011 auf 1 143 im Jahr 2012, davon 194 Neuerkrankungen. Außerdem traten vermehrt Fälle auf, in denen Erkrankte mehrfach therapiert werden mussten. Auch chronische Traumaerkrankungen nahmen zu.

Wie die Entwicklung im Bereich PTBS verläuft, beleuchtet die im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung erstellte Dunkelzifferstudie der TU Dresden. Danach erhöht die Teilnahme an einem Einsatz das Risiko, an PTBS zu erkranken, um das Vierfache. Darüber hinaus gehen die Verfasser der Studie davon aus, dass jede zweite Erkrankung unerkannt und damit auch unbehandelt bleibt. Insgesamt kommt die Studie zu dem Schluss, dass jeder vierte Einsatzteilnehmer psychische Störungen bis hin zu einer Erkrankung an PTBS erleidet, wobei über die Hälfte der traumatisierten Soldatinnen und Soldaten bereits vor dem Einsatz Symptome einer psychischen Störung aufweist, ohne dass die Vorbelastung erkannt wird.

Die Bundeswehr muss auf diese Ergebnisse mit einer Ausweitung der bisher ergriffenen Maßnahmen reagieren. Ein wichtiger Ansatz ist die Verbesserung der Prävention bei psychischen Erkrankungen. Insbesondere die Früherkennung durch diagnostische Screeningverfahren muss dringend verbessert werden, um auch das Risiko einer Traumatisierung im Einsatz zu verringern. Darüber hinaus könnte Einsatzteilnehmern, Kommandeuren und Truppenärzten, die nicht entsprechend geschult sind, ein Angebot zur Unterrichtung über die Erkennung und Behandlung von psychischen Erkrankungen und den Umgang mit betroffenen Soldatinnen und Soldaten gemacht werden. Schließlich sollten die Überlegungen zur Einrichtung einer psychotherapeutischen Ausbildungskomponente an den Bundeswehruniversitäten im Rahmen der neuen Studiengänge für Psychologie umgehend umgesetzt werden.

11.2.2 Vermeidung psychischer Belastungen

Der Dienstherr hat die Bedeutung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung psychischer Belastungen erkannt und die zu ergreifenden Maßnahmen in einem neuen „Rahmenkonzept zum Erhalt und zur Steigerung der psychischen Fitness von Soldatinnen und Soldaten“ zusammengefasst. Das ist zu begrüßen. Im Einzelnen soll unter anderem ein Screening zu festgelegten Zeitpunkten helfen, frühzeitig psychische Erkrankungen zu erkennen und zu vermeiden. Dazu fehlt es bei Zugrundelegung des aktuellen Personalstrukturmodells aber noch an dem erforderlichen Personal.

Darüber hinaus soll der Aufbau einer Ereigniskartei zur besseren Nachweisbarkeit besonders belastender Vorfälle im Einsatz beitragen. Allerdings muss auch sichergestellt werden, dass alle im Einsatz gesammelten Daten zeitnah in die an den Heimatstandorten verbleibenden Gesundheitsunterlagen der Soldatinnen und Soldaten aufgenommen werden. Nur dann kann eine umfassende medizinische Beurteilung erfolgen.

Das im Jahresbericht 2011 dargestellte Lehrgangskonzept einer Sporttherapie mit psychologischem Anteil für einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten an der Sportschule der Bundeswehr in Warendorf als Teil der Rehabilitation stellt nach ersten Erkenntnissen auch für traumatisierte Einsatzteilnehmer ein erfolgreiches Angebot zur Wiederherstellung ihrer Konstitution dar. Die bisherige Reaktion

der Lehrgangsteilnehmer ist positiv. Von dem erfolgreichen Lehrgangskonzept konnte ich mich bei meinem Besuch der Sportschule Warendorf im Oktober 2012 persönlich überzeugen. Es ist allerdings zu fordern, dass dieses Lehrangebot nicht nur bestehen bleibt, sondern ausgebaut wird. Es sollte auch auf Angehörige von Soldatinnen und Soldaten sowie Hinterbliebene von Gefallenen ausgeweitet werden, denn auch diese haben einen gesetzlich garantierten Anspruch auf Fürsorge. Die Integration des Lehrgangskonzepts in das neue psychische Rahmenkonzept ist sinnvoll. Bedenkenswert ist auch der Vorschlag des Kommandeurs der Sportschule und Leiters des Sportmedizinischen Instituts der Bundeswehr, Einsatzgeschädigten und Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einer sportlichen Förderung bis hin zur Vorbereitung und Teilnahme an den Paralympics zu ermöglichen.

Noch immer ungelöst ist das Problem der Hilfe für ehemalige Einsatzteilnehmer, deren Erkrankung erst nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst sichtbar wird. Nicht wenige von ihnen sind aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr in der Lage, ihre Situation zu erkennen oder sich selbst um Hilfe zu kümmern und geraten darüber hinaus in finanzielle Notlagen. Um ihnen helfen zu können, muss der Kontakt mit ihnen über ihr Ausscheiden aus dem Dienst hinaus aufrecht erhalten bleiben. Dazu ist es zuallererst erforderlich, allen Einsatzteilnehmern einen eigenen Status zuzuerkennen. Das könnte mit dem Begriff des „Einsatzrückkehrers“ oder auch „Veteranen“ verbunden werden. Die Zuerkennung eines solchen Status könnte dann Ausgangspunkt dafür sein, die Daten ihrer Einsätze zu erfassen und ein System der vorsorgenden Betreuung und fürsorglichen Hilfe für die aus dem Dienst ausgeschiedenen Einsatzrückkehrer und ihre Familien aufzubauen. Das wäre kein Akt von Großzügigkeit, sondern Ausdruck der Fürsorge, zu der der Dienstherr nach § 31 des Soldatengesetzes ohnehin verpflichtet ist.

11.2.3 Einbeziehung Angehöriger in die Behandlung

Erfahrungen zeigen, dass traumatische Belastungsstörungen nicht nur die Einsatzteilnehmer selbst, sondern auch ihr soziales Umfeld betreffen. Durch die Erkrankung der Soldatin oder des Soldaten werden auch Familienmitglieder und Angehörige belastet. Da das familiäre und soziale Umfeld wesentlich zur Gesundung Traumatisierter beitragen kann, ist es notwendig, dass der entsprechende Personenkreis in die Fürsorge- und Betreuungsmaßnahmen einbezogen wird. Das ist bei dem Pilotprojekt „Betreuung und Fürsorge in Fachkompetenzzentren der Bundeswehr“ der Fall. Diese Einbeziehung hat sich bewährt, sie sollte erhalten bleiben.

Die „Fachkompetenzzentren“ sollen eine umfassende Beratung und Betreuung Traumatisierter sowie allgemeine Maßnahmen der psychischen Stabilisierung gewährleisten und eine zentrale Begegnungsstätte für die Betroffenen sein. Das dauerhafte Angebot solcher Betreuungsmaßnahmen wäre ein starkes Signal dafür, dass sich der Dienstherr seiner Verantwortung gegenüber den betroffenen Soldatinnen und Soldaten wie auch ihren Angehörigen

gen stellt. Die Übernahme der Kosten für Teilnehmer an der Pilotphase, die keine unentgeltliche truppenärztliche Versorgung beanspruchen können, wurde durch einen Haushaltsvermerk geregelt. Die nunmehr beabsichtigte Überführung des Projekts in den Regelbetrieb mit dezentralen Betreuungsprogrammen an verschiedenen Standorten sowie die haushaltsrechtliche Absicherung des Betriebs ab 2013 ist zu begrüßen.

11.2.4 Rückgriff auf zivile Therapeuten

Nach wie vor reichen die Therapiekapazitäten der Bundeswehr zur Behandlung traumatisierter Soldatinnen und Soldaten nicht aus. Zur Gewährleistung der notwendigen Behandlung muss deshalb auf zivile Kapazitäten zurückgegriffen werden. Das ist nicht immer einfach. Oft fehlt es auch im zivilen Bereich an geeigneten Therapeuten vor Ort. Zudem herrscht zum Teil Unklarheit darüber, welche Therapeuten für die Behandlung in Betracht kommen. So kommt es immer wieder vor, dass Soldatinnen oder Soldaten von Truppenärzten Probesitzungen bei Therapeuten verschrieben bekommen, eine Langzeittherapie aber von der Bundeswehr als nicht genehmigungsfähig abgelehnt wird, weil diese Therapeuten nicht über die erforderliche Zulassung verfügen. Die Betroffenen müssen sich dann einen neuen Therapeuten suchen. Bereits entstandene Vertrauensverhältnisse werden so obsolet. Solche Situationen sind für die durch ihre Traumatisierung schon genug belasteten Soldatinnen und Soldaten unzumutbar und unbedingt zu vermeiden.

Die wegen Benachteiligung der Soldatenpatienten bereits im letzten Jahresbericht kritisierte Abrechnungspraxis für zivile Psychotherapeuten besteht bedauerlicherweise fort. Bei Soldatinnen und Soldaten können Psychotherapeuten derzeit nur den niedrigeren 1,75-fachen Satz anstelle des sonst üblichen 2,3-fachen Satzes nach der Gebührenordnung der Ärzte abrechnen. Selbst wenn es im Wege einer Einzelfallentscheidung in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, die Genehmigung einer Psychotherapie zu einem erhöhten Abrechnungssatz zu erreichen, so kann dies das Grundproblem der unterschiedlichen Abrechnungspraxis zu Lasten der Soldatenpatienten nicht lösen.

Die stationäre Behandlung von an PTBS Erkrankten in zivilen Kliniken wird von Therapiesuchenden teilweise als nicht sinnvoll oder unzureichend beanstandet. Dies liegt unter anderem daran, dass die von der Bundeswehr festgelegten Reha-Sätze, die an zivile Kliniken für die stationäre Behandlung gezahlt werden, zu niedrig sind, um eine angemessene Traumatherapie anbieten zu können. Die mögliche Spannweite der an die Therapieeinrichtungen zu leistenden Akutsätze müsste im Interesse der Betroffenen besser ausgeschöpft werden. Wenn Soldatinnen und Soldaten wegen Kapazitätsengpässen an den Bundeswehrkrankenhäusern schon in den zivilen Bereich verwiesen werden müssen, muss finanziell sichergestellt sein, dass sie eine adäquate Behandlung erhalten.

11.3 Ausgleich für Radarstrahlengeschädigte

Ein finanzieller Ausgleich für bislang nicht entschädigte Radarstrahlenopfer ist endlich näher gerückt. Mit Errich-

tung der Treuhänderischen Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen Nationalen Volksarmee unter Trägerschaft des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. im Mai 2012 ist die Entschädigung von Radarstrahlengeschädigten, die innerhalb des geltenden Versorgungsrechts keinen Anspruch auf Entschädigung hatten, möglich geworden. Der Stiftung liegen bereits zahlreiche Anträge von Radarstrahlenopfern vor, von denen einige bereits positiv entschieden wurden.

Probleme ergeben sich für diese wie auch alle anderen Stiftungen aus dem derzeit niedrigen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Um die Stiftung trotz der geringen Zinserlöse aus dem Stiftungskapital handlungsfähig zu halten, wurden ihr aufgrund einer Initiative des Haushaltsausschusses sowie des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages zusätzlich 3 Millionen Euro zugewiesen. Im Übrigen bleiben die Hersteller von Radaranlagen aufgefordert, sich finanziell an der Stiftung zu beteiligen.

Neue Erkenntnisse zur Chronisch-Lymphatischen-Leukämie (CLL) haben dazu geführt, dass Fälle, in denen die Anerkennung einer CLL als Wehrdienstbeschädigung abgelehnt wurde, bis Ende 2012 wissenschaftlich neu bewertet werden. Das ist zu begrüßen. In mehreren dieser Fälle wurde nachträglich bereits eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt.

Wenig erfreulich ist, dass einige Wehrdienstbeschädigungsverfahren von Radarstrahlengeschädigten noch immer nicht abgeschlossen sind, weil das Bundesministerium der Verteidigung Rechtsmittel eingelegt hat. Im Hinblick auf Alter und Schicksal der Betroffenen ist diese Praxis schwer verständlich. Im Interesse der Radarstrahlenopfer sollte endlich ein positiver Schlussstrich bei diesen Entschädigungsverfahren gezogen werden.

In letzter Zeit werden von Kindern ehemaliger Radarsoldaten Erbschäden geltend gemacht. Grundsätzlich haben bei Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung eines Elternteils mittelbar geschädigte Kinder keinen Anspruch auf Versorgungsleistungen. Mögliche Schädigungen können sie nur im Wege zivilrechtlicher Verfahren geltend machen. Solche Verfahren sind bereits anhängig. Das Problem in diesen Fällen liegt im Nachweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen der Wehrdienstbeschädigung und dem Erbschaden. Die einschlägigen Verfahren werde ich aufmerksam verfolgen.

11.4 Übernahme der Kosten einer künstlichen Befruchtung

Vermeintlich erreichen das Amt des Wehrbeauftragten in letzter Zeit Eingaben von Soldatinnen und Soldaten mit dem Wunsch auf zumindest teilweise Übernahme der Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung. Nach der aus meiner Sicht unbefriedigenden Vorschriftenlage umfasst die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung keine Maßnahmen, die nur der Familienplanung dienen, insbesondere keine Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Darauf beruft

sich die Verwaltungspraxis. Zu Recht hat nun der Verwaltungsgerichtshof Mannheim entschieden, dass die Bundeswehr die Kosten für die künstliche Befruchtung einer Soldatin übernehmen muss. Nach der Gerichtsentscheidung muss der Dienstherr Vorkehrungen treffen, um den angemessenen Lebensunterhalt der Soldatinnen und Soldaten auch bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheit zu sichern; diese Verpflichtung sei umfassend.

Der Dienstherr sollte nun endlich entsprechend verfahren. Er hat leider stattdessen gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Die höchstrichterliche Entscheidung kann richtungsweisend für die Zukunft sein. Leider ist ungewiss, wann die Entscheidung getroffen wird. Ich erwarte, dass die Bundeswehr sich in Zukunft einer Kostenübernahme nicht verschließt und das Rechtsmittel zurücknimmt, weil die Entscheidung des Gerichts die Verpflichtung des Dienstherrn auf Fürsorge zutreffend beschreibt.

11.5 Absicherung im Einsatz geschädigter Soldatinnen und Soldaten

11.5.1 Verbesserung der Absicherung und weiterbestehende Lücken

Eine angemessene Absicherung verwundeter und verletzter Soldatinnen und Soldaten ist ein grundlegendes Attraktivitätsmerkmal einer Einsatzarmee. Durch die Versorgungsgesetzgebung konnten in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Zuletzt hat der Deutsche Bundestag durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz den Stichtag für die Gewährung der Einmalentschädigung bei einem Einsatzunfall auf den 1. Dezember 2002 vorgezogen. Dies ist zu begrüßen, ebenso, dass das Bundesministerium der Verteidigung alle Einsatzteilnehmer mit einem Einsatzunfall auf die Möglichkeit einer militärischen oder zivilen Weiterverwendung ausdrücklich hinweist.

Trotz dieser Verbesserungen bestehen nach wie vor Lücken im derzeitigen Versorgungssystem. Entschädigungsleistungen für Einsatzgeschädigte zwischen 1992 und 2002 werden weiterhin nicht gewährt, während die Weiterverwendungsansprüche nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz bereits ab dem 1. Juli 1992 geltend gemacht werden können. Diese Lücken müssen schnellstmöglich geschlossen werden.

11.5.2 Probleme bei der Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung

Ein weiterhin ungelöstes Hauptproblem der Einsatzversorgung ist die Entkoppelung der Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes vom Wehrdienstbeschädigungsverfahren, um bei Einsatzverletzten rechtzeitig über die Aufnahme in die Schutzzeit nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz entscheiden zu können. Bei einem sichtbaren Körperschaden kann diese Entscheidung zwar inzwischen unmittelbar nach der Sachverhaltsfeststellung auch vor Abschluss des Wehrdienstbeschädi-

gungsverfahrens getroffen werden. Diese erfreuliche flexible Handhabung versagt allerdings bei „unsichtbaren“ Erkrankungen. Bei Erkrankungen psychischer Art wird bisher auf die versorgungsmedizinische Feststellung des Kausalzusammenhangs zwischen Wehrdienst und schädigendem Ereignis nicht verzichtet. Dies ist eine sehr einengende Betrachtung, die ich beanstande, weil sie der umfassenden Fürsorgepflicht aus dem Soldatengesetz widerspricht. Die Dauer des Verfahrens zur Feststellung eines Einsatzunfalls ist in diesen Fällen abhängig vom abschließenden Ergebnis des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens, das sich über Monate, in Einzelfällen über Jahre hinziehen kann.

Zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann die grundsätzliche Nichtberücksichtigung eines Vorschadens bei Prüfung einer einsatzbedingten Wehrdienstbeschädigung. Einsatztraumatisierte leiden häufig unter Vorschäden. Durch verbesserte Screening- und Begutachtungsverfahren vor dem Einsatz können Vorschäden als Einsatzhindernisse festgestellt werden. Werden bei Feststellung oder Bestätigung der Einsatzfähigkeit einer Soldatin oder eines Soldaten Vorschäden übersehen, darf das Risiko der Nichterkennung nicht mehr wie bisher der oder dem Einsatzgeschädigten auferlegt werden. Vielmehr müssen in diesem Falle dem Dienstherrn die Folgen der Nichterkennung versorgungsrechtlich zugeordnet werden.

Entscheidend für die Gewährung von Versorgungsansprüchen ist die Feststellung einer dauerhaften Gesundheitsschädigung im Rahmen des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens. Diese Feststellung ist bei traumatischen Belastungsstörungen nur schwer beziehungsweise langwierig zu führen, weil es an einer Definition dazu fehlt. Richtlinien könnten etwa von der Konsiliargruppe Psychiatrie oder dem Psychotrauma-Zentrum erarbeitet werden. Dies wäre im Interesse der Einsatztraumatisierten zu begrüßen.

Im Jahresbericht 2011 habe ich auf das Problem aufmerksam gemacht, dass Antragsteller eines Beschädigungsverfahrens bis zum Abschluss des Verfahrens keinerlei Versorgungsleistungen erhalten und beim Ausscheiden aus dem Dienst in finanzielle Not geraten können. Das Bundesministerium der Verteidigung stellt derzeit aufgrund meiner Anregung Überlegungen zur Einrichtung einer „vorläufigen Schutzzeit“ an, die in langwierigen Verfahren, das gilt insbesondere für PTBS-Fälle, Antragsteller während des schwebenden Verfahrens entlasten und ihnen Versorgungsansprüche sichern soll. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollte dabei das den Patienten noch weiter belastende Risiko einer Rückforderung von Geldleistungen für die Betroffenen ausgeschlossen werden.

Neben den vorgenannten Beschleunigungsmöglichkeiten könnten die teilweise langen Lauf- und Bearbeitungszeiten der Wehrdienstbeschädigungsverfahren durch Personalverstärkungen bei der versorgungsmedizinischen Begutachtung wesentlich verkürzt werden. Die Forderung nach Personalverstärkung im Gutachterbereich ist nicht neu. Zum Nachteil der Beschädigten wurden jedoch die Dienstposten für Versorgungsmediziner in der Bundeswehr in den letzten Jahren ständig reduziert. Deshalb ist

die versorgungsmedizinische Begutachtung ein Engpass der Beschädigungsverfahren geworden. Die verbliebenen drei Gutachterdienstposten im Sanitätsamt der Bundeswehr reichten bei weitem nicht aus, um die rund 3 600 Gutachten im Jahr bewältigen zu können. Durch die überwiegend notwendige Inanspruchnahme von Außengutachtern wurde der ursprüngliche Vorrang eigener Untersuchungen im Sanitätsdienst ins Gegenteil verkehrt. Zu kritisieren ist außerdem, dass derzeit zeitbedingt überwiegend nach Aktenlage begutachtet wird, ohne den Beschädigten persönlich in Augenschein zu nehmen. Zwar konnten inzwischen unter den ehemaligen Musterungsärzten drei Sozialmediziner ermittelt werden, die ebenfalls als Gutachter eingesetzt werden können. Die dringend notwendige Reform des versorgungsmedizinischen Begutachtungswesens sollte dennoch zum Anlass genommen werden, eine bedarfsgerechte Anzahl von Gutachterdienstposten in der Bundeswehr vorzusehen, um künftig nicht mehr überwiegend auf Außengutachter angewiesen zu sein. Ohne Ausbildung einer eigenen versorgungsmedizinischer Fachkompetenz in der Bundeswehr beziehungsweise sozialmedizinische Qualifizierung von Sanitätsoffizieren wird dies aber nicht möglich sein.

Es ist beabsichtigt, schrittweise das versorgungsmedizinische Begutachtungswesen vom aufgelösten Sanitätsamt der Bundeswehr ins neue Bundesamt für das Personalmanagement zu überführen, in dem künftig die Aufgaben der Beschädigtenversorgung aus der Wehrverwaltung konzentriert werden. Damit wird nur noch eine Versorgungsbehörde für die Beschädigtenversorgung zuständig sein. Die zeitaufwändige Aufspaltung der Verfahrensbearbeitung in den Wehrersatzbehörden kann damit künftig vermieden werden. Ich werde aufmerksam verfolgen, ob und wie der Dienstherr diese neuen Möglichkeiten im Interesse der Betroffenen nutzen wird.

11.5.3 Ausgeschiedene Einsatzverletzte

Noch nicht zufriedenstellend umgesetzt ist weiterhin der Umgang mit ausgeschiedenen Einsatzverletzten. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst fallen sie in die unterschiedlichen Zuständigkeiten der zivilen Regelversorgung mit zum Teil auch unterschiedlicher Versorgungspraxis. Die Zusammenführung von Kompetenzen, Verantwortung und Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung für Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr ist Ziel der „Versorgung aus einer Hand“. Das mit den Ländern bereits vereinbarte Vorhaben sollte im Interesse der Einsatzgeschädigten baldmöglichst umgesetzt werden.

11.6 Einbeziehung der Angehörigen von Einsatzgeschädigten

Auch die Familien der im Einsatz Geschädigten haben aus Fürsorgegründen Anspruch auf Betreuung und Beratung zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dazu bietet der Dienstherr Unterstützung durch den Sozialdienst der Bundeswehr an. Hinzu treten Angebote ehrenamtlicher Netzwerke der Hilfe. Außerdem hat das Heer durch die Betreuungslotsen eine weitere Hilfe für Geschädigte und

ihre Angehörigen geschaffen. Ende 2012 gab es beim Heer auf Verbandsebene 22 solcher Betreuungslotsen. Geplant sind 250 Betreuungslotsen bis zum Jahr 2016. Der Wehrbeauftragte wird die Umsetzung dieser Idee weiter verfolgen und darüber fortlaufend berichten.

Dass trotz der vielfältigen Unterstützungsangebote die Betreuung und Beratung Geschädigter noch immer nicht optimal ist, beweist die rege Inanspruchnahme externer Hilfsorganisationen sowie die zunehmende Einrichtung bundeswehreigener, aber auch externer Projekte der Verbände und Kirchen zur Hilfe für behinderte Soldatinnen und Soldaten. Angehörige, die schwerstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten betreuen, erhalten zur Entlastung keine finanzielle Unterstützung durch den Dienstherrn. Finanzielle Hilfe kann lediglich extern geleistet werden. Mit Blick auf die erheblichen Belastungen, die Angehörige bei der Betreuung Schwerstbeschädigter auf sich nehmen, sollten auch staatliche Mittel bereitgestellt werden. Die Fürsorge für behinderte Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien muss der Dienstherr umfassend gewährleisten.

12 Hinterbliebene

Bei Gesprächen mit Hinterbliebenen im Oktober 2012 konnte ich mich davon überzeugen, dass die finanzielle Absicherung von Ehepartnern und gemeinsamen Kindern im Falle des Todes eines Soldaten in der Regel weitgehend zufriedenstellend gelöst ist. Nichteheliche Partner sowie Eltern dagegen haben bisher keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Form von regelmäßigen Unterhaltszahlungen. In einzelnen Fällen werden Versorgungslücken derzeit durch Stiftungen geschlossen. Das ist jedoch immer auf Einzelfälle beschränkt. Vor diesem Hintergrund sollte überlegt werden, ob auch dem zuletzt genannten Personenkreis Versorgungsleistungen zugestanden werden müssen. Zumindest dort, wo Unterhaltspflichten des oder der Gefallenen gegenüber diesen Personen bestanden haben, sollte sich der Dienstherr seiner Verantwortung nicht durch Verweis auf gemeinnützige Stiftungen entziehen.

Die Beratung und Betreuung durch die Bundeswehr wird von den Hinterbliebenen überwiegend positiv gesehen. Entscheidend ist, ob und wie sich die frühere Einheit des Gefallenen um die Hinterbliebenen kümmert. Der persönliche Kontakt mit der Truppe wird von den meisten Hinterbliebenen ausdrücklich gewünscht. Das Gedenken an die gefallenen Angehörigen muss für die Hinterbliebenen auch individuell möglich sein. Neben dem Zentralen Ehrenmal in Berlin wünschen sich Hinterbliebene auch ein Gedenken am jeweiligen letzten Standort der Gefallenen. Derzeit gewährt die Bundeswehr dafür allerdings keine finanziellen Zuwendungen. Allein durch private Sammlungen der Soldatinnen und Soldaten konnten bislang zum Beispiel Gedenksteine für die Gefallenen aufgestellt werden. Um den Hinterbliebenen ein individuelles Gedenken zu ermöglichen, sollten künftig entsprechende Wünsche durch den Dienstherrn auch finanziell unterstützt werden können.

Daneben müssen die in den verschiedenen Feldlagern der Bundeswehr eingerichteten Ehrenmale beim vorgesehenen Truppenrückzug gesichert und nach Absprache mit den jeweils betroffenen Hinterbliebenen an einem geeigneten Ort würdevoll wiedererrichtet werden. Hierfür wurde bereits ein Platz neben dem bestehenden Ehrenmal der Bundeswehr beim Bundesministerium der Verteidigung in Berlin genannt. Weitere Vorschläge nannten den Standort des Einsatzführungskommandos oder das Reichstagsgebäude. Alle Vorschläge haben Befürworter und Gegner, eine Entscheidung sollte jedenfalls nur unter enger Einbindung der Hinterbliebenen getroffen werden.

13 Umzugskostenrecht

Wiederholt wurde in den zurückliegenden Jahresberichten auf den Umstand hingewiesen, dass sich die Bundeswehr aufgrund geänderter gesellschaftlicher Verhaltensweisen, insbesondere der Beibehaltung eines festen Lebensmittelpunktes für die Soldatenfamilie auch im Falle einer Versetzung zu einer Pendlerarmee entwickelt hat und dem durch Neuentwicklungen im Umzugskostenrecht Rechnung getragen werden müsse. Das vom Bundesministerium der Verteidigung angekündigte Projekt der Einführung einer – wenn auch zeitlich befristeten – Wahlfreiheit zwischen Umzugskostenersatzung und Trennungsgeldanspruch weckte Hoffnungen auf eine dem Problem gerecht werdende Lösung.

Die entsprechende Änderung der Bundesumzugskostenverordnung befindet sich allerdings immer noch in der Ressortabstimmung. Nach derzeitigem Stand sieht der Entwurf eine Wahlfreiheit bei einer voraussichtlichen Verwendungsdauer am neuen Dienstort von bis zu fünf Jahren vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch erscheint jedoch, dass die Neuregelung als Pilotprojekt auf vier Jahre begrenzt ist und erst nach einer Evaluierungsphase gegebenenfalls über eine Verlängerung entschieden werden soll. Hintergrund ist die bisherige Haltung der Bundesministerien des Innern und der Finanzen, die eine grundsätzliche Dauerlösung ablehnen und die Einführung der Wahlfreiheit offenbar nur für Bereiche akzeptieren, in denen erhebliche Strukturveränderungen zu einer Häufung von Versetzungen führen. Sollte es bei dieser Haltung bleiben, ist zu befürchten, dass nach Abschluss der Strukturreform die neu eröffnete Wahlfreiheit wieder entfällt. Dies entspricht nicht meiner Forderung nach einer dauerhaften Lösung. Das Problem der Pendlerarmee muss endlich zur Kenntnis genommen und im Umzugskostenrecht berücksichtigt werden.

Positiv für Trennungsgeldempfänger ist, dass mit Wirkung ab Juni 2012 beim Trennungsgeld die Stromkosten auch dann wieder erstattet werden, wenn der Trennungsgeldberechtigte selbst einen Stromvertrag abgeschlossen hat.

14 Unterkunftssituation und Pendlerproblematik

Um den Soldatinnen und Soldaten einen angemessenen und ansprechenden Wohnraum bieten zu können, muss die Unterkunftssituation verbessert werden. Diesem Ziel

dient die geplante Einführung eines verbesserten Wohnraumstandards. In Anlehnung an das frühere Programm Kaserne 2000 sollen die neuen Unterkünfte dem sogenannten „Lehrgangstandard“ entsprechen, das heißt einer Unterbringung in jeweils zwei Einzelzimmern mit gemeinsamer Nasszelle. Die Umsetzung dieses Programms hängt allerdings von den nur begrenzt verfügbaren Infrastrukturmitteln sowie der Durchführung des Stationierungskonzepts ab. Das bedeutet, dass die Unterkunfts-wirklichkeit noch auf längere Zeit für viele Soldatinnen und Soldaten deutlich schlechter aussieht. Diese Erkenntnis habe ich auch aus meinen Truppenbesuchen gewonnen. Viele Soldatinnen und Soldaten müssen sich immer noch mit veralteter Infrastruktur und Unterkünften, die mit mehr Personen belegt sind und nur eine Minimalausstattung bieten, abfinden. Dies mindert die Attraktivität der Standorte erheblich.

Zur Verbesserung der Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten, die zwischen ihrem Wohn- und Dienstort pendeln, wurde im Berichtsjahr ein Haushaltsvermerk ausgebracht, der es ermöglicht, Haushaltsmittel zur Herrichtung von Pendlerunterkünften innerhalb von Kasernen einzusetzen. Dies kann bisher allerdings nur im Rahmen von Bauunterhaltungsmaßnahmen geschehen. Die Herrichtung von Pendlerunterkünften im Rahmen einer Grundsanierung oder eines Neubaus ist bisher noch nicht möglich, weil dazu Verfahrensrichtlinien entwickelt werden müssen, die mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen sind.

Vielfach bleibt offenbar die Zusage des Ministers, frei werdende Liegenschaften vorrangig für Pendlerwohnungen und zur Verbesserung der Unterkunftssituation zu nutzen, unbeachtet. Dies beklagen Gesprächspartner immer wieder zu Recht. Nicht zu verstehen ist die Aufgabe eines Pilotprojektes in München, wo durch Anmietung einer Wohnanlage in Standortnähe Trennungsgeldempfängern möblierte Appartements zur Verfügung gestellt wurden. Damit sollte der aufgrund der Schließung und Sanierung von Kasernen aufgetretene Unterkunftsbedarf gedeckt werden.

Darüber hinaus wurde Mitte 2012 die Höchstgrenze für die Erstattung angemieteter Wohnungen für Trennungsgeldempfänger für den Bereich München von 900 auf 600 Euro gesenkt; eine Maßnahme, die gerade für München als Hochpreisregion und in einer Phase erheblich ansteigender Mieten nicht nachvollzogen werden kann.

Damit bleibt die Problematik fehlender Pendlerunterkünfte weiterhin offen. Es bleibt zu hoffen, dass die Abstimmungsprozesse zeitnah abgeschlossen werden können, damit Pendlern endlich auch über den Dienstherrn – und nicht nur durch Eigeninitiative Vorgesetzter – hinreichender kostengünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann.

15 Auswirkungen des neuen Dienstzeit- ausgleichserlasses auf die Truppe

Der zum 1. Juli 2012 in Kraft getretene neue Dienstzeit- ausgleichserlass ist in seiner Zielsetzung grundsätzlich zu

begrüßen. Er berücksichtigt aber zu wenig die Bedürfnisse der Truppe.

Die Novellierung wurde notwendig, um zum einen bestehende Unschärfen – insbesondere bei automatisierter Zeiterfassung – zu beseitigen, zum anderen, um den Vorrang des Freizeitausgleichs noch stärker hervorzuheben.

Schon nach der alten Regelung galt, dass mehr geleisteter Dienst nur dann zu vergüten sei, wenn ein Freizeitausgleich aus dienstlichen Gründen nicht möglich sei. In der Praxis war es allerdings genau umgekehrt. Mangels zeitlicher Ausgleichsmöglichkeiten war die Vergütung die Regel.

Der neue Erlass schreibt nunmehr vor, dass je Monat zumindest ein Tag in Freizeit auszugleichen ist, bevor überhaupt die Auszahlung der Vergütung erwogen werden darf. Im Vorfeld des neuen Erlasses hatte es Forderungen nach einer zwingenden Abgeltung in Freizeit von drei Tagen je Monat gegeben. Diese konnten aber nicht durchgesetzt werden.

So sehr der Vorrang des Freizeitausgleichs unter Fürsorgegesichtspunkten zu begrüßen ist, könnte diese Regelung zu erheblichen dienstlichen Problemen für die Truppe führen. Die für die Durchführung des Erlasses primär zuständigen Einheitsführer und höheren Disziplinarvorgesetzten befürchten, dass es ihnen aufgrund der hohen Auftragsdichte und des enger werdenden Personalrahmens – auch verursacht durch die Auslandseinsätze – kaum möglich sein werde, bei der Vielzahl der anfallenden Anrechnungsfälle für die Soldatinnen und Soldaten regelmäßig einen Tag je Monat in Freizeit auszugleichen, wenn nicht grundsätzliche organisatorische und personelle Maßnahmen für den Abbau dienstlicher Belastungen der Soldatinnen und Soldaten ergriffen würden. Das Bundesministerium der Verteidigung hält dem entgegen, dass die dringend erforderliche und von der Truppe gewünschte Novellierung des Erlasses keinen Aufschub geduldet und man deshalb den Druck auf die Truppe in Kauf genommen habe. Das löst das von der Truppe aufgezeigte Problem nicht. Die angestrebte Verbesserung darf nicht dazu führen, dass Einheitsführer und Disziplinarvorgesetzte mit den negativen Folgen des befohlenen Vorrangs des Freizeitausgleichs allein gelassen werden. Der Dienstherr ist hier gefordert, gegebenenfalls nachzusteuern.

Eine wichtige positive Änderung zugunsten der Soldatinnen und Soldaten ist die Klarstellung, dass nunmehr auch die Soldatinnen und Soldaten, die Auslandsdienstbesoldung erhalten, vom Dienstzeitausgleicherlass erfasst sind. Allerdings kann aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen in diesen Fällen nur ein Freizeitausgleich gewährt werden. Selbst dieser ist aber weiterhin für Soldatinnen und Soldaten, die einen Auslandsverwendungszuschlag ab Stufe 2 beziehen, ausgeschlossen, weil dieser unter anderem auch die besondere zeitliche Inanspruchnahme durch Einsätze abdeckt. Hier besteht aus meiner Sicht ein Gerechtigkeitsdefizit.

Angesichts der annähernden Verdopplung der Vergütungssätze für besondere zeitliche Belastungen im Dienst

wurden im Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 75 Millionen Euro eingeplant. Ob dieser Betrag ausreicht, lässt sich noch nicht sagen. Allerdings sind die Mittel nicht auf den genannten Betrag begrenzt, weil es sich um Leistungen handelt, zu denen der Dienstherr gesetzlich verpflichtet ist. Haushaltsmittel müssen daher in jedem Fall in der erforderlichen Höhe bereitgestellt werden.

Ob sich der neue Erlass in der Truppenpraxis bewährt, bleibt nicht zuletzt angesichts der praktischen Probleme bei der Durchsetzung des Vorrangs von Freizeitausgleich abzuwarten. Das Ministerium hat vorsorglich eine „Studie zur Entwicklung von attraktiven und konkurrenzfähigen Dienstzeit- und Dienstzeitausgleichmodellen für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ in Auftrag gegeben. Daneben soll erstmals in einem umfassenden und hinreichend detaillierten Lagebild die zeitliche Belastung der Soldatinnen und Soldaten ermittelt und ausgewertet werden. Diese Studie war überfällig.

16 Reform der Berufsförderung

Die Reform der Berufsförderung durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz hat zwar für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit überwiegend positive Aspekte, allerdings auch Mängel.

Der militärischen Forderung entsprechend, die Stehzeit der Soldatinnen und Soldaten im Dienst zu erhöhen, soll die gesamte Berufsförderung auf die Zeit nach dem Wehrdienst verlagert werden. Zum Ausgleich der insgesamt verlängerten Stehzeit wurde die bisher nur in drei groben Stufen eingeteilte Förderdauer linear der möglichen Verpflichtungszeit angepasst und dabei teilweise deutlich erhöht. Dies ist zu begrüßen. Allerdings bleibt die Frage, ob im Falle einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit (SaZ) 4 die künftige zwölfmonatige Berufsförderung ausreicht, um eine Wiedereingliederung in den zivilen Bereich zu ermöglichen. Sinnvoller erscheint eine Verlängerung der Verpflichtungszeiten.

Für Soldatinnen und Soldaten, die sich für einen längeren Zeitraum als 20 Jahre verpflichten, wurde zusätzlich zu den sonstigen Förderansprüchen für den Fall anschließender Arbeitslosigkeit ein Unterhaltsbeitrag eingeführt, um eine von allgemeinen Sozialleistungen unabhängige Grundversorgung zu gewährleisten. Angesichts einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren, häufig verbunden mit den erschwerten Bedingungen der Auslandseinsätze, sollte dieser Unterhaltsbeitrag allerdings deutlich über der sozialen Mindestabsicherung liegen.

Aufgrund der Verlagerung der Berufsförderung auf die Zeit nach dem Dienstzeitende gelten die neuen Bestimmungen im Wesentlichen nur für neu eingestellte Soldatinnen und Soldaten.

Im Zuge einer verstärkten Kooperation mit der Bundeswehr bieten insbesondere die Agentur für Arbeit sowie auch viele Unternehmen ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten Hilfe bei der Wiedereingliederung in das zivile Arbeitsleben an. Ein positives Beispiel ist die Deutsche Bahn, die zusammen mit ihren Tochterunternehmen zahlreiche Arbeitsstellen für ehemalige Soldatinnen und

Soldaten auf Zeit anbietet. Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr leistet dabei durch Einrichtung von Beratungszentren und Veranstaltung von Jobbörsen wertvolle Hilfe. Die Vermittlungsquote von fast 94 Prozent aller arbeitssuchenden Soldatinnen und Soldaten zeigt den bisherigen Erfolg der Berufsförderung. Für diese Hilfe ist den Kooperationspartnern der Bundeswehr sowie der Bundesagentur für Arbeit und dem Berufsförderungsdienst Dank zu sagen.

17 Versorgung von Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der Nationalen Volksarmee

Dass die Versorgung der in die Bundeswehr übernommenen Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der ehemaligen Nationalen Volksarmee hinter dem Versorgungsniveau von Soldatinnen und Soldaten mit ausschließlichen Dienstzeiten in der Bundeswehr zurückbleibt, ist zu Recht immer wieder Thema von Eingaben. Eine Lösung scheiterte bisher an der grundsätzlichen Systementscheidung im Einigungsvertrag, alle in der ehemaligen DDR erworbenen Anwartschaften aus Gleichbehandlungsgründen in die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen. Dass die neue Petition „zur Schließung einer Versorgungslücke“ tatsächlich eine Gesetzesänderung zugunsten der Betroffenen bewirkt, ist zu wünschen.

18 Nachteiliger Versorgungsausgleich für aus dem Dienst ausgeschiedene Berufssoldaten

Grund mehrerer Eingaben war im Berichtsjahr die Regelung, wonach das Ruhegehalt von im aktiven Dienst geschiedenen Berufssoldatinnen und Berufssoldaten unabhängig von der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand mit Beginn des Ruhestandes um den fortgeschriebenen Versorgungsausgleich gekürzt wird. Die Kürzung erfolgt auch unabhängig davon, ob der ausgleichsberechtigte frühere Ehegatte aus dem Versorgungsausgleich bereits eine Rente bezieht. Dadurch ergibt sich bei Berufssoldaten – ebenso wie bei Frühpensionären und Frührentnern – ein zum Teil deutlich höheres Gesamtkürzungsvolumen als bei Personen, die mit höherem Alter ihren aktiven Dienst beenden. Die Kritik der von dieser Regelung Betroffenen ist berechtigt. Auch das Bundesministerium der Verteidigung ist deshalb bei der Strukturreform des Versorgungsausgleichs für eine generelle Verschiebung des Kürzungsbeginns der Versorgung nach § 55c Soldatenversorgungsgesetz auf die für Bundesbeamte oder zumindest für Berufssoldaten geltende allgemeine Altersgrenze eingetreten, hat sich aber damit gegenüber anderen Ressorts nicht durchsetzen können. Dafür habe ich kein Verständnis. Ich erwarte, dass die für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten nachteilige Regelung des Versorgungsausgleichs geändert wird.

19 Neuausrichtung der Gemeinschaftsverpflegung und bewirtschafteten Betreuung

Im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr hat das Bundesministerium der Verteidigung im Oktober 2012

das längst überfällige Konzept „Gemeinschaftsverpflegung und bewirtschaftete Betreuung in der Bundeswehr“ gebilligt. Danach sollen die bestehenden Truppenküchen in den verbleibenden Standorten erhalten bleiben. Das ist zu begrüßen. Über den weiteren Betrieb der Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime dagegen soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall entschieden werden, wobei Zusammenschlüsse der bestehenden Heime geprüft werden sollen. Das ist kein zukunftsweisendes Konzept.

Zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehört auch ein Angebot zur Gestaltung der Freizeit der Soldatinnen und Soldaten. Betreuung ist, so sagt es die ZDv 10/1, der Schlüssel für erfolgreiche Menschenführung und ein Fundament für Kameradschaft. Wenn der Dienstherr diesem Anspruch gerecht werden will, dann muss er auch die notwendigen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Betreuungseinrichtungen schaffen. Das ist derzeit nicht der Fall.

Der Betrieb der von Soldaten selbst bewirtschafteten Offizier- und Unteroffizierheime kann heute nur noch durch die Abstellung dienstlich anderweitig eingeplanten, vermeintlich abkömmlichen Personals gesichert werden. Kommandeure sind dabei gezwungen, an die Grenzen des dienstlich Zulässigen zu gehen. Das ist auf Dauer keine tragfähige Lösung. Der Dienstherr ist aufgefordert, den weiteren Betrieb der Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheime durch eine entsprechende Unterstützung personell und finanziell abzusichern.

20 Beihilfe

20.1 Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen

Kritik an zu langen Bearbeitungszeiten gab es nicht nur, wie im Kapitel 10.2 beschrieben, im Personalbereich. Auch die Dauer der Beihilfebearbeitung wurde im Berichtsjahr kritisiert. Seit Jahresbeginn häuften sich Eingaben, in denen unangemessen lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen im Bereich der Wehrbereichsverwaltung (WBV) Süd beanstandet wurden.

Zwar enthält das Beihilferecht keinen Rechtsanspruch, dass Beihilfeanträge in einer bestimmten Frist zu bearbeiten sind, intern hat das Bundesministerium der Verteidigung jedoch als Zielvorgabe neun Arbeitstage als durchschnittliche Bearbeitungszeit, höchstens jedoch 15 Arbeitstage festgelegt. Dies ist auch angemessen, weil der Antragsteller in der Regel mit seinen Zahlungen in Vorleistung treten muss. Im Bereich der WBV Süd wurde die Zielvorgabe bereits seit Anfang des Jahres nicht mehr erreicht.

Begründet wurden die teilweise deutlich erhöhten Bearbeitungszeiten mit unaufschiebbaren Umstellungen in der IT-Ausstattung im ersten Quartal des Jahres 2012, die das DV-gestützte Beihilfeabrechnungssystem negativ beeinflusst hätten, sowie im Vergleich zum Vorjahr außerordentlich hohe Eingänge an Beihilfeanträgen. Erschwerend kamen Personalengpässe durch den Weggang von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinzu.

Das neu eingesetzte Personal konnte aufgrund der notwendigen Einarbeitung die Rückstände bisher nicht aufarbeiten. Aus diesem Grunde müssen weiterhin alle Anstrengungen unternommen werden, um zu normalen Bearbeitungszeiten zurückzukommen.

20.2 Beihilfeberechtigung von Angehörigen

Nach den Beihilfevorschriften des Bundes werden krankheitsbedingte Behandlungskosten für die Bediensteten des Bundes anteilig erstattet. Das gilt dem Grunde nach auch für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten außer Dienst und Zeitsoldatinnen und Zeitsoldaten in der Zeit, in der sie Übergangsgebühren beziehen. Aktive Soldatinnen und Soldaten haben in der Regel keine Beihilfeansprüche, weil sie unentgeltliche truppenärztliche Versorgung genießen.

Beihilfeberechtigt sind auch berücksichtigungsfähige Angehörige, das heißt Ehegatten und Lebenspartner bis zu bestimmten Einkommensgrenzen sowie Kinder. Der prozentuale Anteil der Kostenerstattung (Bemessungssatz) beträgt für ehemalige Soldatinnen und Soldaten, Ehepartner und Lebenspartner 70 vom Hundert, für Kinder 80 vom Hundert. Haben die berücksichtigungsfähigen Angehörigen einen eigenen Erstattungsanspruch – zum Beispiel aufgrund einer gesetzlichen Krankenversicherung wegen Berufstätigkeit –, geht dieser dem Beihilfeanspruch vor, so dass nur in Ausnahmefällen noch ein Anspruch auf Beihilfe in Betracht kommt, zum Beispiel bei fehlender Berücksichtigung von Leistungen durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Da Angehörige von Soldatinnen und Soldaten im Gegensatz zur gesetzlichen Pflichtversicherung durch die Beihilfe nur prozentual mit versichert sind, ist es für diese erforderlich, sich zusätzlich durch eine Versicherung abzusichern, falls sie nicht anderweitig bereits Versicherungsschutz genießen. Da trotz gesetzlicher Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung nach wie vor bei Soldatenfamilien Unsicherheit über einen optimalen Versicherungsschutz insbesondere bei einer Auslandsverwendung besteht, ist an die Pflicht des Dienstherrn zu erinnern, die Soldatinnen und Soldaten darüber zu informieren.

21 Melderechtsregelung bei nicht verheirateten Soldatinnen und Soldaten

Im vorangegangenen Jahresbericht wurde darüber berichtet, dass nicht verheiratete Soldatinnen und Soldaten ihren Erstwohnsitz am Dienort beziehungsweise am Ort des Heimathafens ihres Schiffes nehmen müssen.

Diese Festlegung des Erstwohnsitzes hat grundrechtliche Auswirkungen wie beispielsweise Folgen für das aktive und passive kommunale Wahlrecht der Betroffenen. Hinzu kommen auch finanzielle Auswirkungen wie eine eventuell höhere Kfz-Versicherung, eine zweite GEZ-Gebühr, eine Zweitwohnungssteuer am tatsächlichen Heimatort, das Risiko einer fehlenden steuerlichen Absetzbarkeit der Heimfahrten oder auch praktische Aspekte wie der wegfallende Anspruch auf einen Kita-Platz am

tatsächlichen Heimatort oder zusätzliche Behördengänge wie die Ummeldung des Wohnsitzes oder des Kraftfahrzeugs.

Ende 2011 sah es so aus, als ob das Problem durch den im August 2011 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) einer Lösung im Sinne der Soldatinnen und Soldaten zugeführt werden würde.

Leider wurde der Entwurf des Gesetzes im Zuge der Beratung im Deutschen Bundestag geändert und die Freistellung der Soldatinnen und Soldaten von der Meldepflicht am Dienort wieder gestrichen. In mehreren Eingaben gaben betroffene Soldatinnen und Soldaten ihrem Unmut über diese Änderung Ausdruck.

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf aus anderen Gründen im Vermittlungsausschuss. Im Zuge der dortigen Beratungen werde ich mich weiter dafür einsetzen, dass die ursprünglich vorgesehene Ausnahme von der Meldepflicht für nicht verheiratete Soldatinnen und Soldaten am Dienort wieder in den Gesetzestext aufgenommen wird, um das aktive und passive Wahlrecht der Betroffenen an ihrem tatsächlichen Lebensmittelpunkt zu gewährleisten.

22 Militärseelsorge

Wie auch in den vergangenen Jahren fand das breit gefächerte Angebot der Militärseelsorge regen Zuspruch. Vor allem im Auslandseinsatz wenden sich auch Soldatinnen und Soldaten, die zu Hause keinen engen Kontakt zu ihrer Kirche pflegen oder konfessionslos sind, mit Problemen und Nöten an die Seelsorger vor Ort. Das stets offene Ohr der Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die gemeinsame Feier von Gottesdiensten empfinden sie als Bereicherung.

Allerdings stehen die katholischen und evangelischen Militärggeistlichen nicht nur der Truppe zur Seite, sondern sind auch für die Angehörigen und Hinterbliebenen eine viel gelobte Stütze. Gerade während der durch die Auslandseinsätze bedingten Abwesenheit der Soldatinnen und Soldaten von zu Hause werden die Veranstaltungen der Familienseelsorge gut besucht. Die Militärseelsorge ist auch in das Psychosoziale Netzwerk der Bundeswehr eingebunden, indem interdisziplinäre Hilfestellungen für Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige in schwierigen Lebenslagen geleistet werden. Schließlich tragen die Militärseelsorger durch die Ausrichtung des Lebenskundlichen Unterrichts in der Truppe dazu bei, ethische Orientierung für den Staatsbürger in Uniform zu vermitteln.

Für diese vielfältigen Angebote und den beeindruckenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Militärseelsorge für die Soldatinnen und Soldaten bedanke ich mich.

Bereits im Jahresbericht 2011 wurde angesprochen, dass eine steigende Anzahl von Soldatinnen und Soldaten anderen Glaubensüberzeugungen oder einer anderen Glaubensrichtung angehört. Daher hat nun der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundes-

ministerium der Verteidigung aufgefordert, auch Vertreter dieser Religionen oder Konfessionen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Derzeit wird durch das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr der seelsorgeliche Bedarf an Vertretern anderer Glaubensrichtungen ermittelt. Die Ergebnisse der Befragung sind für das Frühjahr 2013 angekündigt.

23 Ausblick

Der Berichtszeitraum des Jahresberichtes umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Schaut man auf das Jahr 2013, so wird die Umsetzung der Neuausrichtung der Bundeswehr aller Wahrscheinlichkeit nach auch weiterhin das die Arbeit des Wehrbeauftragten bestimmende Element bleiben. Ob diese Neuausrichtung die Bundeswehr tatsächlich leistungsstärker und effizienter macht, wird sich zeigen müssen.

Mit Entlastungen im Bereich der Auslandseinsätze ist meines Erachtens nicht zu rechnen. Die sich abzeichnende Beendigung des ISAF-Mandats wird mit der Rückführung der Truppen sowie des Materials Probleme aufwerfen, deren Umfang noch nicht abschätzbar ist. Endgültig beendet wird das Engagement in Afghanistan ohnehin nicht, wie die Diskussion über ein Nachfolgemandat zeigt. Darüber hinaus zeichnen sich neue internationale Verpflichtungen ab.

Im Inland wird das Augenmerk des Wehrbeauftragten weiterhin schwerpunktmäßig auf der Vereinbarkeit von Familie und Dienst, insbesondere den Auswirkungen der Stationierungsentscheidungen sowie der Versorgung der Soldatinnen und Soldaten und ihrer Familien liegen. Dabei werde ich selbstverständlich die mir von der Verfassung vorgegebenen Rechte und Pflichten beachten. Dazu gehört unter anderem das Recht auf unangemeldete Truppenbesuche.

Im vergangenen Jahr habe ich erstmals auch zivile Dienststellen der Bundeswehr unangemeldet besucht. Bei militärischen Einheiten und Verbänden bieten sich solche Besuche allerdings nicht immer an, weil der Wehrbeauftragte dabei nicht selten wegen übungs- oder einsatzbedingter Abwesenheit der Truppe auf leere Kasernen trifft.

Die im Rahmen der Truppenbesuche gewonnenen Erkenntnisse finden ihren Niederschlag unter anderem in Bewertungen und Äußerungen des Wehrbeauftragten, beispielsweise zu Stationierungsentscheidungen, Ausrüstungsfragen oder der Stimmung in der Truppe. Solche Äußerungen begegnen immer wieder auch Kritik. Das gibt Anlass, abschließend mit einigen kurzen Bemerkungen auf das Amtsverständnis und den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten einzugehen.

Das Amtsverständnis der Wehrbeauftragten stand immer im Spannungsfeld zwischen den unterschiedlichsten Interessen, nicht zuletzt denen des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung und der Soldaten. Die am häufigsten vorgetragene Kritik zielte auf vermeintliche Kompetenzüberschreitungen der Amtsinhaber durch politische oder jedenfalls politisch empfundene Äußerungen und Stellungnahmen.

Es ergibt sich aus der verfassungsrechtlichen Zuordnung, dass der Wehrbeauftragte Entscheidungen des Parlaments und seiner Organe, insbesondere des Verteidigungsausschusses, nicht zu kommentieren und schon gar nicht zu kritisieren hat. Allerdings darf und muss er auf die Folgen solcher Entscheidungen hinweisen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen vorschlagen, um ungewollte Nebenwirkungen zu vermeiden oder abzumildern.

Alle meine Amtsvorgänger haben sich bisher unwidersprochen als Sachwalter der Belange der Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit verstanden. Das scheint auch mir unter Hinweis auf die oben angeführte Einschränkung im Hinblick auf die Entscheidungen des Parlaments und seiner Organe eine zutreffende Aufgabenbeschreibung des Wehrbeauftragten zu sein, an der ich mich weiter orientieren werde. Die Sachwahrung bezieht sich dabei auf alle mit dem Dienst der Soldatinnen und Soldaten verbundenen Fragen und Probleme.

Der Dienst in den Streitkräften hat sich in den vergangenen Jahren ganz offensichtlich grundlegend verändert. Aus der Wehrpflichtarmee des Kalten Krieges ist eine Freiwilligenarmee im Einsatz geworden. Die mit der Neuausrichtung der Bundeswehr verbundenen Belastungen, sowohl im Inland als auch im Einsatz, greifen in vielfacher Weise in die Rechte der Soldatinnen und Soldaten ein. Vor diesem Hintergrund wurde die Frage gestellt, ob der Wehrbeauftragte sich angesichts der zugrundeliegenden Entscheidungen der Bundesregierung und des Parlaments zu Fragen der Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten äußern dürfe.

Die Antwort gibt die Verfassung. Nach Artikel 45b des Grundgesetzes wird der Wehrbeauftragte „zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“ berufen. Dabei versteht es sich von selbst, dass parlamentarische Kontrolle originär nur vom Parlament selbst ausgeübt werden kann und der Wehrbeauftragte, der nicht Mitglied des Deutschen Bundestages ist, insoweit nur Hilfsorgan sein kann. Unabhängig davon ist ihm aber der Schutz der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten als originäre Aufgabe zugewiesen. Das spiegelt sich auch im Gesetz über den Wehrbeauftragten, das ihm – neben der Weisungsgebundenheit gegenüber dem Parlament – im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte der Soldaten und der Grundsätze der Inneren Führung auf der Grundlage der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens einen eigenständigen Zuständigkeitsbereich zuweist.

Die entgegenstehende Auffassung, die argumentiert, dies könne vom Verfassungsgeber nicht gewollt sein, weil damit dem Parlament eigene Kompetenzen entzogen würden, verkennt, dass mit der Kompetenzzuweisung an den Wehrbeauftragten keinerlei Beschränkungen der Rechte des Parlaments verbunden sind. Im Übrigen darf auch nicht übersehen werden, dass dem Wehrbeauftragten keine eigenen exekutiven Befugnisse zugewiesen sind, er also stets darauf angewiesen bleibt, dass der Deutsche Bundestag als sein Auftraggeber und der Verteidigungs-

ausschuss als sein weisungsbefugtes Aufsichtsorgan sowie der Bundesminister der Verteidigung seine Hinweise aufgreifen und erforderlichenfalls tätig werden.

Im Rahmen der genannten verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung ist der Wehrbeauftragte nicht darauf beschränkt, nur allgemeine Fragen des Grundrechtsschutzes aufzugreifen. Grundrechtsschutz ist immer auch konkret, denn die Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere ihr Anspruch auf Schutz ihres Lebens und ihrer körperlichen Unversehrtheit im Rahmen ihrer Ausbildung und ihres Einsatzes würden verletzt, wenn andere Gesichtspunkte wie etwa Fragen der politischen Opportunität, industriepolitische Erwägungen oder Kostengründe in Fragen der Ausbildung, der Ausrüstung oder des Einsatzes Vorrang vor dem Schutzanspruch der Soldatinnen und Soldaten hätten. Zu Recht weist der Vorsitzende des Beirats Innere Führung, Prof. Dr. Reiner Pommerin, in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bereitstellung einer unzureichenden Ausrüstung der angemessenen Behandlung eines „Staatsbürgers in Uniform“ in einer Demokratie unwürdig sei.

Die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten umfasst im Rahmen des Grundrechtsschutzes nicht nur Fragen der Ausbildung, Ausrüstung und Bewaffnung, sondern auch die Gestaltung des Dienstbetriebes, sei es die Festlegung des Dienstortes im Rahmen einer Versetzung oder Kommandierung, die Bestimmung der Dienstzeiten oder auch Auswahlentscheidungen im Hinblick auf den Einsatz, um nur einige Beispiele zu nennen. All die genannten Entscheidungen haben grundrechtlich relevante Implikationen insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie. Insofern gehören auch diese Aspekte zum Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten, dem ich auch in Zukunft mein Augenmerk widmen werde.

Kritisiert wurde neben dem Amtsverständnis auch die Arbeitsweise des Wehrbeauftragten, namentlich die Bearbeitung anonymer Eingaben. Die Kritik geht in der Sache fehl. Anonyme Eingaben, so sagt es das Gesetz, werden nicht bearbeitet. Das wird selbstverständlich beachtet. Anonyme Schreiben werden lediglich registriert und anschließend abgeheftet.

Unabhängig davon kann der Wehrbeauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen auch aufgrund eigener Entscheidung dann tätig werden, wenn ihm Anhaltspunkte für die Verletzung von Grundrechten von Soldatinnen und Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung bekannt werden. Solche Anhaltspunkte können sich aus Truppenbesuchen, Mitteilungen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, Presseartikeln oder anderen Quellen, auch anonymen Schreiben, ergeben. Das führt allerdings nicht dazu, dass solche Schreiben als Eingabe bearbeitet werden. Vielmehr wird den Anhaltspunkten unabhängig von dem Schreiben im Wege eigener Ermittlungen des Wehrbeauftragten nachgegangen, wenn sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass die Rechte von Soldatinnen und Soldaten oder die Grundsätze der Inneren Führung betroffen sind.

Davon zu unterscheiden sind Eingaben, bei denen der Petent dem Wehrbeauftragten namentlich bekannt ist, aber

darum bittet, seinen Namen bei der Überprüfung seines Vorbringens nicht zu nennen. Einer solchen Bitte kann der Wehrbeauftragte nach § 9 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten entsprechen. In der Regel folge ich einem solchen Wunsch.

24 Beispielfälle zum Jahresbericht 2012

24.1 Führung und Ausbildung

Umgangston/Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Ein Portepreeunteroffizier beantragte für zwei Tage Dienstaustausch (DZA), um auf sein Kind aufpassen zu können. Da an einem der Tage ein Nachtschießen angesetzt war, wurde er von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten, einem Hauptmann, angerufen und nach den Gründen für den beantragten Zeitausgleich befragt. Im Verlauf des Telefongesprächs erklärte der Hauptmann, dass er einen Antrag auf DZA auch ablehnen würde, wenn jemand wegen eines kranken Pferdes zu Hause Urlaub machen wolle. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte des Hauptmanns sah von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ab und beließ es bei einer Belehrung. Zu Recht erachtete der Stellung nehmende Befehlshaber des zuständigen Führungskommandos diese Reaktion für nicht ausreichend.

Führungsverhalten/Umgangston

Ein Petent beklagte sich über Äußerungen seines stellvertretenden Kompaniefeldwebels. Dieser hatte beim Antreten der Kompanie unter anderem sinngemäß geäußert, er entschuldige sich für nichts, was er in den letzten Monaten gesagt oder gemacht habe, bei niemanden. Wenn er zu einer Soldatin oder einem Soldaten sage, er oder sie sei ein „Arschloch“, dann meine er das auch so. Einer Soldatin gegenüber sagte er mehrfach, um seiner Unzufriedenheit über ihre Arbeit Ausdruck zu verleihen, „Oh Frau mir wächst 'ne Brust!“. In Gegenwart eines Soldaten mit dunkler Hautfarbe forderte er einen anderen Soldaten auf, ihm einen Kaffee zu kochen, weil der „Neger“ das nicht hinbekomme. Das nachgewiesene Fehlverhalten des in zurückliegenden Jahren von verschiedenen Vorgesetzten mit zehn Förmlichen Anerkennungen ausgezeichneten Soldaten wurde mit einer deutlichen Disziplinarbuße geahndet.

Umgangston/Beleidigung aufgrund regionaler Herkunft

Ein Inspektionsfeldwebel warf seinen aus den neuen Bundesländern stammenden Geschäftszimmersoldaten vor, dass sie unselbständig und alleine nicht lebensfähig seien. Wörtlich erklärte er nach den Ermittlungen der Wehrdisziplinaranwaltschaft: „Das ist typisch Ossi, so kann das nicht klappen. Immer mit den Mundwinkeln nach unten“ und stellte fest, dass es kein Wunder sei, dass sie damals 18 Jahre auf einen Trabi hätten warten müssen. Aufgrund dieser Äußerungen und weiterer schwerer dienstlicher Verfehlungen wurde gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist.

Mangelhafte Ausübung der Disziplinarbefugnis

Ein Feldwebel unterließ es, sich nach einer Untersuchung durch den Truppenarzt bei seiner Einheit zurückzumelden. Ein Kompaniechef verhängte gegen den Feldwebel daraufhin einen strengen Verweis, obwohl ihm der Soldat zum Zeitpunkt der Verhängung nicht unterstellt war. Aufgrund der dagegen eingelegten Beschwerde hob der nächsthöhere Kommandeur die Disziplinarmaßnahme wieder auf. Ein anschließend vom stellvertretenden Regimentskommandeur verhängter Verweis wurde vom Kommandeur der Divisionstruppen ebenfalls aus formalen Gründen wieder aufgehoben. Schließlich verhängte der Regimentskommandeur einen Verweis gegen den Feldwebel. Dass auch der Regimentskommandeur zum Zeitpunkt der Verhängung keine Disziplinarbefugnis innehatte, blieb im Rahmen der Eingabebearbeitung auch durch die Division zunächst unentdeckt. Nachdem dies vom Wehrbeauftragten moniert worden war, wurde die Disziplinarmaßnahme zum dritten Mal aufgehoben.

Unzureichende Reaktion auf ein Dienstvergehen

Ein Hauptbootsmann, der aufgrund seiner dienstlichen Verwendung Zugang zu Krankenakten hatte, teilte Kameraden daraus mit, dass ein neu zuversetzter Kamerad homosexuell und HIV-positiv sei. Darüber beschwerte sich der betroffene Soldat bei seinem Disziplinarvorgesetzten. Da der Disziplinarvorgesetzte aufgrund einer Falschaussage eines Zeugen dem Betroffenen keinen Glauben schenkte, wandte sich dieser an die Polizei. Im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen bestätigte sich der Vorwurf. Obwohl wegen der Schwere des Dienstvergehens, der erheblichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb und wegen des Umstandes, dass gegen den Hauptbootsmann bereits in der Vergangenheit eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt worden war, die Einleitung eines erneuten gerichtlichen Disziplinarverfahrens angezeigt gewesen wäre, beließ man es in diesem Fall bei einer Disziplinarbuße im oberen Bereich.

Überzogenes Disziplinarmaß

Ein Hauptfeldwebel der Fallschirmjägertruppe wettete, dass er es schaffe, an einem Tag einhundert Mal vom Sprungturm einer Fallschirmjägerkaserne zu springen. Ein anderer Hauptfeldwebel wettete dagegen. Da er die Wette verlor, sprang er anschließend, wie als Wetteinsatz versprochen, nackt vom Sprungturm. Bei den Sprüngen war eine Vielzahl von Soldaten, darunter ein Stabsoffizier im Dienstgrad eines Majors anwesend. Erst aufgrund eines anonymen Schreibens an das Bundesministerium der Verteidigung wurde wegen der Sprünge disziplinar ermittelt. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde nur gegen einen Hauptmann, der erst drei Tage nach den Sprüngen die Führung einer Kompanie in dem Bataillon übernehmen sollte, wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht eine Disziplinarbuße verhängt. Die Disziplinarbuße wurde erst im Rahmen des vom Soldaten betriebenen Beschwerdeverfahrens durch das zuständige Truppendienstgericht aus formalen Gründen aufgehoben. Darüber hinaus machte das Gericht in der Urteilsbegründung keinen Hehl

daraus, dass es eine Disziplinarmaßnahme angesichts der Anwesenheit eines Stabsoffiziers und der Tatsache, dass der Hauptmann gegenüber dem Hauptfeldwebel „nur“ Vorgesetzter aufgrund des Dienstgrades war, auch materiellrechtlich für unzulässig gehalten hätte. Offen blieb die Frage, warum sowohl auf Bataillons- als auch auf Brigadeebene so einseitig ermittelt und unangemessen reagiert wurde.

Überzogene Ausbildung

Ein Leutnant führte im Rahmen einer „Military Fitness“-Ausbildung mit Lehrgangsteilnehmern eine Sportübung durch. Danach legten sich die Lehrgangsteilnehmer in einer Reihe auf den Rücken. Anschließend lief jeder Lehrgangsteilnehmer über die angespannte Bauchmuskulatur der Kameraden. In der fachlichen Bewertung des Sportmedizinischen Instituts der Bundeswehr wurde bestätigt, dass die Übung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit ungeeignet und wegen des Verletzungsrisikos unzulässig war. Gegen den Leutnant wurde eine einfache Disziplinarmaßnahme verhängt.

Fehlverhalten unter Alkoholeinfluss

Ein Unteroffizier urinierte in angetrunkenem Zustand außer Dienst in der Öffentlichkeit zwischen die Beine eines anwesenden Mannschaftssoldaten, wobei sein Urin den Kameraden beschmutzte. Als sich der Mannschaftssoldat gegen dieses Verhalten wehrte und den Unteroffizier wegdrückte, wurde er vom Unteroffizier mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die Oberlippe des Mannschaftssoldaten platzte auf und blutete. Der Unteroffizier wurde vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

Ein Stabsunteroffizier schlug in einer Diskothek in alkoholisiertem Zustand einen Kameraden, wobei dessen Brille zerbrach. Nachdem er von Sicherheitskräften des Lokals verwiesen worden war, schlug er einen Passanten, der ihm aufgrund seines offensichtlich alkoholbedingten hilflosen Zustandes helfen wollte. Der Soldat wurde wegen dieser Vorfälle und zwei weiterer in der Vergangenheit begangener Dienstvergehen vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

Fehlverhalten und disziplinare Ahndung

Ein Stabsunteroffizier versetzte einem Obergefreiten während eines Fußballspiels vorsätzlich einen Kopfstoß und brach ihm die Nase. Der Obergefreite musste ins Krankenhaus gebracht und am folgenden Tag operiert werden. Er war längere Zeit nicht dienstfähig. Der Vorfall wurde mit Strafbefehl als vorsätzliche Körperverletzung geahndet. Der zuständige Kompaniechef und der Bataillonskommandeur vertraten die Auffassung, dass in Kenntnis des Stabsunteroffiziers das Vergehen in dienstlicher Hinsicht durch die ausgesprochene Belehrung hinreichend geahndet worden sei. Der Divisionskommandeur leitete in Anbetracht der Schwere des Vergehens gegen den Stabsunteroffizier ein gerichtliches Disziplinarverfahren ein.

Vorgesetztenverhalten gegenüber einer Soldatin

Eine Soldatin beschwerte sich über das Verhalten und verbale Äußerungen ihres Vorgesetzten. Zu Beginn der Zusammenarbeit habe er angeboten, sich bei Problemen vertrauensvoll an ihn zu wenden. Tatsächlich habe sie dann von ihm aber Antworten wie „Geh mir nicht auf die Nerven“ und „Ihr seid das Fußvolk“ erhalten. Auf die Bitte, Erkundigungen über notwendige Lehrgänge für den geplanten ISAF-Einsatz der Soldatin einzuholen, habe er geantwortet: „Will ich in das Scheißland oder du?“ Sein bevorzugter und mehrfach dargebotener Satz, um seine Ansichten über Frauen am Arbeitsplatz kundzutun, sei: „Zu viele Titten in einem Raum gibt nur Ärger“ gewesen. Da der Vorgesetzte wiederholt den Anforderungen der Inneren Führung nicht genüge und sich überdies eines Dienstvergehens schuldig gemacht hatte, wurde eine Disziplinarmaßnahme in Form eines Verweises ausgesprochen. Zudem wurde ihm die Teilnahme an einem Lehrgang „Innere Führung mit Kompaniefeldwebeln“ befohlen.

24.2 Rechtsextremismus

Ein Hauptgefreiter in Zivil rauchte verbotenerweise im ICE und hörte über die Lautsprecher seines Laptops verbotene rechtsextreme Musik. Aufgrund seines Bundeswehrrucksacks und seiner Bundeswehrtasche war er für Mitreisende als Soldat zu identifizieren. Bei der Fahrkartenkontrolle wies er sich gegenüber dem Zugbegleiter auch als Soldat aus. Die Mitreisenden fühlten sich durch das Verhalten des Soldaten belästigt. Eine freiwillig durchgeführte Atemalkoholmessung nach der Zugfahrt ergab bei dem Soldaten eine Atemalkoholkonzentration von 2,15 Promille. Er wurde vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

Ein Hauptgefreiter fotografierte in einer Kaserne einen Kameraden in Uniform mit einem wie beim Hitlergruß ausgestreckten rechten Arm. Das Foto wurde per Mobiltelefon an einen weiteren Hauptgefreiten geschickt. Darüber hinaus wurde das Foto einem Stabsgefreiten ohne dessen Kenntnis als Anrufbild auf ein Mobiltelefon überspielt. Gegen die an der Herstellung des Bildes beteiligten Soldaten wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt. Im Übrigen wurde ihnen im Wege eines „Ausdrücklichen Hinweises“ schriftlich mitgeteilt, dass sie im Falle eines weiteren Dienstvergehens damit rechnen müssten, fristlos aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen zu werden.

Ein Gefreiter wurde von einem Gericht wegen Volksverhetzung und der Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Aufgrund von weiteren Erkenntnissen bewertete das Amt für den Militärischen Abschirmdienst ihn als Rechtsextremist in der Bundeswehr. Er wurde vorzeitig aus dem Dienst der Bundeswehr entlassen.

24.3 Unfälle mit Waffen

Bei einer ungewollten Schussabgabe mit einer P 8 schoss sich ein Stabsgefreiter im Einsatz in den linken Zeigefin-

ger und musste nach Deutschland zurückverlegt werden. Ein weiterer Stabsgefreiter erlitt einen leichten Tinnitus.

Ein Oberstleutnant gab bei einer Schießausbildung im Einsatz unbeabsichtigt einen Schuss aus seinem G 36 ab. Eine Gefährdung anderer Soldaten wurde nicht festgestellt. Im Rahmen der Überprüfung des Vorfalls wurde eingeräumt, dass in zwei weiteren Fällen zwei Soldaten im Einsatz ungewollt einen Schuss in eine Entladungskiste abgegeben hatten. Für alle drei Soldaten wurde eine Zusatzwaffenausbildung angeordnet.

Ein Hauptfeldwebel gab im Rahmen einer Waffeninspektion im Einsatz unabsichtlich einen Schuss aus einer MP 7 ab. Ein Soldat wurde durch den Schuss im Oberkörper getroffen. Zwei weitere Soldaten erlitten einen leichten Tinnitus.

Bei einem Gefechtsschießen wurde ein Oberfeldwebel, der als Sicherheitsoffizier eingeteilt war, durch einen Schuss aus einem G 36 in der rechten Schulter getroffen und schwer verletzt. Der Obergefreite, der den Schuss abgegeben hatte, hatte die Orientierung auf der Schießbahn verloren und den Getroffenen sowie drei weitere Soldaten irrtümlich für Klappscheiben gehalten. Während die disziplinarischen Ermittlungen gegen den Obergefreiten eingestellt wurden, prüft die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen den als Sicherheitsoffizier eingeteilten Oberfeldwebel und den Leitenden des Gefechtsschießens wegen mangelhafter Analyse der Ausbildungsgruppe und massiver Missachtung von Sicherheitsvorschriften.

24.4 Personalangelegenheiten

Mängel in der Personalbearbeitung

Ein Mannschaftssoldat legte die für die Beantragung des Laufbahnwechsels notwendigen Unterlagen bei seiner Dienststelle vor. Obwohl die Unterlagen vollständig waren, wurden diese erst zwei Monate später in seiner Einheit weiter bearbeitet. Aufgrund dieser Verzögerung wurde der Petent erst weitere viereinhalb Monate später zur Eignungsfeststellung in das zuständige Zentrum für Nachwuchsgewinnung eingeladen und dort für geeignet befunden. Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Rahmen der Eingabebearbeitung eingeräumt, dass eine so lange Bearbeitungszeit untragbar ist und in der betreffenden Dienststelle Maßnahmen veranlasst, um künftig eine raschere Antragsbearbeitung sicherzustellen.

Beurteilungswesen

Ein Hauptfeldwebel beklagte sich darüber, dass seine Beurteilung mit der Bemerkung seines Disziplinarvorgesetzten ausgehändigt worden sei, „Sie sind ein Quotenopfer, aber wir können über alles reden.“ Zudem sei ihm bestätigt worden, dass die Herabsetzung des Notenschnitts nicht erfolgt sei, weil er sich seit der letzten Beurteilung verschlechtert habe, sondern sich der zu beurteilende Personenkreis verändert habe. Im Anschluss an das Erörterungsgespräch mit dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten musste der Soldat feststellen, dass seine

Beurteilung bereits vor dem Gespräch von diesem Vorgesetzten unterschrieben worden war. Die Ermittlungen sind in diesem Fall noch nicht abgeschlossen.

Ablehnung von Bewerbern aus gesundheitlichen Gründen

Ein Bewerber zeigte sich erstaunt, dass er bei seinem Einstellungstest am Sporttest nicht habe teilnehmen dürfen, weil sein Body-Mass-Index zu hoch sei. Er habe bis zum nächsten Test sechzehn Kilogramm abnehmen sollen. Der Bewerber, der als Wiedereinsteller erneut in die Bundeswehr eintreten wollte, fühlte sich unfair behandelt, weil er meinte, die sechzehn Kilogramm auch während seines Dienstes bei der Bundeswehr abnehmen zu können.

Dienstzeugnisse

Ein sich im Berufsförderungsdienst befindlicher Oberfeldwebel bat seinen Disziplinarvorgesetzten mehrfach – insgesamt über einen Zeitraum von einem Jahr – um Erstellung eines vorläufigen Dienstzeugnisses. Zur Erstellung eines solchen vorläufigen Dienstzeugnisses ist der Vorgesetzte auch ohne Antrag bereits vor Freistellung vom militärischen Dienst verpflichtet. Erst im Rahmen der Eingabebearbeitung wurde vom besagten Disziplinarvorgesetzten ein Dienstzeugnis ausgestellt, das allerdings bei Weitem nicht den formalen Vorgaben der Vorschrift entsprach und jegliche Sorgfalt vermissen ließ. Erst nach Einwirken der zuständigen Brigadeführung erstellte der Kompaniechef ein formal korrektes Dienstzeugnis. Die Bundeswehr sah hier ein grundlegendes Versagen bei der Dienstzeugniserstellung in der betreffenden Einheit und ordnete umfassende Schulungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Dienstzeugniserstellung an.

Ungleichbehandlung

Ein Zeitsoldat musste erleben, dass ihm eine Beförderung zum Hauptfeldwebel mit dem rechtlich zutreffenden Hinweis auf sein bevorstehendes Dienstzeitende versagt wurde. Trotz seines Verständnisses für die Vorschriftenlage befremdete es ihn zu sehen, dass zwei Kameraden in der gleichen Situation gleichwohl befördert worden waren. Als der Soldat dann auch noch – ohne Angabe von Gründen – aufgefordert wurde, mehrfach die gleichen Unterlagen zur Vervollständigung seiner Personalakte einzureichen und darüber hinaus feststellte, dass bei ihm falsche Beurteilungszeiträume als Voraussetzung einer Beförderung in den Personalakten geführt wurden, war sein Vertrauen in eine auch nur sachlich richtige Personalbearbeitung verständlicherweise erschüttert. Der rechtsstaatlich gefestigte Grundsatz, dass es keine Gleichbehandlung im Unrecht gibt, wurde bei ihm auch insbesondere deshalb auf eine harte Akzeptanzprobe gestellt, weil die vorschriftswidrig beförderten Kameraden täglich mit ihm gemeinsam Dienst verrichteten.

Verzögerung bei der Personalbearbeitung

Für die Verzögerung der Bearbeitung bei der Bewerbung eines Hauptfeldwebels um einen neuen Dienstposten war die aufgrund mangelnder Vorschriftenkenntnis in seinem

Verband fehlende Stellungnahme eines Disziplinarvorgesetzten ursächlich. Erst nach zwei Monaten erhielt der Bewerber Kenntnis vom Bearbeitungsstand und dem Grund der Bearbeitungsdauer. Einem Soldaten, der derartige Erfahrungen machen muss, ist es schwer zu vermitteln, dass die Ablehnung seines Antrags ohne jeden sachlichen Fehler erfolgt sein soll.

Verzögerung bei der Entscheidung über die Wiedereinstellung

Ein Stabsunteroffizier der Reserve bewarb sich um Wiedereinstellung in die Laufbahn der Feldwebel des Allgemeinen Fachdienstes der Bundeswehr. Ohne dass der Bewerber über den Sachstand unterrichtet wurde, versuchten verschiedene Bundeswehrdienststellen, unter anderem ein Zentrum für Nachwuchsgewinnung, ein Kreiswehersatzamt und das Institut für Wehrmedizin und Statistik der Bundeswehr, mit erheblichen zeitlichen Friktionen, die bundeswehrseitig beizubringenden Unterlagen zusammenzustellen. Insgesamt benötigte der bundeswehreigene Apparat zur Gewinnung von Freiwilligen dann fast neun Monate, um den Interessenten zum Eignungsfeststellungsverfahren einzuladen.

Fehler bei der Personalbearbeitung

Ein Oberfeldwebel hatte beantragt, nicht an einer Zivilen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen zu müssen, da die dort durchgeführte Ausbildung seinem dienstlichen Einsatz nicht entspreche und zudem seinen späteren Anspruch auf Förderung durch den Berufsförderungsdienst verringere. Dieser Antrag wurde in der falschen Annahme abgelehnt, dass der Soldat die Fristsetzung für einen Antrag zur Aus- oder Umplanung versäumt habe. Erst im Rahmen der Eingabeüberprüfung wurde festgestellt, dass dem Soldaten die Fristmitteilung erst vier Monate nach Fristablauf eröffnet worden war und somit keine Fristüberschreitung vorgelegen haben konnte. Aufgrund einer Abhilfeentscheidung konnte dann doch noch die beantragte Ausplanung von der Ausbildungsmaßnahme erfolgen.

Ablehnung einer Weiterverpflichtung

Ein Hauptgefreiter fühlte sich dadurch von der Bundeswehr ‚hintergangen‘, dass sein Antrag auf Dienstzeitverlängerung abgelehnt wurde, nachdem ihm die Bundeswehr zunächst die Möglichkeit einer Weiterverpflichtung ‚angeboten‘ habe.

Im Zuge der Eingabebearbeitung bestätigte sich, dass er etwa ein halbes Jahr nach seiner Antragstellung auf eine Weiterverpflichtung als Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Mannschaften auf insgesamt acht Jahre verschiedene Stellenangebote erhalten hatte, von denen er schließlich eines annahm. Diese mit einer Versetzung verbundenen neuen Stellen hatten bei ihm den nachvollziehbaren Eindruck erweckt, dass sie im Zusammenhang mit seinem Weiterverpflichtungsantrag stünden. Allerdings erhielt der Soldat auf seine zwischenzeitlichen Nachfragen hinsichtlich seines Weiterverpflichtungsantrags zunächst

keine und nach einer erneuten schriftlichen Antragstellung eine ablehnende Antwort. Diese Ablehnung entsprach der geltenden Erlass- und Bedarfslage und war somit als solche nicht zu kritisieren.

Da im Rahmen der Eingabeüberprüfung aber auch die verantwortlichen Dienststellen erkannten, dass bei dem Soldaten einer erheblichen Erwartungshaltung Vorschub geleistet worden war, konnte im Wege einer nur zu begrübenden Schadlosstellung dem Weiterverpflichtungsantrag dann doch noch entsprochen werden.

Bearbeitungsdauer und Bearbeitungsweise

Anfang Oktober 2011 wurde das Bundesministerium der Verteidigung um Prüfung und Stellungnahme zu einer Eingabe gebeten. Eine Eingangsbestätigung dazu ging erst einen Monat später ein. Im März 2012 teilte das Ministerium im Rahmen einer Zwischennachricht mit, dass sich das Vorbringen des Petenten nicht bestätigt habe. Auf eine Sachstandsanfrage vom Juli übersandte das Ministerium Anfang August ein zweiseitiges Abschlusschreiben, allerdings ohne die Ermittlungsunterlagen beizufügen. Diese gingen erst im Oktober beim Wehrbeauftragten ein. Eine abschließende Bewertung durch den Wehrbeauftragten war danach immer noch nicht möglich, weil die Ermittlungsunterlagen nur einen Teil des Vorbringens des Petenten betrafen. Eine Stellungnahme des zuständigen Führungskommandos zu einem ergänzenden Vorbringen des Petenten stand bei Redaktionsschluss des Berichts noch aus.

24.5 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Bearbeitungszeit eines eilbedürftigen Versetzungsantrages

Ein Oberfeldwebel beantragte seine heimatnahe Versetzung zum nächstmöglichen Termin, weil seine Mutter schwer erkrankt war. Die Vorgesetzten zeigten wenig Verständnis für seine Situation. Es fiel unter anderem die Äußerung, „er könne 200 Versetzungsanträge stellen, keiner werde genehmigt.“ Die Bearbeitung des Antrages ruhte zunächst vom Datum der formlosen Beantragung bis zur formalen Antragstellung zwei Monate in der Einheit. Der Beratende Arzt der Stammdienststelle der Bundeswehr erkannte nach zwei weiteren Monaten schwerwiegende persönliche Gründe an und unterstützte mit Blick auf die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter eine heimatnahe Versetzung mit besonderem Nachdruck. Dies wurde dem Oberfeldwebel jedoch erst einen weiteren Monat später mitgeteilt. Zwischenzeitlich war seine Mutter verstorben. Nach erneutem Antrag auf heimatnahe Verwendung wegen des zwischenzeitlich ebenfalls schwer erkrankten Vaters wurde dann eine heimatnahe Kommandierung bis zum Beginn des Anspruchs auf berufsfördernde Maßnahmen realisiert. Die unzumutbar lange Bearbeitungsdauer des Versetzungsantrages ist deutlich zu kritisieren, insbesondere, weil sie zu nicht wieder gut zu machenden Folgen führte. Hier wären disziplinare Reaktionen gegen die Vorgesetzten wegen des Verstoßes gegen die Fürsorgepflicht angezeigt gewesen.

Vorgesetztenverhalten in Zusammenhang mit dem Wunsch nach gemeinsamer Einplanung eines Soldatenpaares

Ein Soldatenpaar, das ein Kind erwartete, bemühte sich um die Versetzung der Soldatin an den Standort des Mannes. Der Soldat informierte seinen Vorgesetzten über diese Absicht, dieser sagte Unterstützung zu. Die Personalführung versuchte, für die Soldatin einen passenden Dienstposten ausfindig zu machen. Während diese Bemühungen andauerten, sprach sich der Vorgesetzte gegenüber dem Personalführer des Soldaten gegen eine weitere Verwendung in der Einheit beziehungsweise an diesem Standort aus. Den Soldaten informierte er darüber allerdings nicht, als dieser ihm mitteilte, dass er mit Blick auf die Zuweisung eines Kindergartenplatzes nun zügig eine gemeinsame Wohnung mit seiner Partnerin beziehen wolle und den Umzug durchführen werde. Nachdem die Wohnung angemietet war, erfuhr der Soldat durch seinen Personalführer von der Absicht, ihn zu versetzen. Zwar konnte letztlich eine Familienzusammenführung im Standortbereich der Soldatin realisiert werden. Im Hinblick auf die entstandenen finanziellen Mehrkosten und die sonstigen Aufwendungen für die junge Familie wäre es jedoch geboten gewesen, wenn der Vorgesetzte oder die Personalführung den Soldaten frühzeitig über die Absicht seiner zukünftigen Verwendung außerhalb des bisherigen Standortes informiert hätte.

Dienstzeitverkürzung wegen mangelnder Möglichkeiten der Kinderbetreuung am vorgesehenen Versetzungsstandort

Ein Feldwebel, dem aufgrund der Art der Berufstätigkeit seiner Ehefrau die Betreuung des gemeinsamen Sohnes oblag, sollte im Rahmen der Umstrukturierung der Bundeswehr heimatfern in einen Einsatzverband mit hoher Einsatzbelastung versetzt werden. Am vorgesehenen Standort hätte für den Sohn kein Kita-Platz zur Verfügung gestanden, der mit den Zeiten der dortigen Dienstbelastung kompatibel gewesen wäre. Mangels anderer Verwendungsoptionen blieb dem Petenten im Ergebnis nur der Antrag auf Dienstzeitverkürzung um sechs Jahre, dem auch stattgegeben wurde. Bis zum Beginn der Freistellung vom militärischen Dienst zur Förderung der schulischen und beruflichen Bildung wurde ihm eine heimatnahe Verwendung unter Einbringung einer Planstelle zur besonderen Verwendung ermöglicht. Dieser Fall verdeutlicht einmal mehr, dass die Strukturen des Dienstes in der Bundeswehr teilweise schwer mit den Lebensrealitäten in modernen Partnerschaften in Einklang zu bringen sind.

Kritik an Vorgesetztenverhalten anlässlich Geburtstermin des Kindes

Ein Unteroffizier, der an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnahm, beantragte, mit seinem eigenen Auto zur Abschlussprüfung fahren zu können, um im Anschluss schnellstmöglich zum Krankenhaus zu gelangen, wo seine Frau das gemeinsame erste Kind erwartete. Der vorgesezte Oberstabsfeldwebel kommentierte diesen Wunsch mit den Worten, „er könne froh sein, wenn das Kind von ihm sei“ und bestand auf einem gemeinschaftlichen

Transport aller Prüfungsteilnehmer per Bus. Als Reaktion auf den unangemessenen Kommentar erfolgte lediglich eine Belehrung des Oberstabsfeldwebels, was jedoch seitens der vorgesetzten Bereiche und letztlich auch des Bundesministeriums der Verteidigung in Übereinstimmung mit der Auffassung des Wehrbeauftragten als nicht ausreichend kritisiert wurde. Auch die Entscheidung gegen die Nutzung des privaten Autos war zu bemängeln. Der zuständige Vorgesetzte hätte dem äußerst verständlichen Wunsch des Petenten durch die Anordnung einer Dienstreise entsprechen können.

Unverständnis von Vorgesetzten, dass Soldaten mit Blick auf ihre familiäre Situation eine Teilnahme am ISAF-Einsatz ausschließen

Zwei Stabsunteroffiziere kamen der Aufforderung, sich für den kommenden ISAF-Einsatz zu melden, aufgrund gesundheitlicher Probleme ihrer Ehefrauen nicht nach. Dieser Umstand wurde durch einen Hauptfeldwebel vor dem gesamten Zug wie folgt kommentiert: „Die Dienstverfüllung ist sicherzustellen, selbst wenn ihr euren Frauen eine überziehen müsst.“ Der Hauptfeldwebel wurde von der Führung des Zuges entbunden. Eine Würdigung des Dienstvergehens mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme war aufgrund Zeitablaufs nicht mehr möglich. Der Soldat wurde jedoch zu einer Nachschulung an das Zentrum für Innere Führung kommandiert. Als erzieherische Maßnahme hatte er eine schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und wurde einer verstärkten Dienstaufsicht unterzogen.

Verzögerte Auszahlung von Elterngeld aufgrund nicht rechtzeitiger Bearbeitung des Antrages

Ein Soldat beantragte im Rahmen der Fristen der Soldatenelternzeitverordnung Elternzeit. Um eine Überzahlung der Bezüge zu vermeiden, wurde der voraussichtliche Beginn der Elternzeit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung bekannt gegeben. Die Bezüge wurden dementsprechend zu diesem Zeitpunkt eingestellt. Der genehmigte Antrag auf Elternzeit lag bis dahin aufgrund von Verzögerungen in der Bearbeitung aber nicht vor, denn die vom Soldaten bei der truppendienstlich zuständigen Dienststelle rechtzeitig vorgelegte Geburtsurkunde war nicht an das Personalamt der Bundeswehr weitergeleitet worden. Der Soldat konnte kein Elterngeld beantragen und hatte somit keine Einkünfte.

24.6 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Belästigung von Soldatinnen

Zwei Soldatinnen beklagten, von ihrem Zugführer während der allgemeinen Grundausbildung massiv verbal sexuell belästigt worden zu sein. Bei der Grußabnahme fragte er eine der Petentinnen, ob sie eine Körperdefragmentierung habe, sie stehe so links geneigt. Sie solle ihre Brüste wiegen, eine müsse wohl schwerer sein als die andere. Bei der Rekrutenbesichtigung und Begutachtung der Schützenmulde empfahl er der Petentin aufgrund des bevorstehenden Regens zwei Löcher für die Brüste zu

buddeln, damit das Wasser auch dort abfließen könne. Als sich die Petentin während des Schützenlaufs an den Bauch fasste, weil es ihr nicht gut ging, fragte er: „Sind sie schwanger? Aber nicht von mir.“ Die Bemerkung der anderen Petentin, zwei Katzen zu haben, veranlasste ihn zu der Antwort: „Ah, Sie haben drei Muschis!“. Gegen den Soldaten wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Körperliche Übergriffe und sexuelle Belästigung eines Soldaten durch einen Kameraden

Ein ehemaliger Grundwehrdienstleistender beschrieb nach Verlassen der Bundeswehr in einer Eingabe die verbalen, körperlichen und sexuellen Übergriffe eines Kameraden, denen er während der Grundausbildung ausgesetzt war. Die Ermittlungen bestätigten körperliche Übergriffe. Da sie allerdings überwiegend ohne Zeugen stattfanden und der Beschuldigte, der die Bundeswehr mittlerweile ebenfalls verlassen hatte, nicht vernommen werden konnte, ließen sich Ausmaß und Intensität nicht in dem vom Petenten dargestellten Umfang beweisen. Die Angst, die den Petenten veranlasst hatte, sich erst nach der Bundeswehrzeit zu offenbaren, ist einerseits verständlich. Andererseits zeigt der Fall aber auch, dass eine solche Furcht dazu führt, dass ein derartiges Verhalten nicht rechtzeitig untersucht werden kann und im Ergebnis ungestraft bleibt.

24.7 Freiwilliger Wehrdienst

Wiedereinstellung in den Freiwilligen Wehrdienst

Mehrere Petenten klagten über Probleme bei der Wiedereinstellung in den Freiwilligen Wehrdienst, wenn sie zuvor als Freiwillig Wehrdienst Leistender oder Soldat auf Zeit den Dienst innerhalb der Probezeit auf eigenen Wunsch beendet hatten, weil ihnen dies in ihrer persönlichen Lebensplanung zweckmäßig erschien. Obwohl ihnen vor Verlassen der Bundeswehr zugesichert worden war, dass eine Wiedereinstellung möglich sei, durften nach zwischenzeitlich neuer Weisungslage Bewerber mit Vordienstzeiten nicht mehr erneut einberufen werden, wenn ihnen keine Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer „Wachsoldat/Sicherungs- und Wachsoldat“ zuerkannt worden war.

Wie sich herausstellte, war die entsprechende Weisung den Wehrersatzbehörden erst mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Juli 2011 bekannt gegeben worden. Somit konnten manche Kreiswehrersatzämter oder auch Vorgesetzte die Bewerber nicht über etwaige negative Folgen des Ausscheidens aus dem Dienst informieren. Da die Petenten dies nicht zu verantworten hatten, wurde ihrem Wunsch nach Wiedereinstellung entsprochen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Verteidigung die Eingaben zum Anlass genommen, zu prüfen, ob die Regelung auch weiterhin auf die Bewerber angewendet werden soll, die ihre Verpflichtungserklärung zum Soldat auf Zeit innerhalb der Probezeit widerrufen haben.

Verspätete Aushändigung eines Gefahrgutführerscheins

Ein als Transportsoldat eingesetzter ehemaliger Freiwillig Wehrdienst Leistender eines Logistikbataillons hatte im Rahmen seiner Dienstpostenausbildung mit Erfolg am theoretischen „Gefahrgutfahrer-Aufbaukurs Tank“ und an einer anschließenden praktischen Ausbildung mit Überprüfung auf einem Straßentankwagen teilgenommen. Er beklagte, dass ihm trotz mehrmaliger Nachfrage von seiner Einheit der Gefahrgutführerschein („ADR-Schein“) nicht ausgehändigt worden sei. Dadurch habe er nicht im Transportzug als Fahrer eingesetzt werden können und habe nunmehr – nach Ausscheiden aus der Bundeswehr – Nachteile bei seiner Arbeitssuche im Bereich Gefahrgutfahrer. Die nicht fristgerechte Aushändigung des ADR-Scheines durch den hierfür zuständigen Verband war zu beanstanden. Als Ursache hatte sich unter anderem herausgestellt, dass der Leiter der zuständigen Gefahrgutausbildungsstelle krankheitsbedingt und im Rahmen einsetzungsvorbereitender Ausbildung selten im Dienst gewesen war. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass derartige Bescheinigungen den Soldaten rechtzeitig übergeben werden. Der zuständige Bataillonskommandeur hat das betroffene Personal im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ausstellung und Aushändigung von Unterlagen belehren lassen.

Nachträgliche Erstellung eines Dienstzeugnisses

Einem Bewerber um Wiedereinstellung bei der Bundeswehr war das für die Wiedereinstellung benötigte Dienstzeugnis als Freiwillig Wehrdienst Leistender abhanden gekommen. Auch beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt war es nicht mehr auffindbar.

Nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr wurde bisher die Personalakte an das zuständige Kreiswehrrersatzamt übersandt und verblieb dort. Offensichtlich war im Fall des Petenten versäumt worden, der Personalakte eine Kopie des Dienstzeugnisses beizufügen. Eine Nachfrage beim für die Wiedereinstellung zuständigen Zentrum für Nachwuchsgewinnung ergab zwar, dass der Petent im Annahmeverfahren durch das Fehlen des Dienstzeugnisses keine Nachteile erfahren würde, er wollte das Zeugnis aber auch bei zivilen Bewerbungen nutzen. Im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe wurde deshalb das zuständige Führungskommando gebeten, zu prüfen, ob es möglich wäre, das Dienstzeugnis von einem früheren Vorgesetzten nachträglich fertigen zu lassen. Dieser Anregung wurde entsprochen.

24.8 Reservisten*Kurzfristige Ausplanung aus Afghanistan-Einsatz*

Eine als Küchenbuchhalterin eingesetzte Reservistin, die bereits mehrfach im Auslandseinsatz war, wurde während ihres Auslandseinsatzes im Kosovo gefragt, ob sie unter vorzeitiger Beendigung des Einsatzes unmittelbar danach für vier Monate nach Afghanistan gehen würde. Sie verzichtete daraufhin auf ihren Erholungsurlaub, Verpflegungsgeld, Wehrrsold und das Reintegrationsseminar. Da nach Rückkehr aus dem Kosovo bereits der neue Einberu-

fungsbescheid sowie die Gepäckanhänger für das neue Einsatzland Afghanistan vorlagen, traf sie alle nötigen Vorbereitungen und verschickte ihr Gepäck nach Afghanistan. Eine Woche vor dem geplanten Abflug erhielt sie die telefonische Information, dass der Einsatz wegen noch zu absolvierender Vorbereitungslehrgänge nicht stattfinden könne. Aufgrund der bestehenden Einsatzerfahrung der Petentin hätte eine verkürzte Ausbildung ausgereicht. Die für den Ausnahmeantrag erforderlichen Nachweise lagen jedoch nicht vor, weshalb sie ausgeplant werden musste. Dies hätte verhindert werden können, wenn sie rechtzeitig auf die Vorlage dieser Nachweise hingewiesen worden wäre. Der Vorfall wurde seitens der Bundeswehr zum Anlass genommen, die Verantwortlichen zu belehren, gerade in zeitkritischen Fällen das Informationsmanagement zwischen allen Beteiligten zu optimieren. Für den ihr entstandenen Schaden wegen der vorzeitigen Beendigung des KFOR-Einsatzes hat die Petentin einen Ausgleich erhalten. Außerdem wurde sie zu einem späteren Zeitpunkt für den ISAF-Einsatz eingepplant.

24.9 Sanitätsdienst und Fürsorge*Übernahme von Fahrtkosten zum Truppenarzt*

In mehreren Fällen beklagten sich Soldaten über die Ablehnung der Erstattung von Fahrtkosten zur Vorstellung beziehungsweise Behandlung beim Truppenarzt, nachdem ein dienstlicher Transport nicht möglich gewesen war. Die Ablehnung entsprach der geltenden Rechtslage. Soldatinnen und Soldaten haben im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nur Anspruch auf Erstattung von Kosten für die Fahrten zu privaten Ärzten und Einrichtungen, wenn diese dienstlich veranlasst und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde, nicht jedoch für Fahrten zur Vorstellung bei einem Truppenarzt.

Unzureichende Untersuchung

Ein Petent beklagte sich darüber, dass der zuständige Arzt bei einer Untersuchung auf Fallschirm- und Auslandsdienstverwendungsfähigkeit einem Hinweis auf eine mögliche Schilddrüsenerkrankung des Petenten nicht nachgegangen sei und er dadurch Laufbahn Nachteile erlitten habe. Das Vorbringen bestätigte sich. Tatsächlich litt der Soldat unter einer Überfunktion der Schilddrüse, die operativ behandelt werden musste. Nach der Operation konnte der Soldat als Berufssoldat übernommen werden. Wäre der Arzt dem Hinweis bei der genannten Untersuchung nachgegangen, hätte der Soldat sofort behandelt und voraussichtlich ein Jahr früher als Berufssoldat übernommen werden können. Aufgrund dieses Vorganges wurde ein Verfahren etabliert, das künftig die Beachtung und Bewertung von Laborbefunden sicherstellen soll.

Fehlende Unterrichtung eines gesperrten Blutspenders

Ein Soldat spendete im November 2009 im Rahmen einer Blutspendeaktion Blut. Im Januar 2010 kam es bei einem Patienten, der unter anderem ein Erythrozytenkonzentrat

von dem genannten Spender erhalten hatte, zu einer möglicherweise auf die Transfusion zurückzuführenden Komplikation, sodass der Soldat für weitere Blutspenden gesperrt und eine Blutabnahme zur Untersuchung angeordnet wurde. Der Soldat wurde darüber nicht informiert und es wurde auch keine Blutprobe zur Untersuchung abgenommen. In der Folgezeit spendete der Soldat ein weiteres Mal Blut. Erst im August 2010 wurde der Soldat über die Sperre informiert. Ursächlich für die verspätete Unterrichtung des Soldaten war ein Datenverarbeitungsproblem bei der Aktualisierung der „Sperrdatei“ sowie die fehlende Dokumentation in der G-Karte des Soldaten. In Reaktion auf den Vorgang wurden eine Verbesserung des Qualitätsmanagements für Blutspendeaktionen, eine Belehrung der Blutspendegruppen über den Umgang mit gesperrten Spendern, die Sicherstellung einer Aufklärung der gesperrten Spender sowie die Verbesserung der ärztlichen Dokumentation von Blutspenden angeordnet.

Ersatzanspruch wegen fehlerhafter ärztlicher Behandlung

Die existenzielle Notlage eines ehemaligen Soldaten veranlasste den Wehrbeauftragten, sich bei der Führung des Bundesministeriums der Verteidigung für ihn einzusetzen. Der als Soldat erkrankte Petent erlitt während einer von der Bundeswehr veranlassten externen klinischen Behandlung einen bleibenden Gesundheitsschaden, der es ihm unmöglich machte, die bei der Bundeswehr begonnene Laufbahn fortzusetzen. Die notwendige berufliche Neuorientierung musste er ohne staatliche Unterstützungsleistungen finanzieren, so dass er in finanzielle Not geriet. Die rechtliche Prüfung ergab, dass der Petent wegen der von der Bundeswehr veranlassten Behandlung weder gegen die ihn behandelnden Kliniken und Ärzte noch gegen den Bund erfolgreich Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend machen konnte, weil kein Vorsatz der behandelnden Ärzte erkennbar war. Allerdings hätte der Petent bei privater Inanspruchnahme der Kliniken und Ärzte bessere Erfolgsaussichten gehabt, Ansprüche durchzusetzen, weil nach vorliegenden Gutachten ärztliche Behandlungsfehler zur Gesundheitsschädigung des Petenten beigetragen hatten. Das Ergebnis dieses Falles – keinerlei Regressansprüche – kann nicht befriedigen. Da der Soldat keinerlei Ersatzansprüche hatte, wurde er durch Beratung des Sozialdienstes der Bundeswehr an die „Treuhänderische Stiftung zur Unterstützung besonderer Härtefälle in der Bundeswehr und der ehemaligen NVA“ verwiesen. Zu hoffen ist, dass sein Unterstützungsantrag dort Erfolg haben wird.

Einsatzversorgung und Weiterverwendung eines Einsatzgeschädigten

Ein Soldat war als Fahrer eines Bundeswehrobusses bei einem Sprengstoffattentat in Afghanistan im Juni 2003 traumatisiert worden und leidet seitdem an einer schweren Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Zum Zwecke der gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation wurde der ehemalige Reservist im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung in das Dienstverhältnis eines Sol-

daten auf Zeit (SaZ) berufen. Da sein Dienstverhältnis als SaZ während der von ihm beantragten Schutzzeit nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz endete, trat er in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. Damit hatte er weiterhin Anspruch auf Besoldung als SaZ. Im Rahmen des seit 2006 laufenden Wehrdienstbeschädigungsverfahrens beantragte der Petent mehrmals, eine Verschlimmerung seiner durch das Attentat verursachten PTBS festzustellen. Im April 2012 erkannte die zuständige Wehrbereichsverwaltung nach mehreren fachärztlichen und versorgungsmedizinischen Begutachtungen eine PTBS mit einem Grad der Schädigung von 60 Prozent an. Versorgungsrechtlich wurde die Gesundheitsschädigung als Einsatzunfall gewertet. Aufgrund der von ihm beantragten Leistungen der Einsatzversorgung wurde ihm im Oktober 2012 die gesetzlich festgelegte Einmalentschädigung gewährt. Über seinen Antrag auf Weiterverwendung ist noch nicht entschieden.

Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung wegen PTBS

Ein Soldat beklagte sich über die Ablehnung seines Antrags auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung aufgrund einer nach mehreren Auslandseinsätzen entwickelten PTBS sowie die Dauer des Widerspruchsverfahrens. Die Ermittlungen ergaben, dass das dem negativen Bescheid der Wehrbereichsverwaltung zugrundeliegende neurologisch-psychiatrische Gutachten das tatsächliche Ausmaß der Erkrankung des Petenten nicht erfasst hatte, was darauf zurückgeführt wurde, dass der Petent zu dem Gutachter keine tragfähige Beziehung aufbauen und sich ihm daher nicht öffnen konnte. Zudem lag kein ausführlicher Befundbericht der behandelnden Ärztin vor. Auf der Grundlage eines vom Petenten benannten und im Widerspruchsverfahren verifizierten belastenden Ereignisses und des nunmehr vorliegenden ausführlichen Befundberichts der behandelnden Psychiaterin sowie einer zusätzlich eingeholten Beurteilung durch die behandelnde Truppenärztin des Petenten kam das Sanitätsamt der Bundeswehr in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu der Anerkennung einer PTBS mit einem Schädigungsgrad von 30 Prozent. Die WBV verzichtete aufgrund der eindeutigen Stellungnahme des Sanitätsamtes auf ein zunächst gefordertes erneutes Zusatzgutachten und schloss sich der Beurteilung an. Damit konnte das Widerspruchsverfahren beschleunigt und dem Widerspruch des Petenten abgeholfen werden.

24.10 Unterkunft

Unzuverlässige Heizungsanlage

Ein Lehrgangsteilnehmer beklagte, dass im Winter die Heizungsanlage in den Lehrsälen und Unterkünften regelmäßig ausfalle und die Temperatur teilweise bis auf 10 Grad absinke, weil es zu erheblichen Verzögerungen bei der Beseitigung der Mängel durch das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum komme. Die Aufstellung von Heizlüftern zumindest in den Lehrsälen sei wegen Gefahr der Netzüberlastung abgelehnt worden. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte die

wiederholten Probleme mit der Heizungsanlage. Inzwischen sei eine Fachfirma mit der Beseitigung des Problems beauftragt und im Hinblick auf die winterliche Wetterlage die tägliche Anwesenheit eines technischen Mitarbeiters des Bundeswehr-Dienstleistungszentrums vor Ort angeordnet worden, um umgehend auf Heizungsausfälle reagieren zu können. Offenbar führte erst die Eingabe zu einer angemessenen Reaktion auf die unzumutbaren, durch die regelmäßigen Heizungsausfälle verursachten Zustände.

Fehlende Reinigungsmittel

Eine Soldatin in der allgemeinen Grundausbildung beanstandete erhebliche hygienische Probleme in den Sanitäranlagen und Unterkünften ihres Standorts, weil nicht ausreichend Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt würden. Die Soldaten müssten sich mit alten, abgenutzten Wischlappen behelfen, die sowohl für die Stuben wie für die Toiletten verwendet werden müssten. Sie selbst habe sich deshalb bereits mit dem Magenbakterium *Helicobacter* infiziert. Die vom Bundesministerium der Verteidigung angeforderte Stellungnahme bestätigte im Wesentlichen die Mängel, die darauf zurückzuführen waren, dass die Anforderung der Reinigungsmittel durch den Versorgungsfeldwebel zu spät erfolgte und die Bereitstellung der angeforderten Materialien durch das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum zu gering ausfiel. Der Leiter des Sanitätszentrums wurde angewiesen, Vor-

schläge zur hygienischen Prävention für die Truppenteile im Standortarztbereich zu erstellen. Der Verdacht der Petentin, sie habe sich durch die Mängel infiziert, ließ sich zwar nicht ausschließen, war aber wegen der Übertragungswege des *Helicobacter*-Bakteriums medizinisch eher unwahrscheinlich. Durch eine konsequente Dienstaufsicht hätten die zuvor festgestellten Mängel mit geringem Aufwand abgestellt werden können.

Rechtswidrige Räumung der Unterkunft

Eine an einem Bundeswehrkrankenhaus tätige Soldatin beklagte, dass sie – obwohl als unter 25-jährige zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet – vom Krankenhausfeldwebel zur Räumung ihrer Unterkunft aufgefordert worden sei. Durch sein Verhalten fühle sie sich genötigt, einen Mietvertrag abzuschließen. Ähnlicher Druck werde auch auf andere Soldaten ausgeübt. Wie sich aus der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung ergab, wurde die zu unrecht erfolgte Verweisung der Petentin aus der Kasernenunterkunft inzwischen zurückgenommen. Der Krankenhausfeldwebel wurde vom Chefarzt des Bundeswehrkrankenhauses hinsichtlich der sorgfältigen Prüfung von Vorgängen schriftlich belehrt.

Hellmut Königshaus

25 Anlagen

25.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz	59
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	60
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	63
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	63

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwer-

den an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45b

Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als

drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministersgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministersgesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministersgesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministersgesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

(Inkrafttreten)

Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1119 f.)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

25.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

Nr. 7 VMBl 2001 S. 149

mit Änderungen gemäß Fernschreiben BMVg
Fü S I 3 vom 20.12.2011

A.

Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B.

Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen.

Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.

Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Anlässen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
 - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz¹ zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)² umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)³ i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)², zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)⁴, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über

² im VMBI nicht veröffentlicht

³ VMBI 1997 S. 286

⁴ VMBI 1973 S. 7

¹ VMBI 2001 S. 72

Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinarische Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, Fü San Pers Z, Fü S I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Eingaben/Schreiben von Bundeswehrangehörigen an den Wehrbeauftragten des

Deutschen Bundestages werden auch mit Dienstpost befördert, sie können in der Einheit/Dienststelle abgegeben werden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Platz der Republik 1,
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).

f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

Schlussbemerkungen

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm da-

mit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00

25.3 Statistische Übersichten

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge im Jahr 2012	70
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt	71
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen	72
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	74
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	75
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2012	77
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten und seiner Mitarbeiter	80
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2012 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	88

Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge im Jahr 2012

Insgesamt sind im Berichtszeitraum **4.309** Vorgänge erfasst worden. 204 Vorgänge berührten nicht den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten, waren anonym eingegangen beziehungsweise wurden wegen des Inhalts nicht weiter verfolgt oder waren Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten. Danach verbleiben für den Berichtszeitraum **4.105** bearbeitete Vorgänge.

Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge	4.309
<u>Darunter</u>	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	83
Anonyme Vorgänge	37
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	4
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	80
	204 *)
Bearbeitete Vorgänge	4.105
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1.570
Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtszeitraum	2.535

*) Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

Abschließend bearbeitete Vorgänge aus den Vorjahren (Überhänge)	
2000	2 *)
2001	1 *)
2002	3 *)
2003	1 *)
2004	1 *)
2005	3 *)
2006	10 *)
2007	17 *)
2008	27 *)
2009	64 *)
2010	176
2011	1.490
Gesamtzahl abschließend bearbeiteter Vorgänge aus den Vorjahren	1.795

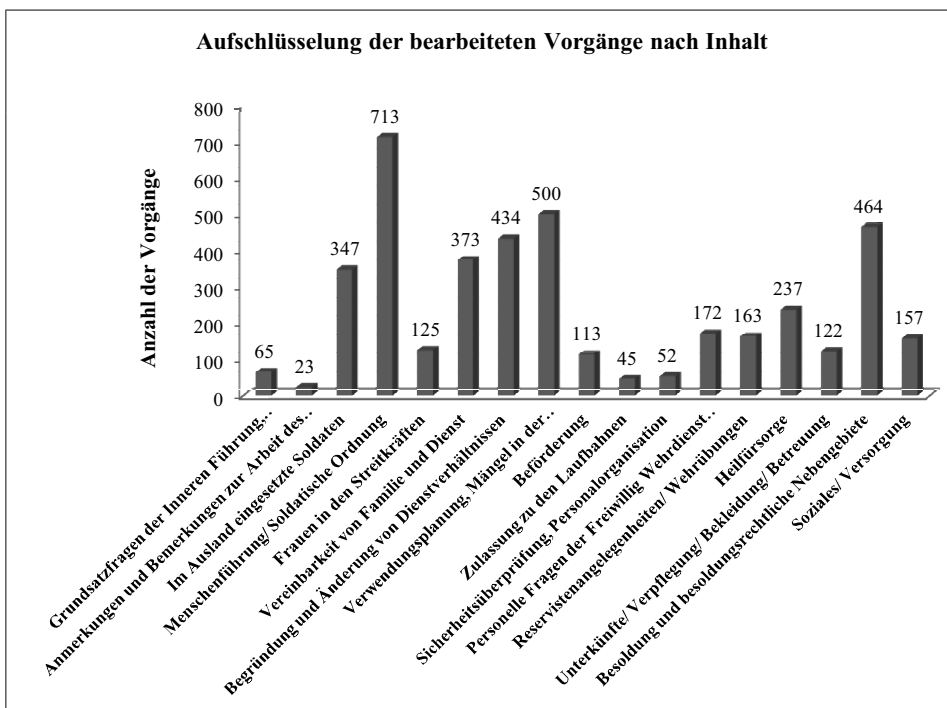
*) Bei diesen Vorgängen waren häufig sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	4.330
--	--------------

Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	65	1,58
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des Wehrbeauftragten	23	0,56
Im Ausland eingesetzte Soldaten	347 ^{*)}	8,45
Menschenführung/ Soldatische Ordnung	713	17,37
Frauen in den Streitkräften	125	3,05
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	373	9,09
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	434	10,57
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	500	12,18
Beförderung	113	2,75
Zulassung zu den Laufbahnen	45	1,10
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	52	1,27
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWD)	172	4,19
Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	163	3,97
Heilfürsorge	237	5,77
Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	122	2,97
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	464	11,30
Soziales/ Versorgung	157	3,82
Gesamtzahl	4.105	100,00

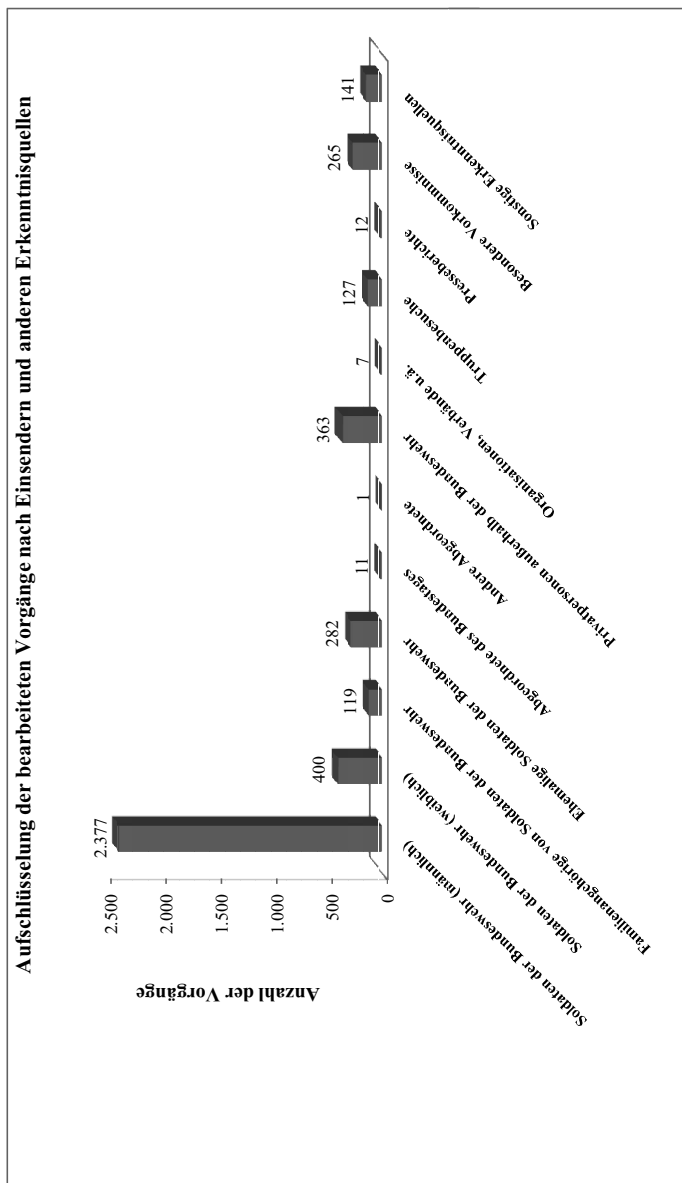
^{*)}Unabhängig von den im Ausland eingesetzten Soldaten haben sich 113 im Ausland stationierte Soldaten an den Wehrbeauftragten gewandt.



Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

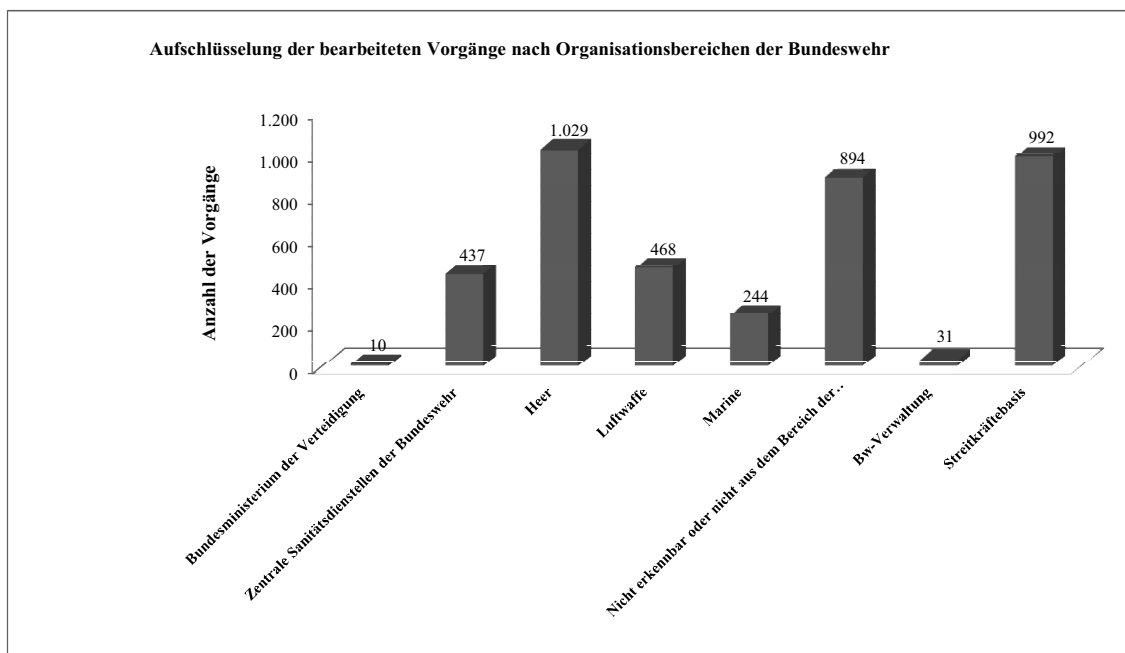
Inhalt	Einsender/ Erkenntnisquelle		Soldaten der Bundeswehr		Familien- angehörige von Soldaten der Bundeswehr	Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	Abgeord- nete des Bundes- tages	Andere Abgeord- nete	Privat- personen außerhalb der Bundeswehr	Organisa- tionen, Verbände u.ä.	Truppen- besuche	Presse- berichte	Besondere Vorkomm- nisse	Sonstige Erkenntnis- quellen	Gesamt- zahl
	männlich	weiblich	männlich	weiblich											
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	30	0	0	0	0	3	0	1	23	0	1	1	0	6	65
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des Wehrbeauftragten	12	1	0	0	0	0	1	0	6	0	0	0	0	3	23
Im Ausland eingesetzte Soldaten	223	15	12	12	9	9	0	0	10	0	24	3	17	34	347
Menschenführung/ Soldatische Ordnung	347	35	10	10	10	10	2	0	15	1	12	5	244	32	713
Frauen in den Streitkräften	16	91	1	1	1	1	0	0	7	0	0	1	1	7	125
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	216	72	36	36	5	5	2	0	8	0	15	0	0	19	373
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	287	33	15	15	22	22	2	0	57	1	12	0	0	5	434
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	424	41	4	4	5	5	2	0	13	1	8	0	0	2	500
Beförderung	105	5	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	113
Zulassung zu den Laufbahnen	38	5	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	45
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	48	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	52
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWD)	81	10	12	12	26	26	0	0	25	0	4	1	0	13	172
Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	6	5	1	1	129	129	1	0	13	0	3	0	0	5	163
Heilfürsorge	126	42	11	11	11	11	0	0	33	2	5	1	3	3	237
Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	84	8	2	2	2	2	0	0	9	0	16	0	0	1	122
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	258	23	11	11	39	39	1	0	104	1	19	0	0	8	464
Soziales/ Versorgung	76	13	1	1	20	20	0	0	39	1	4	0	0	3	157
Insgesamt	2.377	400	119	119	282	282	11	1	363	7	127	12	265	141	4.105

n o c h **Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen**



Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Inhalt	Organisationsbereiche	Bundesministerium der Verteidigung	Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	Heer	Luftwaffe	Marine	Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	Bundeswehrverwaltung	Streitkräftebasis	Gesamtzahl
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung		1	3	8	4	4	36	1	8	65
Im Ausland eingesetzte Soldaten		0	18	41	30	27	61	1	169	347
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des Wehrbeauftragten		1	0	4	1	1	11	0	5	23
Menschenführung/ Soldatische Ordnung		2	56	248	90	66	62	1	188	713
Frauen in den Streitkräften		1	31	24	14	9	18	1	27	125
Vereinbarkeit von Familie und Dienst		0	51	94	56	24	64	2	82	373
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen		0	57	114	54	15	98	2	94	434
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub		1	48	160	85	29	32	4	141	500
Beförderung		1	29	33	11	4	4	0	31	113
Zulassung zu den Laufbahnen		0	7	14	5	2	4	0	13	45
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation		0	2	19	12	5	2	0	12	52
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWD)		0	12	46	18	4	69	0	23	172
Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen		0	6	12	4	1	116	5	19	163
Heilfürsorge		0	57	57	14	13	60	3	33	237
Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung		0	10	44	9	13	17	2	27	122
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete		3	34	93	43	21	178	6	86	464
Soziales/ Versorgung		0	16	18	18	6	62	3	34	157
Insgesamt		10	437	1.029	468	244	894	31	992	4.105



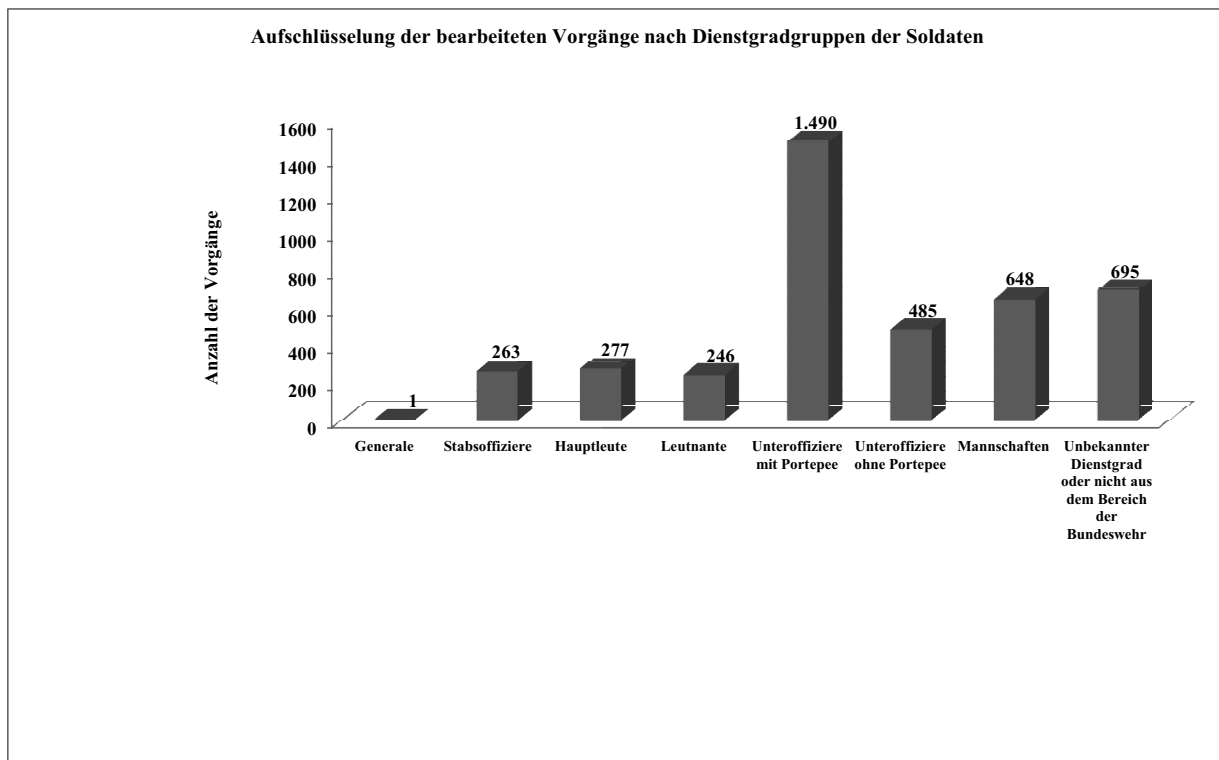
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Inhalt \ Dienstgradgruppen inkl. Reservisten	Generale	Stabs-offiziere	Haupt-leute	Leut-nante	Unter-offiziere m.P. *)	Unter-offiziere o.P. **)	Mann-schaften	Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	Gesamt-zahl
Vereinbarkeit von Familie und Dienst	1	21	22	25	181	38	34	51	373
Begründung und Änderung von Dienstverhältnissen	0	13	18	25	152	56	101	69	434
Verwendungsplanung, Mängel in der Personalführung, Urlaub	0	43	36	51	219	90	34	27	500
Beförderung	0	13	20	11	57	9	3	0	113
Zulassung zu den Laufbahnen	0	0	2	1	16	15	8	3	45
Sicherheitsüberprüfung, Personalorganisation	0	9	10	7	18	3	5	0	52
Personelle Fragen der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWD)	0	4	7	9	10	2	93	47	172
Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	0	15	9	11	60	15	33	20	163
Heilfürsorge	0	25	17	9	78	24	35	49	237
Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	0	10	9	8	38	8	22	27	122
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	0	41	57	27	143	36	46	114	464
Soziales/ Versorgung	0	11	12	5	47	20	15	47	157
Grundsatzfragen der Inneren Führung, Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Umstrukturierung	0	10	3	5	11	4	4	28	65
Anmerkungen und Bemerkungen zur Arbeit des Wehrbeauftragten	0	7	0	1	6	0	0	9	23
Im Ausland eingesetzte Soldaten	0	20	22	17	150	20	24	94	347
Menschenführung/ Soldatische Ordnung	0	18	28	26	261	124	166	90	713
Frauen in den Streitkräften	0	3	5	8	43	21	25	20	125
Insgesamt	1	263	277	246	1.490	485	648	695	4.105

*) mit Portepce

**) ohne Portepce

n o c h **Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten**



Die Eingaben teilen sich wie folgt auf die nachfolgenden Gruppen auf:	
Berufssoldaten	995
Soldaten auf Zeit	1.977
Grundwehrdienstleistende	2
Wehrübende/Reservisten	324
Unbekannt oder keine Angabe möglich	695
Grundwehrdienstleistende 9 Monate +.../Freiwillig Dienst Leistende	112
Gesamtzahl	4.105

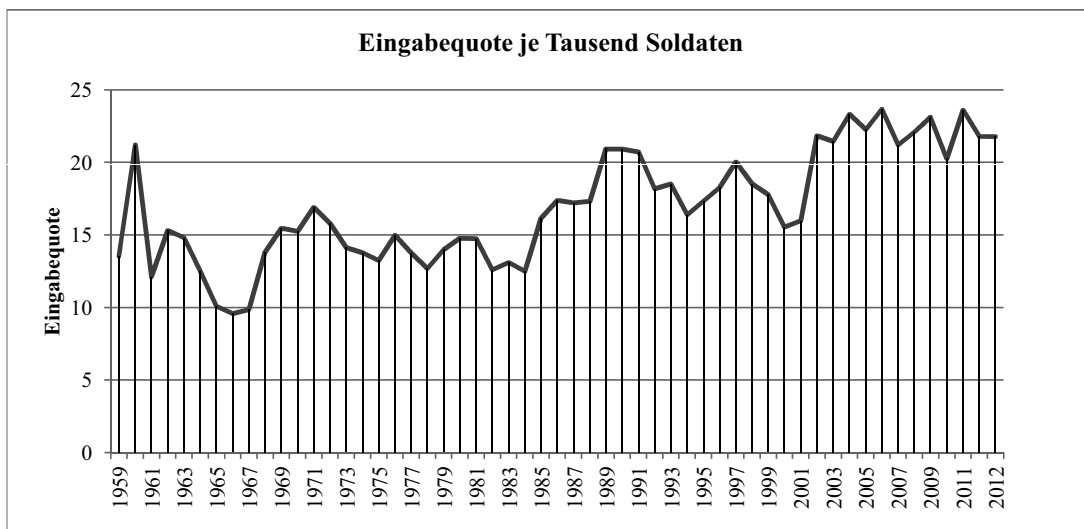
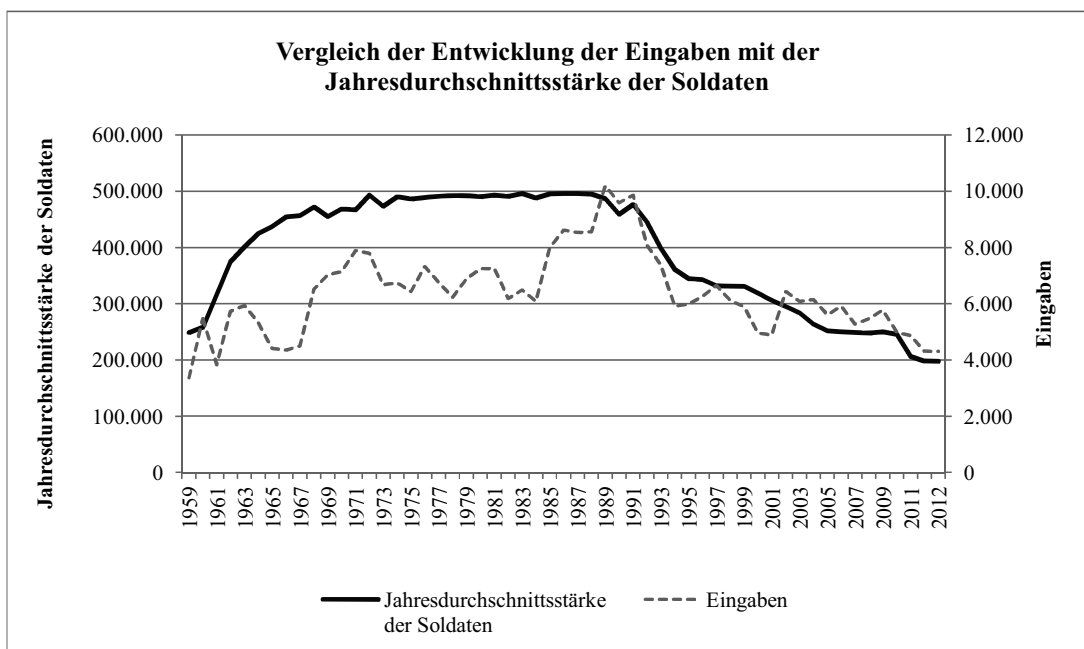
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2012

Berichts- jahr	Gesamtzahl der einge- gangenen Eingaben	Eingabearten					Jahresdurch- schnitts- stärken von Soldaten	Eingabe- quote je Tausend Soldaten
		Eingaben, die den Aufga- benbereich des Wehrbe- auftragten nicht berührten	Sammel- eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständig- keit des Wehrbeauf- tragten fielen	Sonstige Vorgänge		
1959	3.368	336	4	3	3.025	0	248.800	13,5
1960	5.471	254	17	10	5.190	0	258.080	21,2
1961	3.829	250	11	13	3.555	0	316.090	12,1
1962	5.736	170	16	13	5.537	0	374.766	15,3
1963	5.938	502	0	34	4.736	666	401.337	14,8
1964	5.322	597	0	26	4.047	652	424.869	12,5
1965	4.408	400	0	18	3.424	566	437.236	10,1
1966	4.353	519	0	24	3.810	0	454.569	9,6
1967	4.503	487	0	19	3.997	0	456.764	9,9
1968	6.517	484	0	16	6.017	0	472.070	13,8
1969	7.033	606	0	22	6.405	0	455.114	15,5
1970	7.142	550	0	16	6.576	0	468.484	15,2
1971	7.891	501	0	9	7.381	0	466.889	16,9
1972	7.789	344	12	21	7.412	0	492.828	15,8
1973	6.673	264	6	8	6.395	0	472.943	14,1
1974	6.748	249	4	4	6.491	0	490.053	13,8
1975	6.439	341	0	9	6.089	0	486.206	13,2
1976	7.319	354	0	3	6.962	0	488.616	15,0
1977	6.753	347	0	3	6.403	0	491.424	13,7
1978	6.234	259	0	10	5.965	0	491.481	12,7
1979	6.884	276	0	13	6.595	0	492.344	14,0
1980	7.244	278	0	23	6.943	0	490.243	14,8
1981	7.265	307	0	15	6.943	0	493.089	14,7
1982	6.184	334	0	9	5.841	0	490.729	12,6
1983	6.493	397	0	49	6.047	0	495.875	13,1
1984	6.086	301	0	16	5.755	14	487.669	12,5
1985	8.002	487	0	28	7.467	20	495.361	16,2
1986	8.619	191	0	22	8.384	22	495.639	17,4
1987	8.531	80	0	22	8.419	10	495.649	17,2
1988	8.563	62	0	38	8.441	22	494.592	17,3
1989	10.190	67	0	9	10.088	26	486.825	20,9
1990	9.590	89	0	26	9.449	26	458.752	20,9

n o c h **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2012**

Berichts- jahr	Gesamtzahl der einge- gangenen Eingaben	Eingabearten					Jahresdurch- schnitts- stärken von Soldaten	Eingabe- quote je Tausend Soldaten
		Eingaben, die den Aufga- benbereich des Wehrbe- auftragten nicht berührten	Sammel- eingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständig- keit des Wehrbeauf- tragten fielen	Sonstige Vorgänge		
1991	9.864	183	0	24	9.644	13	476.288	20,7
1992	8.084	69	0	13	7.973	29	445.019	18,2
1993	7.391	49	0	18	7.309	15	399.216	18,5
1994	5.916	66	0	21	5.810	19	361.177	16,4
1995	5.979	94	0	23	5.493	369	344.690	17,3
1996	6.264	63	0	20	6.112	69	342.870	18,3
1997	6.647	80	0	14	6.509	44	332.013	20,0
1998	6.122	84	0	11	5.985	42	330.914	18,5
1999	5.885	66	0	20	5.769	30	331.148	17,8
2000	4.952	58	0	8	4.856	30	318.713	15,5
2001	4.891	115	0	12	4.741	23	306.087	16,0
2002	6.436	110	0	13	6.270	43	294.800	21,8
2003	6.082	124	0	6	5.958	85	283.723	21,4
2004	6.154	134	0	16	6.020	80	263.990	23,3
2005	5.601	49	0	12	5.436	0	251.722	22,3
2006	5.918	67	0	16	5.727	108	249.964	23,7
2007	5.276	81	0	25	5.052	118	248.995	21,2
2008	5.474	67	0	27	5.190	186	247.619	22,1
2009	5.779	80	0	46	5.454	247	249.900	23,1
2010	4.993	81	0	43	4.748	121	245.823	20,3
2011	4.926	60	0	62	4.612	192	206.091	23,9
2012	4.309	83	0	37	4.105	84	197.880	21,8
Gesamt	346.060	12.546	70	1.038	328.562	3.971		

n o c h **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2012**



Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten**1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Aachen	Technische Schule Landsysteme
Alamogordo/Holloman Airforce Base, USA	Fliegerisches Ausbildungszentrum der Luftwaffe
Bayerisch Eisenstein	Abgesetzter Technischer Zug 133
Beelitz	Logistikbataillon 172
Berlin	3. Lufttransportstaffel der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung
Bremerhaven	Segelschulschiff Gorch Fock
Brück	Jägerbataillon 291
Calw	Kommando Spezialkräfte
Camp Novo Selo, Kosovo	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Celle	Heeresfliegerwaffenschule, Ausbildungszentrum C
Cham	Fernmeldebataillon 4
Dschibuti	Deutsches Einsatzkontingent ATALANTA
Donaueschingen	Jägerbataillon 292
El Paso/Fort Bliss, USA	Deutsches Luftwaffenkommando USA/CAN Taktisches Aus- und Weiterbildungszentrum Flugabwehrraketen der Luftwaffe USA
Flensburg	Marineschule Mürwik
Goodyear, USA	3. Deutsche Luftwaffenausbildungsstaffel
Hamburg	Helmut-Schmidt-Universität Universität der Bundeswehr Hamburg
Illkirch-Graffenstaden, Frankreich	Jägerbataillon 291
Juba, Sudan	Deutsches Einsatzkontingent UNMISS
Köln	Amt für den Militärischen Abschirmdienst
Kundus, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Laupheim	Mittleres Transporthubschrauberregiment 25
Leer	Kommando Schnelle Einsatzkräfte Sanitätsdienst
Masar-e Scharif, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Mayen	Zentrum Operative Information
Müllheim	Deutsch-Französische Brigade
Niederstetten	Transporthubschrauberregiment 30
Oberndorf	Güteprüfstelle der Bundeswehr
Oldenburg	Luftlandebrigade 31, Luftlandeunterstützungsbataillon 272
OP North, Afghanistan	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Pfullendorf	Ausbildungszentrum Spezielle Operationen, Fernspählehrkompanie 200

noch **Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

Ort	Dienststelle
Pristina, Kosovo	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Prizren, Kosovo	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Regen	Panzergrenadierbataillon 112
Schönewalde	Hubschraubergeschwader 64
Stadtallendorf	Division Spezielle Operationen, Luftlandfernmeldebataillon DSO
Warendorf	Sportschule der Bundeswehr
Wunstorf	Lufttransportgeschwader 62

2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten

Darüber hinaus hatte ich in 103 Begegnungen unter anderem mit dem Verteidigungsminister sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm ich an 133 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

3. Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wehrbeauftragten

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 55 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im In- und Ausland. Eine Teilnahme erfolgte auch an den unten aufgelisteten Tagungen und Konferenzen.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Datum	Ort	
Januar 2012		
19.01.	Berlin	Antrittsvorlesung Dr. Zimmermann, Campus Charité
Februar 2012		
02.02.	Bonn	Dienstgespräch im Bundesministerium für Verteidigung, Jahresempfang des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
07.–08.02.	Berlin	Tagung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten
08.–09.02.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache bei Tagung „aktion kaserne“
22.02.	Leipzig	Bundesverwaltungsgericht
28.02.	Berlin	Bundesministerium für Verteidigung, Büro Kossendey
März 2012		
29.2.–02.03.	München	Teilnahme an KpFw-Tagung SanAKBw
07.–09.03	Damp	Arbeitstagung der Offiziere im Sanitätsdienst des Nordens
12.–13.03	Rostock	57. Gesamtkonferenz evangelischer Militärggeistlicher

noch Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Datum	Ort	
13.03.	Berlin	Internationales Parlamentsstipendium, Vortrag
15.03.	Bonn	Info-Besuch Bundesministerium für Verteidigung PSZ/FüSan
21.03.	Dresden	Veranstaltung im Militärgeschichtlichen Museum auf Einladung des Bundesministerium für Verteidigung
27.03.	Delitzsch	Tagung Führungsstab des Heeres
April 2012		
16.–17.04.	Damp	Vortrag G 1 Tagung WBK Küste
17.04.	Bonn	Bundesministerium für Verteidigung, Besprechung von Eingaben und Gespräch mit PSZ III 2
18.–19.04.	Georgsmarienhütte	Vortrag und Aussprache bei Tagung der Vertrauenspersonen „aktion kaserne“
Mai 2012		
01.–05.05.	Québec, Kanada	Teilnahme an der Konferenz der International Society for Military Law
03.05.	Berlin	Mitgliederversammlung KAS
08.05.	Dresden	Vortrag und Aussprache bei G1/S1-Tagung des Heeresamtes, OSH
16.05.	Berlin	Gespräch Bundesministerium für Verteidigung Fü SK II 4
17.–18.05.	Mannheim	Teilnahme 98. Katholikentag, Tag der Militärseelsorge
21.–22.05.	Berlin	Arbeitstagung Amtschef Sanitätsamt Bundeswehr
21.–24.05.	Münster	Auswertungsgespräch Wehrmaterial bei PzLehrBrig 9
22.05.	Stausberg	Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
24.05.	Berlin	8. Job- und Bildungsmesse BFD Berlin, Julius-Leber-Kaserne
29.–31.05.	Dresden	Teilnahme Gesamtkonferenz der Rechtspflege Bundeswehr
Juni 2012		
31.05.–01.06.	Hamburg	Solidaritätslauf der Universität der Bundeswehr Hamburg
12.06.	Bremerhaven	Vortrag bei Richtern der Truppendienstgerichte; Besuch Segelschulschiff Gorch Fock
12.–13.06.	Homburg-Hülsa	Arbeitstagung Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.
18.06.	Koblenz	Vortrag „Einweisungslehrgang für Rechtsberater der Bundeswehr“
25.06.	Köln	Personalamt der Bundeswehr, Stammdienststelle der Bundeswehr
Juli 2012		
02.07.	Köln	Heeresamt
10.–11.07.	Koblenz/Bonn	Zentrum Innere Führung
11.07.	Bonn	Bundesministerium für Verteidigung, Info-Gespräch

noch **Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Datum	Ort	
25.07.	Berlin	Besprechung zur Studie „Soldatenfamilie“
25.–26.07.	Karlsruhe	Truppendienstgericht
August 2012		
20.–24.08.	Koblenz	Seminar „Innere Führung für Bataillonskommandeure“
27.–29.08.	Wilhelmshaven	Teilnahme und Vortrag an der Tagung der Rechtsberater und -pfleger der Marine/Sanitätsdienst
29.–30.08.	Wilhelmshaven	Tagung der Rechtsberater und -pfleger der Marine
29.–30.08.	Volkach	Vortrag und Aussprache bei der Tagung der Kompaniefeldwebel und Kompaniechefs
September 2012		
02.–07.09.	Israel	Seminar für German political and civic leaders des American Jewish Committee
24.–26.09.	München	Sanitätsakademie der Bundeswehr
28.09.	Bonn	Bundesministerium für Verteidigung
Oktober 2012		
02.–03.10.	Koblenz	Appell und Empfang SanKdo, Festakt und Empfang Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
16.10.	Köln	Gesamtkonferenz katholischer Militärgeistlicher, Pontifikalamt und Empfang
19.–20.10.	Hamburg	Teilnahme an PTBS-Kongress (UniBw Hamburg)
November 2012		
06.–10.11.	Afghanistan	Begleitung Truppenbesuch Leitender Beamter
07.–09.11.	Homburg/Efze-Hülsa	Teilnahme Arbeitstagung Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.
12.–16.11.	Kroatien	IPS-Auswahlreise
13.–14.11.	Wiesbaden	BKA-Herbsttagung Rechtsextremismus
13.11.	Steinheim a. d. Murr	Teilnahme Tagung „Forum Bundeswehr-Wirtschaft“
19.–21.11.	Skopje, Mazedonien	Konferenzteilnahme und Vortrag „Roundtable on Human Rights and Fundamental Freedoms in the Armed Forces“ der OSZE
22.11.	Koblenz	Vortrag am Zentrum Innere Führung
Dezember 2012		
03.12.	Köln	Besuch Amt für den Militärischen Abschirmdienst
05.–07.12.	Teisendorf	Vortrag und Aussprache bei Tagung „aktion kaserne“

4. Besuchergruppen

In der Dienststelle wurden 101 Besuchergruppen mit insgesamt 2 289 Teilnehmern betreut.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Besuchergruppen

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
Januar 2012		
17.01.	Soldaten Unteroffiziersschule	20
Februar 2012		
01.02.	Deutsch-estnische Delegation	25
08.02.	Soldaten Marineamt	25
08.02.	Tunesische Delegation	8
09.02.	Soldaten Offiziersschule	10
13.02.	Südafrikanische Delegation	5
15.02.	Indische Delegation	4
22.02.	Deutsch-litauische Delegation	25
27.02.	Lehrgangsteilnehmer	10
28.02.	Soldaten Luftlandebrigade	30
29.02.	Soldaten Führungsunterstützungsbataillon	35
März 2012		
05.03.	Soldaten Marineamt	30
05.03.	Soldaten Bundesministerium für Verteidigung	15
06.03.	Soldaten Marineamt	25
07.03.	Deutsch-lettische Delegation	25
14.03.	Deutsch-bosnische Delegation	15
15.03.	Deutsch-vietnamesische Delegation	22
15.03.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e. V.	35
19.03.	Soldaten Versehrten-Stiftung	12
20.03.	Soldaten Panzerdivision	7
21.03.	Deutsch-US-amerikanische Delegation	25
22.03.	Soldaten Standortkommando Berlin	5
26.03.	Soldaten Logistikschule der Bundeswehr	22
April 2012		
03.04.	Soldaten Marineamt	25
12.04.	Soldaten Karl-Theodor-Molinari-Stiftung	25
16.04.	Studierende Offiziere und Offiziersanwärter	30
18.04.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	22

noch **Besuchergruppen**

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
18.04.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V.	22
18.04.	Deutsch-britische Delegation	25
24.04.	Soldaten Konrad-Adenauer-Stiftung	17
24.04.	Soldaten Waffensystemkommando der Luftwaffe	12
25.04.	Soldaten Akademie Schwerin	25
25.04.	Deutsch-belgische Delegation	25
Mai 2012		
02.05.	Soldaten 2. Logistikbattalion	50
09.05.	Deutsch-französische Delegation	25
15.05.	Soldaten Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V.	30
16.05.	Thailändische Militärdelegation	10
21.05.	Soldaten Marineamt	25
22.05.	Soldaten Bundesministerium für Verteidigung	100
23.05.	Deutsch-niederländische Delegation	25
23.05.	Soldaten Bundesministerium für Verteidigung	14
Juni 2012		
06.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	25
06.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	25
07.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	20
12.06.	Soldaten Luftwaffenausbildungskommando	9
13.06.	Deutsch-polnische Delegation	25
19.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	19
20.06.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	15
22.06.	Deutsch-chinesische Delegation	35
26.06.	Soldaten Akademie der Bundeswehr	33
27.06.	Deutsch-US-amerikanische Delegation	23
28.06.	Soldaten Sanitätszentrum	20
Juli 2012		
03.07.	Instandsetzungsgruppe Volkach	25
03.07.	Nato-Offiziere	87
04.07.	Deutsch-kosovarische Delegation	15
04.07.	Stab Wehrbereichskommando IV	16
05.07.	Soldaten Marineamt	25
06.07.	Stabsoffiziere aus Mittel- und Osteuropa	4

noch **Besucherguppen**

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
10.07.	Soldaten über das Büro eines Abgeordneten	45
10.07.	Deutsch-belgische Delegation	25
19.07.	Soldaten Offizierschule der Luftwaffe	11
August 2012		
01.08.	Soldaten Marineamt	25
01.08.	Soldaten Sanitätszentrum Weißenfels	20
08.08.	Soldaten Akademie Schwerin	25
09.08.	Soldaten Marineamt	25
10.08.	Soldaten 2. Lazarettregiment 41	47
22.08.	Offizieranwärter	19
28.08.	Soldaten Sanitätsdienst	15
29.08.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	15
29.08.	Deutsch-britische Delegation	25
30.08.	Soldaten Marineamt	25
September 2012		
05.09.	Deutsch-armenische Delegation	15
06.09.	Soldaten Stab Flottenkommando	15
06.09.	Soldaten Marineamt	25
12.09.	Soldaten Marineamt	25
12.09.	Deutsch-US-amerikanische Delegation	25
12.09.	Soldaten Personalamt der Bundeswehr	15
13.09.	Soldaten Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik	41
18.09.	Soldaten Offizierschule Appen	16
25.09.	Deutsch-philippinische Delegation	10
27.09.	Soldaten Marineamt	25
Oktober 2012		
05.10.	Offiziere Militärakademie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich	23
10.10.	Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V.	30
10.10.	Deutsch-französische Delegation	25
11.10.	Militärgeistliche	10
29.10.	Soldaten Schule für Strategische Aufklärung	8
31.10.	Soldaten Marineamt	25
November 2012		
01.11.	Deutsch-tadschikische Delegation	10

noch **Besuchergruppen**

Datum	Besuchergruppe	Anzahl der Teilnehmer
07.11.	Soldaten Marineamt	25
07.11.	Deutsch-tschechische Delegation	25
19.11.	Soldaten Marineamt	25
21.11.	Soldaten Hermann-Ehlers-Stiftung	25
27.11.	Soldaten Bundeswehr-Universität Hamburg	20
28.11.	Soldaten Akademie Schwerin	19
29.11.	Soldaten 2. Staffel des Objektschutzregimentes	17
Dezember 2012		
05.12.	Soldaten Hermann-Ehlers-Akademie GmbH	15
05.12.	Soldaten Offizierschule der Luftwaffe	16
07.12.	Delegation des koreanischen Militärbeschaffungsamtes	4
13.12.	Deutsch-usbekische Delegation	10
13.12.	Soldaten Marineamt	25
17.12.	Soldaten Sanitätsregiment 32	35

25.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2012 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Ple- narsit- zung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.

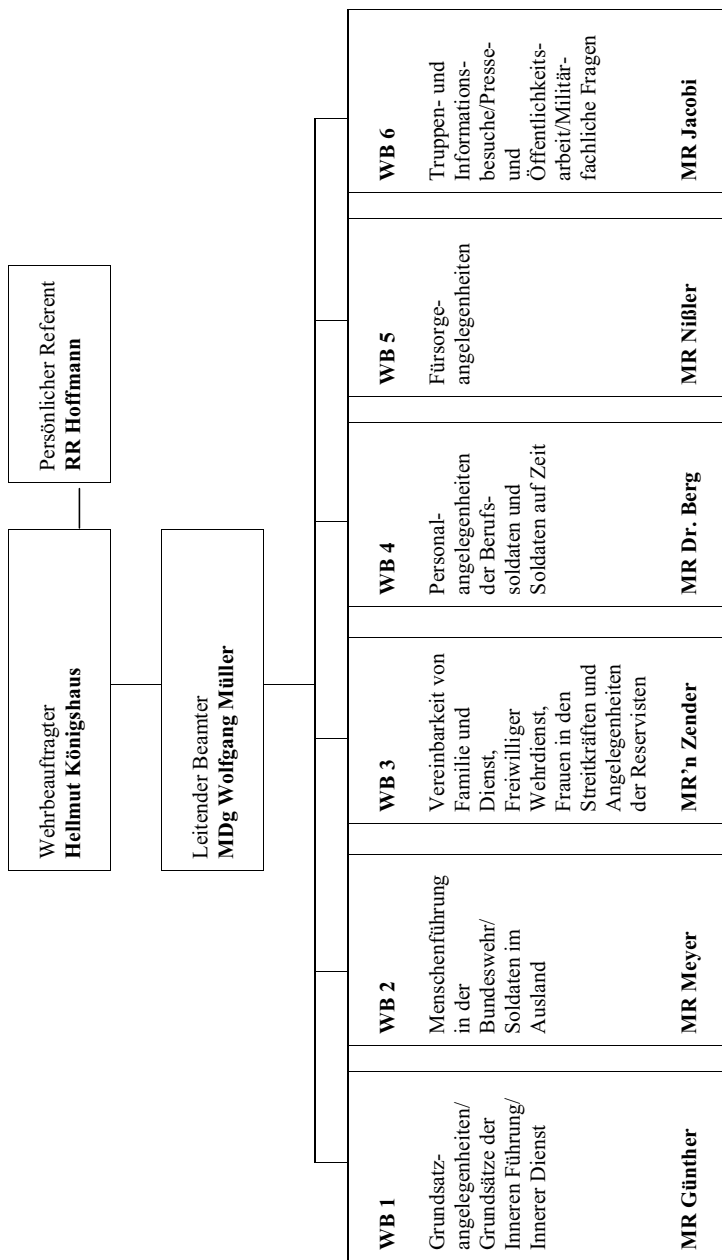
noch **25.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2012 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Ple- narsit- zung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000 und 26. Oktober 2000	98 127	S. 9117 S. 12186 ff.
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.

noch **25.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2012 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Ple- narsit- zung	Fundstelle im Stenografischen Bericht
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200	16/10990	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008	169 193	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff.
2008	24. März 2009	16/12200 17/591 Nr. 1.6	17/713	23. April 2009 26. Februar 2010	217 25	S. 23552 D ff. S. 2221 ff.
2009	16. März 2010	17/900	17/3738	6. Mai 2010	40	S. 3891 A ff.
2010	25. Januar 2011	17/4400	17/6170	22. September 2011	127	S. 15048 A ff.
2011	24. Januar 2012	17/8400	17/11215	27. September 2012 und 16. Januar 2013	195 216	S. 23439 A ff. S. 26693 B ff.
2012	29. Januar 2013	17/12050				

25.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15
10117 Berlin
Telefon: (030) 227-38100
Telefax: (030) 227-38283
IVBB-Rufnummer (030) 1818-38100
E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

26 Stichwortverzeichnis

- Afghanistan 3, 9, 15, 17–19, 22, 39, 48, 55–56
Alkohol 11, 22, 50–51
Amtsverständnis des Wehrbeauftragten 9, 48–49
Angehörige 3, 19, 23, 26, 38, 40, 43, 47
Anonyme Eingaben 49, 61, 66
Ärzte 10, 13, 36, 38–39, 41, 55–56, 65
Attraktivität des Dienstes 32, 36
Ausbildung 9, 13–16, 21, 25, 30–36, 48–54
Auslandsdienst 45, 55
Auslandseinsätze 9, 15, 20–21, 24, 28, 35, 47–48, 55
Auslandsverwendungszuschlag 20, 45
Ausrüstung 3, 9, 15, 17–18, 21, 48
Ausstattung 9, 15, 18, 21, 32, 44, 46

Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden 14
Beförderung 10, 22, 32, 37, 52
Beihilfe 46–47
Benachteiligung 14, 33, 41
Berufsförderung 31, 45, 52
Berufssoldaten 9, 31, 33, 46, 47
Besoldung 20, 26, 28, 32, 37, 45, 56
Betreuung 9, 24, 38, 40, 43, 46
Betreuungskommunikation 20–21
Betreuungskosten 27
Beurteilungswesen 33, 51
Bewaffnung 48
Bewerber 12, 28, 30, 33–34, 36, 52, 54–55
Bundeswehrkrankenhäuser 9, 26, 32, 36, 38

Dienstaufsicht 10, 26, 50, 54, 57
Dienstzeitausgleich 44, 49
Dienstzeitverkürzung 24, 33, 53
Dienstzeugnisse 35, 52, 55
Dresdner Erlass 9

Ehrenmale 44
Einsatzbelastung 9, 16, 20, 53
Einsatzdauer 9, 16
Einsatzmedaille 23
Einsatzplanung 9, 16
Einsatzrückkehrer 10, 40
Einsatzvorbereitung 25
Einsatzweiterverwendungsgesetz 42
Elternzeit 9, 27, 54
Entlassung 12
Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ 64
Erstwohnsitz 10, 47

Fahrzeuge 15, 17–18, 21
Familie 3, 9, 16, 20, 23–24, 27, 36, 40–41, 43–44, 47, 49, 53
Feldpost 22
Fortbildung 36
Frauen 9, 27–28, 37, 51
Führungsverhalten 10, 49

Gemischte Dienststellen 9
Gepäcktransporte 22
Gleichstellung 27–28
Gorch Fock 14, 21
Grundausbildung 13

Handwaffen 13
Hinterbliebene 3, 43, 47
Hubschrauber 15, 17, 19

Infrastruktur 20, 24, 38–39, 44
ISAF 11, 15–16, 19, 30, 48, 51

KFOR 3, 15, 20, 22
Kinderbetreuung 26–27, 53

Laufbahn 25, 28, 31, 33–34, 36–37, 51–52, 55–56
Lehrgänge 25, 51, 55
Lufttransportkapazitäten 19

Melderecht 10, 47
Migranten in der Bundeswehr 35
Militärseelsorge 14, 35, 47

Nachtsichtgeräte 18
Neuausrichtung der Bundeswehr 3, 9–10, 24–25, 30, 46, 48

- Pendler 24, 44
- Personal 45–47, 51, 53, 55
- Personalgewinnung 13, 29, 36
- Planstellen 27, 32, 37
- Planungssicherheit 19, 24
- Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) 39–42, 56
- Rechtsextremismus 51
- Rechtskenntnisse 13
- Reduzierung von Flugstunden 19
- Regenerationszeiten 20
- Reservisten 9, 30, 39, 55
- Route Clearance 17–18
- Sanitätsdienst 9–10, 15, 28, 36–39, 43, 55
- Sanitätsdienstliche Versorgung 10, 37
- Schülerstellen 35–36
- Schwangerschaft 37
- Seegehende Einheiten 11, 16, 20–21
- Seiteneinsteiger 32
- Sexuelle Übergriffe 28, 54
- Sicherheitsüberprüfung 30
- Sozialdienst 43, 56
- Spezialkräfte 11, 18–19
- Sportangebote für Einsatzverletzte 40
- Standortentscheidungen 3, 24
- Stehzeiten 16, 24–25
- Strukturreform 15, 24, 44, 46
- Studienfachangebote 32
- Tauglichkeit 34
- Teilzeitbeschäftigung 27
- Telearbeit 27
- Transport in und aus dem Einsatz 19
- Traumatisierung im Einsatz 10, 38–42, 56
- Trennungsgeld 44
- Truppenärztliche Versorgung 41, 47
- Umzugskosten 44
- Unfälle 51
- Universität der Bundeswehr 23, 26, 32, 35
- Unterbringung 16, 38, 44
- Unterkunft 17, 21, 44, 56–57
- Urlaub 25, 49, 55
- Vakanzenmanagement 9
- Vereinbarkeit von Familie und Dienst 9, 20, 23–24, 26, 48–49, 53
- Verpflegung 35, 46, 55
- Verschlusssachen 10
- Versetzungen 24, 26, 44
- Versorgungsausgleich 46
- Verteidigungsausschuss 14, 17–20, 41, 47–48
- Veteranen 10, 40
- Wehrdienstbeschädigungsverfahren 41–42, 56
- Weiterverpflichtung 29–31, 52–53
- Weiterverwendung 31, 42, 56
- Weiterverwendungsgesetz 42, 56
- Zulagen 27

